



Resoconto integrale

della seduta n. 175 del 28 maggio 2008

Wortprotokoll

der 175. Sitzung vom 28. Mai 2008

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008

**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 175. SITZUNG

28.5.2008

INDICE

Mozione n. 463/07 del 7.5.2007, presentata dal consigliere Seppi, concernente: Ancora marchio Südtirol solo in tedesco anche nei depliant in italiano: è ora di finirla con questa inaccettabile provocazione. pag. 3

Mozione n. 486/07 del 13.7.2007, presentata dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, concernente la bretella ferroviaria Val di Riga tra la Val d'Isarco e la Val Pusteria: presentazione di un progetto definitivo. pag. 11

Assenso alla nomina di un Consigliere di Stato appartenente al gruppo linguistico tedesco ai sensi dell'articolo 14 del D.P.R. 6 aprile 1984, n. 426. pag. 17

Disegno di legge provinciale n. 150/07: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni" – (continuazione)
..... pag. 26

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlussantrag Nr. 463/07 vom 7.5.2007, eingebracht vom Abgeordneten Seppi, betreffend: Marke "Südtirol" nach wie vor nur auf Deutsch auch in den italienischen Faltblättern: Schluss mit dieser unannehmbaren Provokation. Seite 3

Beschlussantrag Nr. 486/07 vom 13.7.2007, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, betreffend die Riggertalschleife zwischen Eisack- und Pustertal: Vorlage eines definitiven Projektes. Seite 11

Zustimmung zur Ernennung eines der deutschen Sprachgruppe angehörenden Staatsrates im Sinne von Artikel 14 des D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426. Seite 17

Landesgesetzentwurf Nr. 150/07: "Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen" – (Fortsetzung).
..... Seite 26

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.03 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

LADURNER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Denicolò, Heiss (pom.) e il Presidente della Giunta Durnwalder (matt.).

Ricordo che fino alle ore 11 continuiamo con la trattazione delle mozioni e disegni di legge presentati dalla minoranza. Poi tratteremo il punto all'ordine del giorno sul Consigliere di stato. Successivamente proseguiamo con la trattazione del disegno di legge n. 150/07 che abbiamo interrotto all'articolo 2-bis.

Dalle ore 15 alle 16 è fissato l'incontro fra i sindacati del personale delle scuole e delle scuole materne e i capigruppo, per cui la seduta di Consiglio provinciale inizia alle ore 16.

Punto 43) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 463/07 del 7.5.2007, presentata dal consigliere Seppi, concernente: Ancora marchio Südtirol solo in tedesco anche nei depliant in italiano: è ora di finirla con questa inaccettabile provocazione"**.

Punkt 43 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 463/07 vom 7.5.2007, eingebracht vom Abgeordneten Seppi, betreffend: Marke "Südtirol" nach wie vor nur auf Deutsch auch in den italienischen Faltblättern: Schluss mit dieser unannehmbaren Provokation"**.

*Ancora marchio Südtirol solo in tedesco anche nei depliant in italiano: è ora di finirla con questa inaccettabile provocazione
I risultati della discussione avvenuta nel mese di marzo in giunta provinciale quando il Presidente prese decisamente atto (almeno in apparenza), che l'uso del marchio provinciale "edito" da Alto Adige Marketing doveva essere riportato "tassativamente" in forma bilingue in ogni pubblica espressione sono evidenziati nel depliant in italiano, appena stampato, per pubblicizzare la festa della mela che si terrà sabato 5 maggio a Silandro dove emerge, in grande stile, in ogni pagina,*

solo ed esclusivamente il marchio Südtirol. La manifestazione curata dalla presidenza del Consorzio Mela Alto Adige in collaborazione con la Camera di commercio di Bolzano che ci risulta essere un ente pubblico e gestito dalla Regione Trentino Alto Adige così come pubblici sono i contributi provinciali che, in diverse forme, giungono ogni anno nelle casse dei Consorzi ortofrutticoli e in quelle dei loro consociati, ci permettono di asserire, in questa ulteriore circostanza che le esortazioni di Durnwalder non sono state assolutamente ascoltate. Ora i casi sono due: o in Giunta si è recitata una commedia politica di bassa lega o dei tassativi ordini del Presidente della Giunta non importa più a nessuno. Nel dubbio, preso atto che con delibera di Giunta n. 1231 del 16.4.2007 sono stati assegnati all'Alto Adige marketing finanziamenti provinciali riferiti al 2007 per "il settore commercio", a cui seguiranno evidentemente anche altri settori, per la importante cifra di euro 621.000 chiediamo se alla società titolare del marchio e quindi al suo responsabile dott. Engl, le parole di Durnwalder siano mai giunte!

A prescindere comunque da quanto asserito in Giunta, preso atto che il rispetto di quei dettami mai scritti non sortisce effetto nemmeno un mese dopo le dichiarazioni d'obbligo stabilite dalla Giunta provinciale,

Si invita la Giunta provinciale

- a emettere un tassativo ordine scritto, e quindi a deliberare ufficialmente, che il marchio Alto Adige Südtirol va usato, sempre ed esclusivamente, in forma bilingue in qualsiasi pubblicità sia essa pubblica che privata;

- a prendere doverosamente atto che i contributi provinciali concessi ad Alto Adige Marketing vanno sospesi fino a quando non esisterà l'impegno scritto di usare il marchio in forma bilingue obbligando, chiunque ne faccia uso, per qualsiasi ragione, ad ottemperare a questa disposizione.

In allegato via fax copia del depliant della manifestazione in oggetto.

Marke "Südtirol" nach wie vor nur auf Deutsch auch in den italienischen Faltblättern: Schluss mit dieser unannehmbaren Provokation!
Bei der Diskussion in der Landesregierung im vergangenen März hatte der LH (zumindest anscheinend) zur Kenntnis genommen, dass die von der Südtirol Marketing Gesellschaft ausgearbeitete Landesmarke offiziell strikt zweisprachig aufscheinen muss. Die Ergebnisse jener Diskussion liegen nun am Beispiel des jüngst veröffentlichten italienischen Faltblattes zum Apfelfest vor, das am Samstag, dem 5. Mai, in Schlanders stattfindet: Auf jeder Seite dieses Faltblattes prangt ausschließlich die Bezeichnung "Südtirol". Das Apfelfest wird von der Leitung des Südtiroler Apfelkonsortiums in Zusammenarbeit mit der Handelskammer Bozen veranstaltet, die unseres Wissens auch eine öffentliche, von der Region Trentino-Südtirol geführte Körperschaft ist. Auch die Landesbeiträge, die jedes Jahr auf verschiedene Art und Weise in die Kassen der Obstgenossenschaften und deren Mitglieder fließen, sind öffentliche Gelder. Aus all dem geht klar hervor, dass auch diesmal die Aufforderungen von Durnwalder völlig ungehört verhallt sind. Dafür gibt es nur zwei Erklärungen: Entweder wurde in der Landesregierung eine minderwertige politische Komödie aufgeführt, oder die strikten Anweisungen des LH sind inzwischen jedem gleich-

gültig. Im Zweifel stellen wird fest, dass die Landesregierung – mit Beschluss Nr. 1231 vom 16. April 2007 – immerhin Finanzierungen in Höhe von 621.000 € für den Handel im Jahr 2007 zugunsten der Südtirol Marketing Gesellschaft bereitgestellt hat. Es werden klarerweise Finanzierungen für weitere Bereiche folgen. In Anbetracht dieser Situation möchten wir von der Inhabergesellschaft der Landesmarke bzw. von ihrem Direktor Dr. Engl erfahren, ob Durnwalders Worte überhaupt angekommen sind.

Jedenfalls, abgesehen von den genannten Beteuerungen der Landesregierung und festgestellt, dass diese nur mündlich gegebenen Anweisungen schon ein Monat danach keinerlei Wirkung erzielt haben,

wird die Landesregierung aufgefordert

- eine strikte schriftliche Anweisung zu erlassen, in der offiziell beschlossen wird, dass die Landesmarke "Alto Adige Südtirol" in jeglicher öffentlichen oder privaten Werbung immer und ausschließlich in zweisprachiger Form zu verwenden ist;

- zur Kenntnis zu nehmen, dass die der Südtirol Marketing Gesellschaft gewährten Landesbeiträge nach den geltenden Bestimmungen ausgesetzt werden müssen, solange nicht eine schriftliche Erklärung eintrifft, womit sich die genannte Gesellschaft verpflichtet, die Marke in zweisprachiger Form zu verwenden und all jenen, die sie zu welchem Zweck auch immer benützen, vorzuschreiben, sich an diese Bestimmung zu halten.

Anbei eine Kopie des Faltblatts obgenannter Veranstaltung.

La parola al consigliere Seppi per l'illustrazione.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): La mozione è abbastanza chiara che ulteriori spiegazioni potrebbero anche essere superflue. Su questo tema c'è un gioco molto poco trasparente. Con questo marchio "Alto Adige/Südtirol" si sta giocando con dichiarazioni di facciata da parte del presidente della Giunta provinciale e altri assessori che lasciano il tempo che trovano, perché di fatto l'uso del termine bilingue "Alto Adige/Südtirol" viene fatto solo quando se ne ha voglia, ma non obbligatoriamente in ogni situazione.

La mozione è del maggio 2007, fa riferimento quindi alla manifestazione avvenuta l'anno scorso il 5 maggio a Silandro dove il consorzio Mela Alto Adige, in collaborazione con la Camera di Commercio di Bolzano, e quindi in collaborazione con un ente pubblico gestito dalla Regione Trentino-Alto Adige, si permette di pubblicizzare questa manifestazione con il marchio "Südtirol" senza il marchio "Alto Adige/Südtirol" seguita immediatamente, a tre giorni di distanza da una presa di posizione del presidente della Giunta provinciale che diceva che il marchio va usato con la scritta bilingue sempre e comunque quando si tratta di un uso fatto da enti pubblici o comunque da enti che sono sovvenzionati con denaro pubblico, lasciando alla libera interpretazione di chi ne dovesse fare uso se il marchio è usato da privati. Anche su questo ci sarebbe da discutere, perché l'uso di un marchio non può essere con una de-

nominazione a scelta di chi lo usa, dal momento che il marchio è registrato e quindi di proprietà della Provincia o di chi lo gestisce con soldi pubblici. Pensiamo che solamente nel 2007 sono stati assegnati alla società "Alto Adige Marketing" finanziamenti provinciali per un importo di 621 mila euro, e sono solo riferiti al settore commercio. Poi ci sarà ancora il settore alberghiero, artigianato e altri settori. La società "Alto Adige Marketing" è finanziata esclusivamente con denaro pubblico, di conseguenza la Giunta provinciale ha l'obbligo di far rispettare il marchio "Alto Adige/Südtirol nei casi in cui ritiene utile farlo, perché i marchi registrati non possono essere usati ad uso e consumo di chi li usa, ma devono essere usati nella loro fattispecie completa, o non se ne autorizza l'uso. Non so se il presidente Durnwalder quando ha fatto queste dichiarazioni parlava a titolo personale. Ormai sono sempre di più le esternazioni del presidente della Giunta provinciale che se una volta parlava a nome della Giunta provinciale e a nome del suo gruppo consiliare adesso sta parlando a nome di se stesso. Questo è un dato di fatto di cui prendiamo atto, la cosa non ci dispiace, ma ribadisco che due giorni prima aveva fatto delle dichiarazioni ben diverse da come il Consorzio "Mele Alto Adige" si è comportato due giorni dopo.

Deve esistere il rispetto del bilinguismo, quindi il rispetto totale verso un simbolo, un riconoscimento che fa capo ad una zona che è la nostra provincia, che deve essere citata sempre e comunque sia in lingua italiana che tedesca. Siccome le dichiarazioni fatte ai microfoni di qualche radio o fatte in Giunta provinciale ma non inserite in una delibera, in documenti istituzionali che facciano testo e che siano impegnativi lasciano, e ne abbiamo dimostrazione con questa mozione, il tempo che trovano. Chiederemo una presa di posizione tassativa da parte della Giunta provinciale, che deliberi ufficialmente che il marchio "Alto Adige/Südtirol" va usato sempre in forma bilingue in qualsiasi pubblicità, sia essa privata o pubblica. Il marchio è di proprietà pubblica, di conseguenza il privato non può agire su questo marchio come meglio crede.

Riguardo l'Alto Adige Marketing si sta interessando anche la Magistratura, sta sollevando questioni che non fanno parte del nostro agire istituzionale all'interno di quest'aula, ma non possono essere segnalate perché si possono leggere delle condizioni di acque torbide. Aspettiamo che le acque tornino ad essere, se possibile, trasparenti, forse con l'intervento di qualcuno. Questo argomento c'entra con il contesto che stiamo discutendo, perché non si può pensare di fare quello che si vuole in questa provincia. Non si può pensare che una casa editrice che detiene il monopolio e l'agenzia TAS delle comunicazioni giornalistiche in Alto Adige possa essere costituita da una società per azioni di cui non siamo a conoscenza di chi sono i soci, e paga una multa alla Camera di Commercio ogni anno per non dirlo. Ma dove siamo arrivati?! Mi sono informato, nemmeno in Puglia, in Calabria o in Sicilia esiste una situazione di questo tipo, nemmeno nelle più torbide acque mafiose che coinvolgono il meridione d'Italia esiste una situazione di questo tipo! Cosa c'è da nascondere agli occhi dei cittadini? Questa è una provincia nella quale ormai qualcuno pensa di poter fare quello che vuole in qual-

siasi situazione. L'Alto Adige Marketing non c'entra niente con il "Dolomiten" se non per il fatto che segue un filone preciso e specifico. Dichiara quello che vuole, si pensa che si vuole fare e alla fine si fa solo quello che si pensa. Questa sarebbe una politica che è andata avanti 40 anni esercitando critiche giuste ad un sistema che è riferibile al ventennio fascista quando stiamo vivendo in una situazione peggiore ancora, perché in quegli anni si aveva tutti il diritto di sapere chi erano gli azionisti di qualsiasi società per azione, a qualsiasi cittadino era concesso di venirne a conoscenza.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Was die Südtirol Marketing Gesellschaft anbelangt, hat es dazu meinerseits immer kritische Aussagen gegeben. Hier geht es aber nicht um die Südtirol Marketing Gesellschaft als solche, sondern um die Marke "Südtirol". Wenn der Einbringer, Donato Seppi, von einer "forma bilingue", nämlich von einem zweisprachigen Namen bzw. Begriff spricht, dann kann es niemals der Begriff "Alto Adige" sein, denn den Begriff "Alto Adige" für den Ausdruck "Südtirol", Donato Seppi, gibt es, Gott sei Dank, rechtlich und offiziell nur für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol. Weder im Pariser Abkommen noch im Autonomiestatut finden Sie für die Provinz Bozen, also für Südtirol, den Begriff "Alto Adige". Das ist eine reine Erfindung, um die wahre Identität des Landes, einen Teil Tirols, nämlich Südtirols zu leugnen. Der Begriff "Alto Adige" weist in keiner Weise mehr auf die Tiroler Herkunft hin, und das war die Absicht von Ettore Tolomei, des Erfinders dieses Namens, der bereits zur Zeit des Ersten Weltkrieges bzw. noch früher diesen Namen geprägt hat, um damit Geschichtsfälschung zu betreiben. Ich beweise Ihnen, dass es diesen Begriff nicht gibt.

Im Autonomiestatut finden Sie im deutschen Text des Pariser Vertrages folgende Worte: "Die deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen". Im englischen Originaltext steht: "The german speaking element", also der deutschsprechende Anteil, das deutschsprechende Element. In der französischen Fassung des Pariser Vertrages - auch authentisch - finden Sie die Worte "situane des langues en allemagne", also die Bürger deutscher Sprache. Schließlich finden Sie im gesamten Autonomiestatut nirgendwo die Bezeichnung "Alto Adige", sondern die Bezeichnung "Provincia autonoma di Bolzano". Das einmal vorausgeschickt.

Wir könnten über eine zweisprachige Form reden, niemals aber über den Begriff "Alto Adige". Wenn, dann muss immer der Bezug zur wahren Identität gegeben sein, und das ist wenschon der Begriff "Sudtirolo". Dagegen hätte ich überhaupt gar nichts einzuwenden. Der Begriff "Alto Adige" ist faschistisch belastet und eine Erfindung zum Zwecke der Geschichtsfälschung. Aus diesem Grunde kommt für mich die Annahme dieses Beschlussantrages natürlich nicht in Frage, denn Donato Seppi kennt mich, und weiß es genau. Für mich ist dies natürlich eine Provokation. Wir wissen schon, warum der Begriff "Alto Adige" immer wiederkehrt. Es ist mir ein großes Anliegen, dass unsere eigenen Tiroler, Südtiroler Landsleute, nicht immer wieder die-

sen Begriff verwenden. Auf jedem Briefkopf des Landes sehen wir das Wort "Alto Adige", das ist faschistisch belastet und eine Geschichtsfälschung obendrein.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung bezüglich der Bemerkung von Donato Seppi, dass es tatsächlich nicht angeht, dass eine doch so einflussreiche Gesellschaft, wie es die Athesia ist, ihre Register mit dem Verzeichnis der Gesellschafter nicht abgibt und dafür offensichtlich über Jahre einfach eine Strafe bezahlt, und dass damit ein wesentliches Element der Transparenz abhanden kommt. Erlauben Sie mir, dass ich diese Kritik von Donato Seppi sehr gerne mittrage und mitunterschreibe. Es müsste eigentlich in unserem Sinne sein, sich für die Transparenz und nicht für Vertuschungsaktionen einzusetzen, wie sie momentan stattfinden. Das möchte ich hier unterstreichen. Es sollte ein Anliegen des gesamten Landtages sein und ich nehme auch an, dass es ein Anliegen des gesamten Landtages ist, nur ist es auch eine Frage der politischen Opportunität, ob man sich in dieser Sache outet oder nicht outet. Da würde ich einfach zu Mut und zur Geschlossenheit aufrufen, dass wir diesen Umstand in Südtirol für untragbar erklären. Das wäre auch ein Appell an alle Landtagsabgeordneten, die hier sitzen. Wenn wir das zulassen, dann dürfen wir uns nicht wundern, dass dann der wirtschaftliche und politische Einfluss viele Leute vor sich hertreibt. Dies zum einen.

Wir kommen zum Beschlussantrag an und für sich. Wir wissen, dass der Landtag bereits zweimal über diese Dachmarke diskutiert hat. Das zweite Mal gezwungenermaßen aufgrund einer Entscheidung der römischen Regierung, da wir nachbessern mussten, und zwar in dem von uns immer von Anfang an gewünschten Sinne in Richtung Zweisprachigkeit bzw. Mehrsprachigkeit als Markenzeichen für dieses Land. Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass es im heutigen Europa ein gutes und mehrsprachiges Markenzeichen ist und möchten die Landesregierung ganz einfach auffordern - ohne jetzt Briefe schreiben zu müssen usw. -, in dieser Sache, die tatsächlich einen großen Symbolgehalt hat, abgesehen von der Tatsache, dass damit auch öffentliche Gelder verbunden sind, aber vor allem den Symbolgehalt hervorstreichend, etwas mehr Sensibilität an den Tag zu legen. Man hat wirklich das Gefühl, dass hier bewusst Provokation betrieben wird und diese Spannungen bewusst unter den Sprachgruppen provoziert werden, und zwar mit öffentlichen Geldern, und das kann nicht angehen. Ich werde dem beschließenden Teil zustimmen, den Prämissen allerdings nicht, möchte aber noch einmal betonen, dass es mir nicht um Briefe usw., sondern um den Appell geht, nämlich um mehr Sensibilität beim Umgang mit öffentlichen Geldern,

und zwar im Allgemeininteresse und nicht im Interesse von einigen oder einer Sprachgruppe sowie um mehr Sensibilität bei Fragen, die bezüglich des Zusammenlebens Symbolcharakter haben. Das möchte ich hier deponieren wollen.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Wir haben über zwei Dinge zu diskutieren. Das eine ist die rechtliche Frage und das andere ist die Frage der Sensibilität und – ich möchte es gerne dazu sagen – Opportunität. Die rechtliche Frage ist relativ einfach und deutlich. Nach der bereits angesprochenen Änderung sieht das Landesgesetz vor, dass diese Begriffe getrennt und gemeinsam verwendet werden können, das heißt also, wir haben in der gesetzlichen Grundlage keinen Hinweis darauf, dass eine gemeinsame Verwendung obligatorisch ist. Wir haben, liebe Kollegin Klotz, keinen Hinweis darauf, dass der Begriff "Alto Adige" verbannt wäre, sondern das Landesgesetz sieht diesen Begriff vor, und dieser Begriff wird und kann verwendet werden. Ich bin auch überzeugt, dass es richtig ist, dass er verwendet wird. Das ist der rechtliche Aspekt.

Die Frage der Sensibilität, kombiniert mit der Opportunität, wie ich es kurz erklären werde, ist folgende. Wir haben gesagt, dass man im Umgang mit diesem Begriff vorsichtig sein muss, insbesondere dort, wo die Mehrsprachigkeit die Realität und auch die faszinierende Grundlage unseres Zusammenlebens ist. Das ist jetzt auch von den allermeisten Anwendern, insbesondere von jenen, die öffentliche Geldmittel verwenden, so gemacht worden, das heißt ganz besonders im Land Südtirol. Wir haben immer gesagt, dass es bei der Verwendung dieser Marke in Hinblick auf die Märkte eine große Sensibilität braucht, das heißt also, dass der Techniker entscheidet, in welcher Sprachversion der Markt am besten angesprochen werden kann, weil es sich hier letztlich – ich wiederhole eine These, die ich hier schon einmal vertreten habe – nicht um eine politische, sondern um eine technische, marketingmäßige Entscheidung handelt.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Carissimo assessore, Lei parla di una questione giuridica secondo la quale il marchio "Alto Adige/Südtirol" può essere utilizzato in forma bilingue o monolingue. Appunto, siccome la forma giuridica lo consente, dovrebbe esserci un impegno politico affinché il bilinguismo venga rispettato in ogni condizione. Ed è proprio quello che Le chiedevo, assessore. Voi smentite ciò che il presidente Durnwalder dice due giorni prima, e non si capisce se lui sta giocando o se a voi di ciò che lui dice non ve ne può fregar di meno, ma non è un problema mio. Proprio perché la forma giuridica consente l'uso in forma monolingue, io chiedo che vi sia un impegno politico affinché il bilinguismo venga rispettato, perché voi non potete far assurgere a ruolo primario ciò che fa comodo a seconda delle situazioni.

E vengo al secondo passaggio, la sensibilità. Appunto la sensibilità, assessore, la sensibilità secondo cui chi fa uso del simbolo dovrebbe essere portato ad usarlo

o bilingue o monolingue in italiano o in tedesco a seconda di ciò che delibererebbe la condizione di mercato? No, assessore, perché le condizioni di mercato non possono essere prevalenti rispetto a ciò che voi continuate a garantire essere regola di rango costituzionale, che è lo Statuto di autonomia dove si prevede l'uso del bilinguismo obbligatorio. Voi non potete fare uso dello Statuto e delle leggi di rango costituzionale quando vi fa comodo sopra tutto e tutti e sopra qualsiasi tipo di sensibilità umana e giuridica e poi far assurgere al ruolo di sensibilità di mercato la sensibilità nella scelta di un bilinguismo che è obbligatorio.

Assessore, Lei sta dicendo delle cose che nemmeno il più assurdo e politicamente ipocrita può seguire una linea di questo tipo. Nel momento in cui il mercato chiedesse una determinata scelta, fa parte della sensibilità di chi la deve usare essere bilingue o non bilingue? Benissimo, allora se facciamo assurgere al mercato il ruolo di prevalenza su una legge di rango costituzionale, creiamo le condizioni del caos totale. A me sta benissimo, ma è meglio che le idee ve le chiarite a casa vostra, politicamente oltre che giuridicamente, perché penso che nemmeno alla collega Mair posa andar bene un discorso di questo tipo, al di là della logica. Non può essere una regola di mercato che stabilisce se io devo usare un termine in maniera bilingue o no, nello stesso modo in cui lo Statuto dice che il termine deve essere bilingue! O le leggi di mercato sono superiori a qualsiasi regola? In questo caso, seguendo le norme della globalizzazione più infama e bestiale, sono perfettamente d'accordo di seguire quella linea che per me è aberrante, è una linea che non porterà da nessuna parte, ma dovete scegliere da che parte stare: o è prioritario lo Statuto di autonomia e l'obbligo dell'uso del bilinguismo, o è prioritaria la legge di mercato. Ma non facciamo il gioco delle tre carte come i napoletani con le immondizie. Lei, assessore, il gioco delle tre carte lo può anche fare, se trova l'imbecille che sta al gioco. Io non ci sto, io non sono così imbecille da non capire che Lei mi fa passare per tale! Ci vuole altra intelligenza che non la Sua per poter far fare a me la figura dell'imbecille! Ci sarà sicuramente chi sarà in grado di farlo, ma non Lei, assessore, perché le leggi di mercato sottostanno alla sensibilità prioritaria di una popolazione che considera statutariamente il bilinguismo e l'uso del termine italiano e tedesco prioritario su qualsiasi altra legge, altra regola e convenienza economica. Se dovessimo ragionare dei diritti umani e delle popolazioni a seconda delle leggi di mercato, Lei capisce che siamo a livello del negrierato dell'America del sud del 1700. Rifiuto un ragionamento di questo tipo, e mi meraviglia che la collega Kury non salti sui banchi davanti ad un ragionamento di questo tipo: leggi di mercato che prevaricano il diritto del bilinguismo, che prevaricano il diritto di un popolo di una terra in cui vivono due culture e due lingue di avere un marchio istituzionalizzato che costa milioni di euro ogni anno dalle casse pubbliche possa essere usato come ognuno pensa meglio, a seconda delle regole di mercato! Si vergogni assessore, per una affermazione di questo tipo! Capisco la Camera di Commercio, ma che le leggi di mercato possano essere superiori agli interesse ed ai diritti dei popoli che sono in questa provincia, è un'affermazione gravissima. Se io fossi titolare di un giornale, domani la

pubblicherei in prima pagina, perché se fosse giusto con una regola di mercato eliminare la proporzionale, se fosse giusto eliminare questa Giunta per una regola di mercato, facciamo saltare questa Giunta e poniamoci nelle condizioni della giungla totale nella quale ognuno fa ciò che vuole a seconda delle regole. Ci sta benissimo, facciamo, non siamo i più imbecilli, vedrà che alla fine in queste regole di mercato ci serviremo giorno per giorno, a seconda della nostra convenienza, e ne usciremo più vincitori di come possiamo uscirne politicamente in una situazione in cui non esistono più regole scritte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich beantrage eine getrennte Abstimmung zwischen den Prämissen und dem verpflichtenden Teil.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Prämissen des Beschlussantrages Nr. 463/07 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den verpflichtenden Teil des Beschlussantrages Nr. 463/07 ab: mit 4 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Punkt 56 der Tagesordnung: "**Beschlussantrag Nr. 486/07 vom 13.7.2007, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, betreffend die Riggertalschleife zwischen Eisack- und Pustertal: Vorlage eines definitiven Projektes**".

Punto 56) dell'ordine del giorno: "**Mozione n. 486/07 del 13.7.2007, presentata dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, concernente la bretella ferroviaria Val di Riga tra la Val d'Isarco e la Val Pusteria: presentazione di un progetto definitivo**".

Riggertalschleife zwischen Eisack- und Pustertal: Vorlage eines definitiven Projekts

Nach dem Vinschgau soll nun bald auch das Pustertal in ein neues Bahnzeitalter eintreten. Die für den Herbst/Winter 2007 vorgesehene neue Vertaktung, der Einsatz verbesserten Rollmaterials, der Einbau von Signalanlagen und Ausweichstellen sowie die schrittweise Sanierung und Aufwertung der Bahnhöfe scheinen als wichtige Etappen unter Regie des Landes unmittelbar bevorzustehen.

Umso wesentlicher wäre es deshalb die seit langem angekündigte Realisierung der Riggertalschleife, die seit ca. 1990 allseits als notwendige und sinnvolle Streckenverkürzung anerkannt wird. Das Projekt könnte die Bahnstrecke zwischen Aicha und Brixen um ca. 5 km verkürzen und mit weiteren kleineren Begradigungen im Pustertal die Fahrzeit zwischen Bruneck und Bozen auf ca. 1 h reduzieren.

Der Zeitgewinn, die kompakte Fahrzeit zwischen den Hauptorten und die Vertaktung zwischen Bahn und Bus würden einen echten Quan-

tensprung bedeuten. Leider sind verschiedene Anläufe zu einer konkreten Projektvariante für das Riggertal bisher gescheitert; zumal die Anrainergemeinden Natz-Schabs und Franzensfeste zeigen sich über die Folgen für das Landschaftsbild und über die befürchtete Lärmentwicklung besorgt.

Dennoch sollte baldmöglichst an die Vorstellung einer konkreten Variante gedacht werden, da durch eine verbindliche Option des Landes das gesamte Vorhaben der Neuen Pustertalbahn großen Auftrieb und öffentliche Wirkung gewinnen würde. Vor allem für die zahlreichen Pendler wäre ein entsprechendes Projekt ein ermutigendes Signal.

Daher

beauftragt
DER SÜDTIROLER LANDTAG
die Landesregierung

- Ein konkretes, mit den wesentlichen Betroffenen abgestimmtes Projekt für die Riggertalschleife vorzulegen;*
- Die Realisierung des Projekts baldmöglichst in Angriff zu nehmen.*

Bretella ferroviaria Val di Riga tra la Val d'Isarco e la Val Pusteria: presentazione di un progetto definitivo

Dopo la Val Venosta, anche la Val Pusteria è destinata a entrare in una nuova era del trasporto ferroviario. Il nuovo orario cadenzato, previsto per l'autunno/inverno 2007, l'impiego di nuovo materiale rotabile, l'introduzione di impianti per la segnaletica e scambi ferroviari, nonché il graduale risanamento e la valorizzazione delle stazioni sembrano profilarsi quali imminenti conquiste, sotto la guida della provincia.

Altrettanto importante sarebbe anche la realizzazione, per la verità annunciata già molto tempo fa, della bretella ferroviaria Val di Riga, che dal 1990 è considerata da più parti come soluzione razionale e necessaria per accorciare il tragitto del treno. Il progetto potrebbe infatti accorciare la tratta ferroviaria tra Aica e Bressanone di circa 5 km e, con alcune rettifiche in Val Pusteria, portare il tempo di percorrenza da Brunico a Bolzano a circa un'ora.

Il risparmio in termini di tempo, il tempo di percorrenza ottimizzato tra le località principali e il cadenzamento tra ferrovia e autobus rappresenterebbero le premesse per un vero e proprio salto di qualità. Purtroppo diversi tentativi di realizzazione di una concreta variante di progetto in Val di Riga sono falliti; inoltre i comuni confinanti di Naz-Sciaives e Fortezza hanno espresso non poche preoccupazioni circa le conseguenze dal punto di vista del paesaggio nonché dell'inquinamento acustico.

Tuttavia si dovrebbe pensare nel più breve tempo possibile alla presentazione di una variante concreta, dato che un'opzione vincolante da parte della Provincia darebbe un impulso decisivo all'intero progetto della nuova ferrovia pusterese e avrebbe anche un importante effetto mediatico. Soprattutto i tanti pendolari vedrebbero in tale progetto un segnale incoraggiante.

Per questi motivi

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

incarica

la Giunta provinciale:

- *di presentare un progetto concreto, concordato con i soggetti interessati, relativo alla realizzazione della bretella ferroviaria Val Di Riga;*
- *di avviare il prima possibile la realizzazione di tale progetto.*

Das Wort hat der Abgeordnete Heiss zur Erläuterung.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Der Beschlussantrag braucht eigentlich keine substantielle Erläuterung. Er stammt vom letzten Sommer und inzwischen haben einige der von Landesrat Widmann und von der Landesregierung angekündigten Reformen bereits eingesetzt und werden auch voll umgesetzt. Wir hören beinahe jeden Tag von Fortschritten, wie eben letzthin von der Einweihung des Bahnhofes Niederdorf und den entsprechenden Verbesserungen. All dies ist anerkennenswert, Landesrat Widmann, und auch erfreulich. Sie wissen, dass wir gerne das würdigen, was zu würdigen ist, und dass wir das kritisieren, was zu kritisieren ist. Wir halten also keine durchgehende Position der Obstruktion oder der bedingungslosen Zustimmung, aber in diesem Fall möchten wir schon unsere Anerkennung aussprechen.

Ein strategisches Element in dieser Reform der Pustertaler Bahn nach der Vinschger Bahn, sozusagen von West nach Ost, ist die Riggertalschleife und Sie, Herr Landesrat, wissen dies, da Sie sich bereits zu Beginn Ihrer Amtszeit dafür eingesetzt haben, dass ein entsprechendes Projekt vorgelegt wurde. Wir haben im Juli 2004, wenn ich mich recht erinnere, auch mit den damaligen Bürgermeistern der jeweiligen Gemeinden, nämlich mit Frau Überbacher Unterkircher und Herrn Wild, darüber verhandelt. Wir haben natürlich etwas auf die Haube bekommen, wenn ich es so salopp sagen darf, weil einerseits die Lärmentwicklung in Aicha von Bürgermeisterin Überbacher Unterkircher als Thema empfunden wurde, und andererseits Bürgermeister Wild den weiteren Rückgang der Situation in Franzensfeste befürchtet hat. Sie sind also zwischen diese beiden Kreuzfeuer geraten. Inzwischen sind, glaube ich, 4 Jahre vergangen und die Situation ist sehr weit gediehen. Sie, vor allem Kollege Denicolò – er ist heute aus bekannten Gründen nicht anwesend – und Kollegin Klotz wissen, wie die Riggertalschleife dazu beitragen könnte, die Fahrzeiten zwischen Bruneck und Bozen entsprechend zu reduzieren. Es wäre ein zeitlich nicht so großer Gewinn - es würde sich vielleicht um 12 oder 18 Minuten handeln -, aber in Hinblick auf die Verkürzung zwischen Bruneck und Bozen würde man damit in der Lage sein, diese Strecke innerhalb von einer Stunde zu schaffen, wobei die Riggertalschleife auf dieser Route ein strategisches Schlüsselstück wäre.

Wir glauben, dass dieser Beschlussantrag dazu angetan ist, sich in das jetzt angelaufene Projekt einzufügen. Ich denke, dass auch die lokalpolitischen Widerstände mit dem neuen Bürgermeister von Natz-Schabs und mit dem bereits zum Rücktritt an-

getretenen Bürgermeister Wild doch einigermaßen geschwunden sind. Vor allem das Pendlerkomitee des Pustertales, angeführt von Herrn Bisignano und anderen Kollegen, hat sich dafür sehr stark eingesetzt. Wir denken, dass jetzt ein guter Moment ist, dieses strategische Stück einzuleiten, über welches bereits seit 10 und 15 Jahren gesprochen wird. Unser Beschlussantrag ermutigt in sehr allgemeiner Form, dieses Schlüsselstück anzugehen. Wir würden Sie gerne um Auskunft ersuchen, wie die weiteren Planungen auf der Zugstrecke des Pustertales verlaufen.

Noch einmal. Wir ersuchen, diesen Beschlussantrag anzunehmen. Er ist recht und billig, zeitgerecht und ein gemeinsam getragenes Anliegen zwischen, glaube ich, allen Parteien des Südtiroler Landtages, vor allem aber ein Anliegen der zahlreichen Pendler, die vom Pustertal nach Bozen pendeln und deren Fahrzeiten, vor allem im Sommer, erheblich sind. Die Pendler würden dies sehr begrüßen, weil der Großraum Bruneck, der außerordentlich ausgedehnt ist und größer als etwa das Brixner Becken ist, davon profitieren würde. In diesem Sinne, glauben wir, dürfen wir ihn als empfehlenswerten Beschlussantrag in den Raum stellen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ein besonders wichtiges Argument hat der Einbringer nicht angeschnitten. Es ist einfach keine Zeit mehr zu verlieren, um den vielen Pendler-Arbeitern eine kostengünstige Alternative zum Auto anzubieten. Insofern, Landesrat Widmann, sind diese verbleibenden Monate dieser Legislatur und vielleicht auch noch die Zeit darüber hinaus vor allem für Sie eine große Herausforderung. Bei den jetzt täglich steigenden Benzinpreisen, die bereits über 1,50 Euro pro Liter liegen, ist es abzusehen, wann die Arbeitnehmer, die Arbeiter, welche vielleicht 1.000 oder 1.200 Euro im Monat verdienen, es sich nicht mehr leisten werden können, mit dem Auto zu fahren. Für die allermeisten Pendler, Leute ist das Auto kein Luxusgut, sondern ein Mittel zur Arbeit, also ein Werkzeug, wenn man will. Deshalb ist es höchste Zeit, hier alles zu tun, was die öffentlichen Verkehrsmittel attraktiver macht. Sicherlich erklären Sie uns, was bereits getan worden ist, wie weit dieses Projekt gediehen ist, woran es noch hakt, wo es Schwierigkeiten gibt und wie sie auszuräumen sind. Es ist einfach Priorität Nr. 1, dass man so schnell als möglich Alternativen zum Auto schafft. Das zeichnet sich ab. Gerade gestern hat es im ZDF eine Reportage gegeben, in der gesagt wurde, dass diese momentane Steigerung erst anlaufe, dass es in absehbarer Zeit mit den Preisen rapide aufwärts gehen würde, das heißt also, dass es für die Arbeiter immer kostspieliger werden wird, zur Arbeit zu fahren. Die Ölraffinerien, die Ölfirmen haben gezögert und mit der Nachricht zurückgehalten, dass Preissteigerungen anfallen werden, weil das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot weit auseinanderklafft. Der Landesrat wird uns sicher sagen, innerhalb welcher Zeit das Vorhaben realisierbar ist. Ich unterstütze meinerseits jede Maßnahme, die dazu angetan ist, so schnell als möglich diese Alternative zu bieten.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: La parola all'assessore Widmann, ne ha facoltà.

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen – SVP): Zuerst möchte ich mich beim Kollegen Heiss bedanken, weil er das, was im Lande bezüglich Mobilität gemacht wird, immer auch gutheißt, sich öffentlich dazu bekennt und die Tätigkeit lobt. Ich möchte mich auch bei Frau Kury bedanken – ich schimpfe oft über verschiedene Meinungen zwischen mir und Frau Kury –, dass sie sich das letzte Mal dazu durchgerungen hat, im Radio die Aktivitäten und alles, was bezüglich Mobilität in Südtirol gemacht wird, gutzuheißen und positiv zu sehen, auch wenn sie unterstrichen hat, dass es viele Ideen seien, die sie seit langer Zeit vorbringe und dass jetzt diese Ideen umgesetzt würden. Ich danke ihr, dass sie dies öffentlich gelobt hat.

Was die Riggertalschleife anbelangt, stimmt es, dass man von einem Zeitgewinn von mehr als 8 Minuten sprechen kann. Wir haben Berechnungen im Ausmaß von 15 Minuten angestellt. Wir brauchen 15 Minuten, denn wenn wir zwischen Bruneck und Bozen mit dem Zug schneller fahren können, dann können wir den Halbstundentakt so vertakten, dass es sich auch wirklich lohnt. Wir sind mit einer Fahrzeit von knapp einer Stunde mit dem Auto konkurrenzfähig, vor allem wenn in Bruneck das neue Mobilitätszentrum fertig gestellt ist, das Zentrum bedient wird und der Bahnhof in Bozen gebaut ist - was noch länger dauern wird -, dass jetzt schon die Leute im Zentrum aussteigen können, das heißt, dass man die Zeit für das Parken und vieles mehr nicht mehr berechnen muss. Somit ist man mit dem Zug, und zwar mit den neuen Rollmaterialien, die wir angekauft haben und die im Herbst geliefert werden, nicht nur viel komfortabler, sondern auch schneller unterwegs. Das ist, glaube ich, das, was Sie, Frau Klotz, immer ansprechen. Deshalb haben wir alle Anstrengungen in diese Richtung unternommen.

Wir sind dabei, im Pustertal 100 Millionen Euro zu investieren. 40 Millionen sind für die ganzen Infrastrukturen, wie Kreuzungsstellen und vieles mehr, den Bahnoberbau, die Geleise und Unterführungen, damit man mit einem sauberen Halbstundentakt fahren kann, und 60 Millionen für modernstes Rollmaterial und für Zwei-stromloks vorgesehen, wobei wir gerade eine Vereinbarung zwischen Nord-, Ost- und Südtirol getroffen haben, da wir 2009 den grenzüberschreitenden Verkehr durchbringen wollen, und zwar zuerst im Stundentakt von Innsbruck bis Bozen, dann im Stundentakt von Lienz bis Franzensfeste und später im Halbstundentakt. Weitere 12 Millionen sind zur Sanierung der gesamten Bahnhöfe im Pustertal bereitgestellt worden, in denen die Mittel für die Mobilitätszentrale Bruneck noch nicht enthalten sind. Das erste Baulos ist bereits in Angriff genommen worden und die nächsten Baulose werden

in den nächsten 4 bis 5 Jahren umgesetzt werden. Dafür sind 29 Millionen vorgesehen. Ich glaube, dass dies ein großer Schritt in Richtung Mobilität ist.

Zur Riggertalschleife Folgendes. Ich weiß nicht, ob es Ihnen entgangen ist. Der Antrag ist in dem Sinne überholt, weil wir damals wirklich versucht haben, selbst Projekte zu erstellen, die, aus unserer Sicht, sehr sinnvolle Projekte sind. Sie sind zuerst aber nicht auf die Gegenliebe der Gemeinde Natz-Schabs gestoßen, wie Sie es bereits erwähnt haben. Das zweite Projekt, das wir erstellt haben, ist nicht auf Gegenliebe beim Bürgermeister der Gemeinde Franzensfeste gestoßen. Vor kurzem hatte ich aber eine Aussprache mit dem Bürgermeister von Franzensfeste, Herrn Wild, bei der wir eine kleine Vereinbarung getroffen haben. Wir haben vor kurzem in der Landesregierung beschlossen, einen Ideenwettbewerb unter diesen Kriterien, die Sie, Herr Heiss, genannt haben, vorzusehen, und zwar unter Einbindung der betroffenen Gemeinden, unter Berücksichtigung sämtlicher Vor- und Nachteile und mit der Vorgabe, einen Zeitgewinn von 15 Minuten mit dem optisch und landschaftsschützerisch besten Projekt herauszuschlagen. Dieses Vorhaben ist verabschiedet worden. Wahrscheinlich ist es Ihnen entgangen. Es ist auch öffentlich kundgetan worden, das heißt, dass bereits ein offizieller Ideenwettbewerb zur Riggertalschleife läuft. Dieser Beschlussantrag ist überholt, weil es nicht mehr sinnvoll ist zu beschließen, selbst ein Projekt zu erstellen, wenn wir gerade einen relativ gut dotierten Ideenwettbewerb ausgeschrieben haben. Ich glaube, dass 50.000 bis 60.000 Euro vorgesehen sind, um diesen Ideenwettbewerb zu prämiieren. Er ist international ausgeschrieben worden und wir hoffen, dass wir damit sehr tolle und schöne Lösungen bekommen. Ein Projekt wird dann als Sieger aus dem Wettbewerb hervorgehen und dieses Projekt wollen wir in den nächsten Jahren dann umsetzen. Ich glaube, dass diese Information für Sie sehr wichtig und der Beschlussantrag somit überholt ist.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir hören natürlich mit Vergnügen das Voranschreiten des Ausbaues der Pustertaler Bahn. Als Brixner möchten wir Sie nicht kritisch, sondern mahnend daran erinnern, dass Sie unseren Bahnhof nicht ganz vergessen. Sie haben bereits angekündigt, dass Sie sich darum bemühen werden, dass der Bahnhof in das neue Mobilitätskonzept miteinbezogen wird. Wir sehen von Tag zu Tag, wie der Brixner Bahnhof zunehmend unter Druck gerät und in seiner Funktionalität immer mehr leidet. Das sei aber nur am Rande erwähnt.

Wir freuen uns, dass der Ideenwettbewerb in die Gänge gekommen ist. Meine Frage ist, wann er von der Landesregierung beschlossen wurde. Vor drei oder vier Wochen? Wunderbar! Dann erlauben wir uns, die weitere Behandlung dieses Beschlussantrages vorerst einmal auszusetzen und ihn an die neue Situation zu adaptieren. Wir begrüßen es, dass ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben worden ist. Es gibt bereits relativ konkrete Vorstellungen, aber wenn der Ideenwettbewerb das Optimum zu Tage fördert, soll es uns auch Recht sein. Es ist nur wichtig, dass die Fristen ab dem

Ideenwettbewerb zügig angegangen werden, denn das strategische Anliegen ist bekannt. Wir ziehen unter diesen Prämissen, unter diesen Voraussetzungen den Beschlussantrag nicht zurück, sondern setzen die weitere Behandlung vorerst einmal aus. Danke schön.

PRESIDENTE: La trattazione della mozione n. 486/07 è rinviata.

Passiamo alla parte istituzionale del nostro Consiglio - spero sia interessante per gli studenti della scuola media Milani di Brunico, che sono con noi oggi e che saluto - che è il punto n. 3 dell'ordine del giorno.

Punto 3) dell'ordine del giorno: **"Assenso alla nomina di un Consigliere di Stato appartenente al gruppo linguistico tedesco ai sensi dell'articolo 14 del D.P.R. 6 aprile 1984, n. 426"**.

Punkt 3 der Tagesordnung: **"Zustimmung zur Ernennung eines der deutschen Sprachgruppe angehörenden Staatsrates im Sinne von Art. 14 des D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426"**.

Questa nomina si rende necessaria per sostituire l'avvocato Roland Ernst Bernabè, consigliere di Stato, che si è dimesso. Tutti i passi previsti dalla norma di attuazione citata sono già stati effettuati, il Commissariato del Governo ha attivato la procedura su invito della Presidenza del Consiglio dei Ministri, ha raccolto le domande dei candidati e le ha trasmesse alla Presidenza del Consiglio dei Ministri, che ha chiesto il parere del Consiglio di Presidenza della Giustizia amministrativa. Sono stati selezionati tre nomi che sono stati trasmessi al Consiglio provinciale richiedendo l'assenso, ai sensi della norma di attuazione. Le tre persone sono il dott. Bernhard Lageder, il dott. Josef Hermann Rössler e il dott. Hans Zelger. In seduta dei capigruppo abbiamo discusso quale procedura utilizzare per esprimere questo assenso, perché è la prima volta che dalla Presidenza del Consiglio dei Ministri ci arrivano tre nomi di candidati. Fino adesso, storicamente, è arrivata la proposta solo di un nome, a cui il Consiglio provinciale esprimeva un sì o un no. Adesso siamo di fronte a tre candidati i quali evidentemente sono stati giudicati idonei a ricoprire questa carica. Dopo attenta valutazione in collegio dei capigruppo e consultazione con l'ufficio legale che ha vagliato questa pratica, siamo arrivati alla conclusione che l'assenso non è una elezione, vuol dire sì o no ad una proposta. Se queste proposte sono tre, dobbiamo dire sì o no a ciascuna di esse, messe in votazione in modo separato. Quindi la domanda sarà: il Consiglio provinciale dà il suo assenso per la nomina del dott. Bernhard Lageder? La stessa cosa con gli altri due candidati. Ogni volta i consiglieri/le consigliere dovranno esprimere un sì, un no o lasciare la scheda in bianco. I risultati saranno comunicati alla Presidenza del Consiglio dei Ministri che sarà vincolata a nominare solo quel candi-

dato che abbia l'assenso, o sarà vincolata a non nominare quel candidato che non abbia ricevuto l'assenso.

Le votazioni sono quindi tre distinte su ogni nome, il voto da esprimere sarà un sì, un no o una astensione. La discussione sarà unica. I consiglieri/le consigliere hanno a disposizione cinque minuti per intervenire. È stato distribuito tutto il materiale necessario per poter farsi un'opinione sui tre candidati, quindi apro in dibattito su questo argomento.

La parola al consigliere Baumgartner, ne ha facoltà.

BAUMGARTNER (SVP): Wir haben im Südtiroler Landtag bereits einige Male über die Besetzung der Stelle eines Staatsrates diskutiert. Dieses Mal gibt es eine neue Situation. In der Vergangenheit haben wir immer nur einen einzigen Kandidaten von Seiten des Ministerrates mitgeteilt bekommen. Wir hatten dann als Südtiroler Landtag in Bezug auf diesen Vorschlag unsere Zu- oder Ablehnung zu erteilen. Dieses Mal haben wir aber drei Vorschläge bekommen. Deshalb geht es jetzt darum, über diese drei Vorschläge zu befinden. Über die Vorgangsweise haben wir im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden ausreichend diskutiert und uns darüber auch geeinigt. Ich glaube, es ist richtig, dass über jede einzelne Person abgestimmt wird.

Was die Position der Südtiroler Volkspartei angeht, möchte ich Folgendes mitteilen. Wir haben uns mit den Vorschlägen auseinandergesetzt, sie genau angesehen und darüber diskutiert. Wir sind dann zum Schluss gekommen, dass mit Herrn Dr. Hans Zelger ein Kandidat zur Verfügung steht, der im Verwaltungsgericht in Bozen tätig ist und dort eine achtjährige Erfahrung gesammelt hat. Er hat vorher in seiner beruflichen Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung gearbeitet. Er war Bürgermeister, Gemeindesekretär und auch Präsident des Gemeindenverbandes. Er hat also eine ausreichende Erfahrung im gesamten Verwaltungsbereich gesammelt. Als Präsident des Gemeindenverbandes und als Gemeindesekretär hatte er mit der Landesverwaltung viel zu tun und aufgrund dieser Tätigkeit die Landesverwaltung kennengelernt. Er hat Voraussetzungen, die für das Amt eines Staatsrates ideal sind.

Wir waren auch der Meinung, dass die beiden anderen Vorschläge, was die Herrn Lageder und Rössler angeht, durchaus gute Vorschläge sind und dass die genannten Personen ebenfalls für dieses Amt geeignet wären. Laut unserer Meinung haben sie aber eine andere Richterkarriere, das heißt eine Karriere, die andere Bereiche des Gerichtswesens betrifft. Deshalb glauben wir, dass Dr. Hans Zelger, nachdem er in der Verwaltung tätig war, eine entsprechende berufliche Erfahrung gemacht hat und auch als Verwaltungsrichter eine große Erfahrung gesammelt hat, die geeignetste Person ist. Wir haben die Erfahrung mit Herrn Dr. Zelger gemacht und gesehen, dass er sein Amt bislang sehr objektiv und unbeeinflusst von außen ausgeübt hat. Er ist also eine sehr integre Person, was übrigens auch für die anderen beiden Herren gilt. Das muss auch erwähnt werden. Wie gesagt, aufgrund seines beruflichen Werdeganges und

seiner Erfahrung, die er in der Verwaltung gemacht hat, haben wir uns darauf geeinigt, dass der ideale Kandidat für das Amt des Staatsrates Dr. Hans Zelger ist.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich denke, auch wenn es nur eine Zustimmung für einen deutschsprachigen Staatsrat ist, der vom Staat ernannt wird, gibt diese Zustimmung doch die Gelegenheit, im Südtiroler Landtag über die Voraussetzungen zu diskutieren, die ein Staatsrat, aus unserer Sicht, mitzubringen hat. Wir würden dabei in erster Linie die absolute Überparteilichkeit und Unabhängigkeit und selbstverständlich das Maximum an Professionalität ins Feld führen wollen. Ich möchte dies am Anfang meiner Ausführungen hinstellen, weil dies in Südtirol nicht selbstverständlich ist.

Die Frage der Überparteilichkeit und Unabhängigkeit. Wir brauchen nur ganz kurz Revue passieren, wie wir bisher mit den zu ernennenden Staatsräten vorgegangen sind, ohne über die Qualitäten der entsprechenden Personen reden zu wollen. Ich erinnere nur daran, dass Herr Toni Ebner ein Staatsrat deutscher Sprachgruppe und auch Parteiobmann war. Der zweite Staatsrat deutscher Zunge, heute noch amtierend, ist Dr. Klaus Dubis, der sich vom Fraktionssprecher der Südtiroler Volkspartei in einen Richter verwandelt hat. Ich sage es jetzt unabhängig davon, welche Qualitäten diese Personen aufgewiesen haben. Dazu möchte ich mich nicht äußern, das ist unbenommen, aber die Tatsache ist, dass wir in Südtirol kein Gespür für die absolute Notwendigkeit einer Trennung zwischen Politik und Ausübung eines richterlichen Amtes haben. Insofern entschuldige ich mich vorweg bei Landesrat Frick, aber rein die Vorstellung, die durch die Presse gegeistert ist, dass Landesrat Frick von dieser Stelle ins Verwaltungsgericht übersiedeln könnte, zeugt davon, dass man dieses rechtsstaatliche Grundkriterium der Trennung zwischen Politik und Richteramt offensichtlich noch nicht ganz verstanden hat.

Nun zu den drei Vorschlägen. Überparteilichkeit und Professionalität sind die Kriterien, für die wir uns hier engagieren. Unsere Zustimmung wird Dr. Bernhard Lageder aus folgenden Gründen erhalten. Wir wissen, dass er ein absolut geschätzter Richter ist, es genügt aber nicht, das nur vom Hörensagen zu wissen. Ich möchte aus dem Gutachten, das dem Curriculum beigelegt ist, vom "Consiglio Giudiziario della Corte di Appello di Trento" zitieren, weil ich denke, dass da berufenere Herren gesprochen haben als ich es bin. Es ist nämlich ein Gutachten bezüglich der Ernennung des Herrn Dr. Lageder in das Oberlandesgericht, unterschrieben vom damaligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes, Francesco Orlandi, und vom Berichterstatter Heinrich Zanon. In der Biographie, in der die Studien und die permanente professionelle Weiterbildung als sehr positiv hervorgehoben worden sind, steht Folgendes: "*Giustamente sono state sempre apprezzate da superiori colleghi la non comune operosità del dott. Lageder, la sua rapidità nel disbrigo delle pratiche. Il Magistrato ha sempre dimostrato ampia disponibilità all'assunzione di incarichi professionali aggiuntivi. Egli è persona riflessiva, riservata e dotata di tanta sensibilità umana*". Auch das ist nicht zu

unterschätzen. Im Schlusssatz steht dann Folgendes: *"L'ineccepibile comportamento da lui tenuto sia in ufficio che negli ambienti esterni e in considerazione dell'alta professionalità e dell'impegno finora costantemente dimostrato dal dott. Lageder è convenzione di questo Consiglio che esso sia destinato e possa riuscire a ricoprire degnamente in futuro anche incarichi di maggiore prestigio e di vario genere"*. Ich denke, dieses Gutachten sollte ernst genommen werden.

Wir werden bei der Abstimmung unsere Ja-Stimme ausschließlich Herrn Dr. Lageder und, unabhängig von der Professionalität, unsere Nein-Stimme Herrn Dr. Zelger aus zwei Gründen geben. Der erste Grund ist, dass sie dem Prinzip der Überparteilichkeit widerspricht, das ich vorher dargelegt habe, zusätzlich – diesbezüglich ersuche ich den Kollegen Baumgartner darüber nachzudenken – ernennen wir einen Staatsrat, der Südtiroler Belange in Rom betreut, und vor allem werden es wohl Rekurse gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes sein. Wenn wir uns jetzt die Situation vorstellen, dass ein Richter des Verwaltungsgerichts in Rom als Staatsrat über seine Urteile zu befinden hat, dann kann er das selbstverständlich nicht und kann aufgrund eines Interessenskonfliktes und aufgrund der Befangenheit an sehr vielen Entscheidungen daran nicht teilnehmen. Ich frage mich, ob das Sinn macht.

Zusammenfassend werden wir Herrn Dr. Lageder unsere Ja-Stimme und Herrn Dr. Zelger unsere Nein-Stimme geben.

PRESIDENTE: Inzwischen möchte ich die zweite Klasse der Mittelschule "Rosegger" aus Meran, die auf der Tribüne die Arbeiten mitverfolgt, begrüßen. Danke für die Aufmerksamkeit.

La parola al consigliere Minniti.

MINNITI (AN): Anzitutto non andiamo a nominare nessun giudice quest'oggi, come erroneamente ha affermato la collega Kury, noi andiamo ad indicare dei nominativi, poi sarà il Consiglio dei Ministri a procedere con l'eventuale nomina. Questo però ovviamente non risolve il dubbio che Alleanza Nazionale ha sempre nutrito circa l'opportunità che sia la politica ad indicare, e in altri casi a nominare, come è avvenuto per esempio per i giudici del TAR, dei magistrati o delle persone che devono andare a ricoprire ruoli di questo genere, questo perché rischia di mancare quella necessaria indipendenza da parte del magistrato stesso - ho detto rischia non che automaticamente ciò avviene -. Ovvio che poi ogni operazione esercitata dal magistrato deve essere suffragata dalla sua autorevolezza e dalla sua serietà.

Non possiamo non nutrire dei dubbi quando la politica interviene ad indicare delle persone che devono andare ad occupare questi posti. Sarebbe forse più opportuno che fosse la stessa Magistratura ad indicare quei giudici o quelle persone che dovrebbero rappresentare, piuttosto che un consesso di questo genere. Alleanza Nazionale non ha degli elementi per giudicare bravo e serio un giudice piuttosto che un altro di questa terna che ci è stata indicata. Abbiamo sentito parlare bene di tutte le tre persone

sulle quali dobbiamo esprimere un giudizio, quindi non ci sentiamo in grado di esprimere un parere né positivo né negativo, questo anche per voler rafforzare la nostra convinzione circa il fatto che non spetterebbe a noi doverlo fare. Crediamo comunque che questo Governo romano saprà fare la giusta valutazione circa il magistrato che dovrà andare ad occupare il posto nel Consiglio di Stato, che oggi viene sottoposto al nostro giudizio. Forse sarebbe opportuno modificare la normativa anche in questo settore e sottolineiamo come ancora una volta non abbiamo intenzione di esprimerci contrari ad alcuno di questi candidati.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich schicke voraus, dass ich es gut finde, dass eine Auswahlmöglichkeit für uns geblieben ist, denn wir können uns zu drei Bewerbern äußern. Ich werde meine Ja-Stimmen für einen einzigen Bewerber, nämlich für Herrn Dr. Bernhard Lageder, aus folgenden Gründen geben. Einmal wird ihm hier bestätigt, dass er ein Richter mit außerordentlichen beruflichen und menschlichen Qualitäten ist, dass er mehrmals seine Bereitschaft bewiesen hat, sich fortzubilden, und auch viel Einsatz gezeigt hat, und dass er einen hohen allgemeinen Ruf unter den Juristen und unter den Kollegen im Gerichtswesen - jetzt frei übersetzt - genießt. Ich habe es vor zirka einem Monat gelesen und habe mir gedacht, dass ich dies jetzt überprüfen möchte. Ich habe mehrere Juristen, auch freischaffende Rechtsanwälte, unabhängig voneinander, dazu befragt und habe immer dieselbe Aussage gehört, nämlich dass Dr. Bernhard Lageder als Richter einen exzellenten Ruf genießt. Dazu kommt, dass man es, unabhängig von der Ausrichtung, von der Tätigkeit, allgemein sehr bedauern würde, wenn er in diese neue Funktion berufen würde. Ein größeres Kompliment kann man jemandem nicht machen, als dass man über seinen Abgang sehr, sehr traurig wäre, dass man diesen Abgang also durchaus als Verlust empfinden würde. Das heißt für mich, dass er tatsächlich, unabhängig davon, wer es sagt, ob ein Rechtsanwalt oder ein Richter, uneingeschätzten guten Ruf, uneingeschränkte Anerkennung findet. Das zum einen.

In seinem Curriculum sehen wir dann, dass er an sehr, sehr vielen Fortbildungsveranstaltungen mit höchsten juristischen Ansprüchen teilgenommen hat. Dass er schließlich unter den Politikern oder bei Politikern nicht bekannt ist, dass er politisch ein gänzlich unbeschriebenes Blatt ist, spricht im Grunde auch für ihn. Mir ist auch bestätigt worden, dass er nicht die Person, nicht einmal ob jemand italienischer, deutscher oder ladinischer Sprachgruppe, auch nicht aus welcher sozialen Schicht, ansieht, sondern dass es ausschließlich um die Sache, um die Bewertung, um die Prüfung der juristischen Unterlagen geht, und dies alles spricht für diesen Bewerber. Aus diesem Grund werde ich meine Ja-Stimme Herrn Dr. Lageder geben.

PASQUALI (Forza Italia): Mi riallaccio a quanto ha detto il collega Miniti, che questa dovrebbe essere un'incombenza della Magistratura, lo è ma si chiede l'assenso di un organo politico come il Consiglio provinciale. In realtà tranne forse

qualcuno che conosce personalmente questi candidati, credo che il Consiglio provinciale nella sua interezza non sia in grado di esprimere un parere obiettivo su queste tre persone, per cui c'è questa critica di fondo anche se sappiamo che la legge lo prevede.

Come secondo argomento mi sembra un controsenso parlare di assenso che è un termine un po' equivoco, perché si traduce praticamente in una elezione, perché nel momento in cui c'è un candidato unico il Consiglio provinciale è tenuto a dire sì o no, ma nel momento in cui i candidati sono tre o il Consiglio provinciale se ne lava le mani e dice che dà l'assenso a tutti e tre perché sono persone attendibili, oppure fa una scelta che si traduce in una votazione.

Nel merito, conosco tutti e tre i candidati, sono tutti e tre ottimi. Ho una grande considerazione e stima per il signor Lageder, pilastro della Corte d'Appello di Trento, sezione di Bolzano. È considerato un ottimo giudice non solo dai colleghi ma anche dagli avvocati del Foro di Bolzano. Dico la verità, pur avendo grande stima e grande considerazione mi dispiacerebbe perderlo come componente della Corte d'Appello. Basta vedere il suo curriculum: 110 e lode nella laurea a Firenze e tutto il seguito della sua carriera.

Conosco anche il dott. Rössler che è stato pretore di Egna, poi è entrato alla Corte dei Conti. Non posso dire nulla di male, come non posso dire nulla di male neanche del consigliere Zelger che ho conosciuto come sindaco di Nova Ponente e poi per la sua militanza nel Tribunale Amministrativo.

Se dobbiamo dare un giudizio sulla apartiticità, come ha dato la collega Kury, sicuramente Lageder sarebbe la persona più adatta, nel senso che non risulta avere una carriera politica alle spalle. Ci sono però altre considerazioni da fare, ad esempio sull'età, e se questa nomina deve essere in un certo senso un premio, il sig. Zelger avrebbe tutti i presupposti perché il più anziano fra i tre. Devo dire che tutti e tre candidati meritano attenzione. Ciascuno di noi esprimerà con il proprio voto l'assenso ad uno dei tre, ribadendo la mia critica sul termine equivoco di "assenso".

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir befinden uns hier in einer Situation, bei der wir im Prinzip eine Wertung über Richter abgeben müssen. Ich habe immer dann ein grundsätzliches Problem, wenn es darum geht, dass die Politik Richterstellen besetzt bzw. zu besetzen vorschlägt, dass Richter wieder über Politik bzw. über Verwaltungsakte der Politik urteilen müssen. Somit setzen wir uns immer dem Verdacht aus, aus dem jeweiligen Blickwinkel parteiisch zu handeln. Richter müssen überparteilich sein und es gibt halt diesen Modus der Ernennung, an den wir uns zu halten haben. Somit müssen wir diese Spielregeln natürlich auch einhalten.

Wir haben uns als Freiheitliche bei der Besetzung von Herrn Dr. Zelger zum Verwaltungsrichter gegen ihn ausgesprochen, und zwar deshalb, weil Dr. Zelger ein Verwalter in diesem Land war und es eigentlich optisch ein bisschen komisch ausschaut, wenn er Verwaltungsakte seiner ehemaligen Bürgermeisterkollegen behandeln muss. Er kommt eindeutig aus einem Parteistall. Für das Erscheinungsbild des Durch-

schnittsbürgers ist er so einzustufen. Damit will ich ihm nicht unterstellen, dass er in den letzten Jahren als Verwaltungsrichter nicht objektiv geurteilt hat. Ich habe es schon einmal in der Öffentlichkeit gesagt. Ich persönlich könnte kein Beispiel zitieren, bei dem er sich nicht an die gebotene Objektivität eines Richters gehalten hätte. Wie gesagt, von der Herkunft her ist eine Oppositionspartei sicherlich nicht dazu prädestiniert, den Kandidaten einer Partei vorzuschlagen, und als solchen muss man ihn einfach sehen, denn so sieht ihn auch die Öffentlichkeit.

Was Dr. Rössler anbelangt, der im Rechnungshof tätig war, stehe ich dazu, was ich öffentlich gesagt habe. Seit Dr. Rössler dort nicht mehr sein Amt ausübt, kommt in einige Angelegenheiten Schwung hinein. Diesen Eindruck hat man zumindest, aber ich unterstelle auch Dr. Rössler persönlich nicht, dass er nicht entscheidungsfrei und objektiv gehandelt hätte.

Nach Durchsicht der Unterlagen und nach Rücksprache mit Personen, die alle drei vorgeschlagenen Herren kennen, kommen wir zum Schluss, dass Dr. Lageder die besten Voraussetzungen für dieses Amt hat, weshalb wir ihn auch unterstützen werden.

URZÌ (AN): Esiste una procedura da seguire, il presidente l'ha indicata, la stiamo seguendo. Questa prevede la partecipazione nel procedimento di diversi livelli, il Presidente del Consiglio dei Ministri piuttosto che il Consiglio dei Ministri stesso, piuttosto che il Consiglio provinciale nella fase di assenso, espressione di una valutazione quindi rispetto ai candidati. Questo è un processo indiscutibile che determina la legge. Ciò non ci esonera dal poter comunque esprimere giudizi sulla qualità della legge che determina questo tipo di procedura. Non è un mistero il fatto che il nostro gruppo politico, come peraltro ha già indicato il nostro collega Minniti, abbia già espresso, e nel tempo abbia mantenuto questa sua posizione e oggi la rivendichi nella sua piena attualità, perplessità autentica e forte rispetto ad un coinvolgimento così attivo e significativo nelle sue diverse forme di espressione da parte di un organo politico che è il Consiglio provinciale. Quindi la politica, se vogliamo sintetizzare, prende il sopravvento rispetto ad altro tipo di procedura che è concorsuale, che è di determinazione di un percorso di carriera che segua la normale fase di selezione che deve nascere dalla competenza che sul campo si mette in gioco da parte dei singoli candidati seguendo un percorso ordinato. Quanto pesa la politica nelle scelte anche di magistrati che sono chiamati a svolgere una funzione determinante per l'assunzione di sentenze che attengono la nostra realtà locale? Ebbene, è straordinariamente forte. Questo lo si evidenzia in modo ancora più significativo nel processo di selezione dei giudici del Tribunale di Giustizia Amministrativa regionale, sezione autonoma di Bolzano, ma questo problema va posto anche per il livello superiore, il Consiglio di Stato. A questo punto farne solo ed esclusivamente una questione di scelta fra un candidato e l'altro sembra forzato e sembra soprattutto attribuire, anche se la legge lo prevede, alla politica il diritto di esercitare un ruolo straordinario nel garantire gli equilibri degli organi

di giustizia che dovrebbero vigilare sulla azione amministrativa della politica. Tanto per essere chiari, il Consiglio di Stato così come il Tribunale di Giustizia Amministrativa è l'organo giudicante che dirima le cause che coinvolgono la Provincia. Ed è la Provincia stessa ad assumere un ruolo di primo piano nell'indicazione di quei magistrati che poi andranno ad esercitare una funzione giudicante rispetto all'azione amministrativa della Provincia. Quindi noi come Consiglio provinciale, quindi anche i componenti della Giunta provinciale che sono l'organo esecutivo amministrativo, sostanzialmente abbiamo un ruolo significativo nel dire chi dovrà poi giudicarci, o per meglio dire, i componenti soprattutto la maggioranza politica e la Giunta provinciale hanno un ruolo attivo nell'indicare coloro che dovranno essere chiamati a giudicare la propria azione amministrativa. Possiamo parlare di corto circuito? Direi di sì. Ovviamente ciò prescinde dal nostro richiamo naturale, rispettoso delle procedure determinate dalla legge e che prevedono questa serie di passaggi. Allora non facciamone solo ed esclusivamente una questione di persone, perché un confronto anche acceso, seppur in termini assolutamente rispettosi, sulle qualità professionali di personalità che hanno la loro autorevolezza, e tutti, sarebbe comunque restrittivo, per cui bene ha fatto il collega Minniti a dire che noi non esprimiamo la nostra disapprovazione nei confronti di nessuno, perché si tratta di personalità della massima autorevolezza, che hanno seguito percorsi anche di vita diversi. Se pensiamo che alcuni di questi candidati esercitano il loro ruolo nell'ambito della Magistratura sulla base di una carriera che ha seguito fasi concorsuali, altri sono entrati nei ruoli della giustizia seguendo percorsi diversi dettati dalla legge, come per esempio coloro che svolgono funzioni di giudici presso il Tribunale di Giustizia Amministrativa seguendo la procedura che abbiamo indicato in precedenza. Quindi non se ne faccia solo ed elusivamente, perché sarebbe restrittiva come interpretazione, una questione di nomi, ma si ponga comunque, e questa credo sia la sede adeguata per farlo, una questione di carattere generale, di ordine politico rispetto alla procedura di legge che viene indicata perché un consigliere di Stato sia selezionato e ad egli venga assegnato un determinato ruolo importante. Se vogliamo parlare in termini completi della questione che oggi si pone all'attenzione di questo Consiglio provinciale, parliamo anche di quel principio di corto circuito a cui mi sono riferito in precedenza.

SEPPi (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Lo Statuto prevede l'assenso da parte di quest'aula relativamente ad una candidatura prevista dal Consiglio dei Ministri per ricoprire il ruolo che noi stiamo discutendo. Fino ad oggi, per prassi e logica ragione di rispetto di questa norma, l'assenso era riferito ad un singolo nome. La Presidenza del Consiglio dei Ministri decideva un nome su una rosa di diversi candidati, che proponeva a questo consesso, il quale aveva il dovere di esprimere un parere, assenso o dissenso. Per la prima volta accade che i nomi che ci sottopone la Presidenza del Consiglio dei Ministri sono 3. Ma se il posto è uno, come si fa a poter disporre di un dispositivo istituzionale che ponga l'assenso nei confronti di tre o che, meglio o

peggio ancora, non possa fare delle scelte su uno di questi tre candidati? È chiaro che esprimere assenso o dissenso su tre nomi, quando il candidato eletto sarà uno solo, sarà la manifestazione che risulterà dal voto, anche se tutti potessero essere considerati preferiti. Questo potrebbe porci nelle condizioni di aver creato delle preferenze, perché il voto che otterrà ognuno di questi non sarà uguale. Allora, anche se tutti ottenessero l'assenso, si creerà una scala di valori secondo cui uno avrà preso un numero di consensi diverso dagli altri. Questo non è il nostro ruolo. Non è quello di creare una graduatoria di gradimento, come lo sarà il risultato di questa votazione, ma sarebbe esclusivamente quello, così come previsto dalla norma di attuazione dello Statuto, di dare l'assenso ad un candidato che è quello che la Presidenza del Consiglio dei Ministri ci dovesse proporre, come è accaduto in passato. Non si tratta più di dare l'assenso, ma si tratta di dare un valore all'assenso che è basato sul numero di voti che verranno attribuiti ad ognuno di questi tre nomi. Non è nostro compito andare a fare una graduatoria fra questi tre candidati. Il nostro compito è solo quello di dire se ci sta bene o meno, ma un solo nome non tre.

Preso atto di questo, preso atto anche della delicatezza della situazione perché forse in quest'aula non lo sanno tutti, ma fatto cento il numero dei ricorsi che il cittadino ha presentato ad una sentenza del TAR a suo sfavore presso il Consiglio di Stato, e fatto 100 il numero dei ricorsi che l'ente pubblico chiamato in causa dal cittadino ha fatto al Consiglio di Stato avendo avuto dal TAR un risultato negativo, noi siamo la Regione in cui il Consiglio di Stato ha emesso più sentenze contrarie a ciò che ha deciso il TAR, siamo la regione con il più alto numero di sentenze del Consiglio di Stato che sono state stravolte rispetto a quelle del TAR. Questo dà l'esatto significato di una questione di Tribunale di Giustizia Amministrativa locale che è stato maggiormente contestato da parte del Consiglio di Stato per le sue sentenze nell'Italia. Questo tutti non lo sanno, ma posso darVi i dati. Dare l'assenso noi su un membro del Consiglio di Stato quando la sua delicata funzione è quella di fare il magistrato, non sicuramente quella di essere accettato o meno dalla politica, mi pone nelle condizioni di protestare istituzionalmente su questo tipo di richiesta, prima di tutto perché non sono in grado, come nessuno qui, di dire chi è il più bravo fra queste tre persone, secondo, perché lo Statuto non mi chiede di dire chi è il più bravo, ma inesorabilmente sarà questo il risultato delle votazioni qui dentro. Non mi sento nemmeno di dire che sono bravi, non mi sento di dire chi è il più bravo e non posso nemmeno pensare che sia la politica a decidere quelli che sono interventi della Magistratura.

Di conseguenza mi dispiace dirlo adesso anche ai colleghi dell'opposizione a cui non l'ho ancora comunicato, in segno di protesta, non parteciperò al voto.

PRESIDENTE: Ci sono altri interventi? Nessuno. Passiamo allora alle tre votazioni separate a scrutinio segreto.

La prima votazione riguarda l'assenso alla nomina del candidato dott. Bernhard Lageder a Consigliere di Stato. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 30, 10 sì, 19 no, 1 scheda bianca. Constato che il Consiglio provinciale non ha dato il proprio assenso alla nomina del candidato dott. Bernhard Lageder a Consigliere di Stato.

Inzwischen möchte ich die Schülerinnen und Schüler des Realgymnasiums Brixen begrüßen. Danke für die Aufmerksamkeit.

La seconda votazione riguarda l'assenso alla nomina del candidato dott. Josef Hermann Rössler a Consigliere di Stato. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 30, 3 sì, 23 no, 4 schede bianche. Constato che il Consiglio provinciale non ha dato il proprio assenso alla nomina del candidato dott. Josef Hermann Rössler a Consigliere di Stato.

La terza votazione riguarda l'assenso alla nomina del candidato dott. Hans Zelger a Consigliere di Stato. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 30, 23 sì, 6 no e 1 scheda bianca. Constato che il Consiglio provinciale ha dato il proprio assenso alla nomina del dott. Hans Zelger a nuovo Consigliere di Stato.

Passiamo all'ordine del giorno che riguarda il disegno di legge provinciale n. 150/07.

Punto 21) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 150/07: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori e altre disposizioni"* – (continuazione).

Punkt 21 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 150/07: "Änderung von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen und andere Bestimmungen"* – (Fortsetzung).

Ricordo che nella seduta del 9 maggio 2008 è stata data lettura dell'art. 2-bis del disegno di legge e successivamente è stata chiusa.

Ricordo anche che sia all'articolo 2-bis che ad altri sono state fatte delle correzioni d'ufficio di natura tecnico-linguistica, che sono state distribuite per conoscenza a tutte le consigliere e a tutti i consiglieri.

Proseguiamo quindi con la lettura e l'esame degli emendamenti presentati all'articolo in questione.

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 01), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice:

Articolo 2-bis, comma 01: Il comma 01 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 01: Der Absatz 01 wird gestrichen.

L'emendamento n. 2 (emendamento al comma 01), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 01

Nel nuovo comma 3 dell'articolo 13 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole ", ad eccezione delle categorie protette Parco naturale, Monumento naturale e Biotopo" sono soppresse.

Artikel 2-bis Absatz 01

Im neuen Absatz 3 des Artikels 13 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter "mit Ausnahme der Schutzkategorien Naturpark, Naturdenkmal und Biotop" gestrichen.

L'emendamento n. 3 (emendamento al comma 4), presentato dai consiglieri Sigismondi, Minniti und Urzì, dice: Articolo 2-bis, comma 4

Nel comma 1 dell'articolo 32 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppressa la proposizione: "alla cui riunione è invitato un rappresentante della ripartizione provinciale urbanistica".

Artikel 2-bis Absatz 4

Im Absatz 1 des Artikels 32 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter "zu deren Sitzung ein Vertreter der Landesabteilung Raumordnung eingeladen wird" gestrichen.

L'emendamento n. 4 (emendamento al comma 4), presentato dai consiglieri Sigismondi, Minniti e Urzì, dice: Articolo 2-bis, comma 4

Il comma 4 del nuovo articolo 32 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 4

Absatz 4 des neuen Artikels 32 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen.

L'emendamento n. 5 (emendamento al comma 4), presentato dai consiglieri Sigismondi, Minniti e Urzì, dice: Articolo 2-bis, comma 4

Il comma 5 del nuovo articolo 32 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 4

Absatz 5 des neuen Artikels 32 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen.

L'emendamento n. 6 (emendamento al comma 4), presentato dai consiglieri Sigismondi, Minniti e Urzì, dice: Articolo 2-bis, comma 4

Alla fine del comma 5 del nuovo articolo 32 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunta la seguente proposizione: "esclusivamente per ciò che riguarda le opere di interesse sovracomunale".

Artikel 2-bis Absatz 4

Im Absatz 5 des neuen Artikels 32 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach dem Wort "Durchführungsplanes" folgende Wörter eingefügt: "ausschließlich bei Bauvorhaben von übergemeindlichem Interesse".

L'emendamento n. 7 (emendamento tendente all'inserimento di un comma 8-bis), presentato dai consiglieri Sigismondi, Minniti e Urzì, dice: Articolo 2-bis, comma 8-bis

Viene inserito il seguente comma:

"8-bis. Il comma 3 dell'articolo 38 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso".

Artikel 2-bis Absatz 8-bis: Folgender Absatz wird eingefügt:

"8-bis. Absatz 3 von Artikel 38 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen".

L'emendamento n. 8 (emendamento al comma 9), presentato dai consiglieri Sigismondi, Minniti e Urzì, dice: Articolo 2-bis, comma 9

Il comma è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 9

Der Absatz wird gestrichen.

L'emendamento n. 9 (emendamento al comma 12-bis), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 12-bis

Il comma 12-bis è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 12-bis

Absatz 12-bis wird gestrichen.

L'emendamento n. 10 (emendamento al comma 14-ter), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 14-ter

Il comma 14-ter è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 14-ter

Der Absatz 14-ter wird gestrichen.

L'emendamento n. 11 (emendamento al comma 14-ter), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 14-ter

Al nuovo comma 5 dell'art. 73 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti parole: "purchè si trovino a un'altitudine superiore ai 2.500 metri".

Artikel 2-bis Absatz 14-ter

Dem neuen Absatz 5 des Artikels 73 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden folgende Worte angefügt: "sofern sie sich oberhalb von 2.500 Metern befinden".

L'emendamento n. 12 (emendamento tendente all'inserimento al comma 14-ter-1), presentato dal consigliere Munter, dice: Articolo 2-bis, comma 14-ter-1

Dopo il comma 14-ter è inserito il seguente comma 14-ter-1:

"14-ter-1. Dopo l'articolo 76, comma 1, lettera e) della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera f):

'f) per i fabbricati produttivi, i fabbricati aziendali e i relativi alloggi aziendali nelle zone produttive'".

Artikel 2-bis Absatz 14-ter-1

Nach Absatz 14-ter wird folgender Absatz 14-ter-1 eingefügt:

"14-ter-1. Nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe f) hinzugefügt:

'f) für Produktions- und Betriebsgebäude und die dazugehörenden Betriebswohnungen in Gewerbebezonen'".

L'emendamento n. 13 (emendamento al comma 14-quinquies), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 14-quinquies

L'ultimo periodo del nuovo comma 5 dell'articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 14-quinquies

Der letzte Satz im neuen Absatz 5 des Artikels 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen.

L'emendamento n. 14 (emendamento al comma 17-bis), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 17-bis

Il comma 17-bis è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 17-bis

Der Absatz 17-bis wird gestrichen.

L'emendamento n. 15 (emendamento al comma 17-ter), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 17-ter

Il comma 17-ter è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 17-ter

Der Absatz 17-ter wird gestrichen.

L'emendamento n. 16 (emendamento al comma 17-ter), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 17-ter

Il comma 17-ter è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 17-ter

Der Absatz 17-ter wird gestrichen.

L'emendamento n. 17 (emendamento al comma 17-quater), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 17-quater

Il comma 17-quater è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 17-quater

Der Absatz 17-quater wird gestrichen.

L'emendamento n. 18 (emendamento al comma 17-quater), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 17-quater

Il comma 17-quater è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 17-quater

Der Absatz 17-quater wird gestrichen.

L'emendamento n. 19 (emendamento al comma 18), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 18

Il comma 18 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 18

Der Absatz 18 wird gestrichen.

L'emendamento n. 20 (emendamento al comma 18), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 18

Nel nuovo articolo 105 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo la parola "parere" è inserita la parola "vincolante".

Artikel 2-bis Absatz 18

Im neuen Artikel 105 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird vor dem Wort "Gutachtens" das Wort "bindenden" eingefügt.

L'emendamento n. 21 (emendamento al comma 18), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 18

Nel nuovo articolo 105 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo la parola "parere" è inserita la parola "vincolante".

Artikel 2-bis Absatz 18

Im neuen Artikel 105 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird vor den Worten "Gutachtens der Landesraumordnungskommission" das Wort "bindenden" eingefügt.

L'emendamento n. 22 (emendamento al comma 22), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 22

Il comma 22 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 22

Der Absatz 22 wird gestrichen.

L'emendamento n. 23 (emendamento al comma 23), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 23

Il comma 23 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 23

Der Absatz 23 wird gestrichen.

L'emendamento n. 24 (emendamento tendente all'inserimento di un comma 23-01bis), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 23-01bis

Dopo il comma 23 dell'articolo 2-bis è aggiunto prima del comma 23-bis il comma 23-01bis:

"23-01bis. Il comma 1 dell'articolo 107-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è soppresso."

Artikel 2-bis Absatz 23-01bis

Nach Absatz 23 im Artikel 2-bis wird vor dem Absatz 23-bis folgender Absatz 23-01bis eingefügt:

"23-01bis. Der Absatz 1 des Artikels 107-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird gestrichen."

L'emendamento n. 25 (emendamento al comma 24), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 24

Il comma 24 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 24

Absatz 24 wird gestrichen.

L'emendamento n. 26 (emendamento al comma 24), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 24

Il comma 24 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 24

Der Absatz 24 wird gestrichen.

L'emendamento n. 27 (emendamento al comma 24), presentato dal consigliere Pöder, dice: Articolo 2-bis, comma 24

Nel nuovo ultimo periodo del comma 7 dell'articolo 112 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole "; un esercizio di somministrazione di bevande su una superficie massima di 50 metri quadrati può essere autorizzato anche in deroga al piano urbanistico comunale" sono soppresse.

Artikel 2-bis Absatz 24

Im neuen letzten Satz von Absatz 7 des Artikels 112 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter "; ein Schankbetrieb im Ausmaß von bis zu 50 Quadratmeter kann, auch in Abweichung vom Bauleitplan der Gemeinde, genehmigt werden" gestrichen.

L'emendamento n. 28 (emendamento al comma 25), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 25

Il comma 25 è soppresso.

Artikel 2-bis Absatz 25

Der Absatz 25 wird gestrichen.

L'emendamento n. 29 (emendamento al comma 27), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 27

Nel nuovo comma 27-bis dell'articolo 128 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo il primo periodo sono inseriti i seguenti periodi:

"Il relativo vincolo dell'indivisibilità è annotato dal sindaco nel libro fondiario. Il vincolo dell'indivisibilità è annotato nel libro fondiario anche nel caso di eser-

cizi di cui all'articolo 29, comma 7, dell'articolo 44-bis, comma 2 e dell'articolo 107, comma 11."

Artikel 2-bis Absatz 27

Im neuen Absatz 7-bis des Artikels 128 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach dem 1. Satz folgende Sätze eingefügt:

"Die entsprechende Bindung der Unteilbarkeit wird im Grundbuch durch den Bürgermeister angemerkt. Die Bindung der Unteilbarkeit wird ebenso für Betriebe im Sinne von Artikel 29 Absatz 7, Artikel 44-bis Absatz 2 und Artikel 107 Absatz 11 im Grundbuch angemerkt."

L'emendamento n. 30 (emendamento al comma 28), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2-bis, comma 28

Nel nuovo articolo 128-ter, comma 2, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, il primo periodo è sostituito dai seguenti due periodi:

"La nuova cubatura deve essere convenzionata ai sensi dell'articolo 79. In deroga all'articolo 79 tale cubatura può essere utilizzata per l'affitto di camere e appartamenti per ferie ai sensi della legge provinciale 12/1995."

Artikel 2-bis Absatz 28

Im neuen Artikel 128-ter Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die neue Baumasse muss im Sinne von Artikel 79 konventioniert werden. In Abweichung von Artikel 79 kann diese Baumasse für die private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen laut LG 12/1995 genutzt werden."

Ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno gli emendamenti vengono esaminati congiuntamente. A tale riguardo faccio notare che, come deciso nel collegio dei capigruppo, visto il consistente numero di emendamenti presentati all'articolo 2-bis e in considerazione della complessità dell'articolo stesso, ogni consigliere/consigliere avrà a disposizione 20 minuti negli interventi sugli emendamenti (invece dei 15 previsti dal regolamento interno) e 15 minuti per gli interventi nell'ambito dell'esame dell'articolo stesso (invece dei 10 minuti previsti dal regolamento interno).

La parola al consigliere Pöder sull'ordine dei lavori.

PÖDER (UFS): Herr Präsident! Ich stelle den formellen Antrag, die Sitzungswoche zu beenden, weil im Zusammenhang mit diesem Omnibus-Gesetzentwurf noch eine Reihe von Inhalten zu vertiefen sind. Außerdem ist das Interesse des Landtages an diesem Omnibus-Gesetzentwurf augenscheinlich nicht vorhanden. Deshalb stelle ich den Antrag, dass diese Sitzungssession beendet wird und die Behandlung des Gesetzentwurfes auf die nächste Session vertagt wird.

PRESIDENTE: La proposta è di chiudere la sessione di sedute.

La parola all'assessore Frick, ne ha facoltà.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Den Kollegen Pöder hat offensichtlich die langweilige Verlesung der Änderungsanträge irritiert. Deshalb stelle ich den Antrag, mit der Debatte sofort zu beginnen.

PRESIDENTE: La parola all'assessore Laimer, ne ha facoltà.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich finde diesen Antrag eine Vermessenheit. Wir haben bereits zu Beginn der Mai-Session mit der Diskussion des Gesetzentwurfes begonnen. Alle hatten Zeit, diese Thematik zu studieren. Der Omnibus-Gesetzentwurf ist seit Wochen und Monaten bekannt. Deshalb ist es eine Vermessenheit zu sagen, dass man die Sitzung nun unterbrechen sollte. Wenn Sie, Herr Pöder, gehen wollen, dann können Sie dies ja machen. Ich glaube, dass es unsere Aufgabe und Pflicht ist, die institutionellen Aufgaben zu erfüllen, das heißt Gesetze zu behandeln und zu verabschieden. Insofern spricht sich die Landesregierung klar und deutlich gegen die Vertagung der Behandlung des Omnibus-Gesetzentwurfes aus. Ich beantrage, dass wir mit der Debatte zum Artikel 2-bis fortfahren.

PRESIDENTE: Metto in votazione la richiesta del consigliere Pöder: respinta con 1 voto favorevole, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

E' aperto il dibattito sull' articolo 2-bis.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich schicke voraus, dass es ziemlich schwierig ist, diesen Artikel in der vorgeschriebenen Zeit zu behandeln bzw. alle Änderungsanträge so zu erklären, dass sie auch verstanden werden können. Insofern erneuere ich meine Kritik an dieser Art von Gesetzgebung.

Ich möchte kurz auf die Änderungsanträge eingehen, die von uns vorgeschlagen werden. Der Änderungsantrag Nr. 1 bezüglich Absatz 01 ist sattsam bekannt. Die Landesregierung bzw. Landesrat Laimer schlägt vor, dass die Bauleitpläne automatisch den Fachplänen angepasst werden. Wir halten dies für einen nicht nachvollziehbaren Angriff auf den Naturschutz, auch wenn im Absatz 01 Ausnahmekategorien wie Naturpark, Naturdenkmal und Biotop enthalten sind. Wir wissen, dass dies in Naturparks und bei Naturdenkmälern sowieso nicht möglich wäre. Hier geht es nur noch um die Biotope, die eine geringe Anzahl darstellen. Tatsache ist, dass zum Beispiel Landschaftspläne, die die Seiser Alm betreffen, automatisch abgeändert würden, wenn zum Beispiel der Skipistenfachplan genehmigt würde. Was das gerade für die Seiser Alm, für das Vigil Joch, das heißt für Gebiete, die ausschließlich durch

Landschaftspläne geschützt sind, bedeutet, kann jeder nachvollziehen. Ich erinnere daran, dass sowohl der Dachverband als auch der Heimatpflegeverband diese Meinung kundgetan haben. Dies betrifft den ersten Änderungsantrag mit dem Appell an die Umweltschützer, diesen Angriff nicht zu starten.

Wir kommen zum Änderungsantrag Nr. 9 betreffend Absatz 12-bis. Auch das, verehrte Abgeordnete, ist ein absolut untragbarer Vorschlag von Landesrat Frick. Beim Absatz 12-bis handelt es sich um einen Themenbereich, worüber bereits heftig diskutiert wurde. Es geht darum, wer das Prinzip durchbrechen kann, dass zugewiesene Gewerbegründe doch weitergegeben, weitervermietet und verpachtet werden können. Wir hatten das Prinzip, das dies nicht passieren darf. Auf Wunsch des Landesrates Frick gab es einmal eine Ausnahmeregelung, dass Liegenschaften auch an Verwandte weitergegeben werden können mit der Begründung, damit den Familienbetrieb zu retten. Diese Ausnahmekategorie wird zum Zeitpunkt der Grundzuweisung nun an einen Mitgesellschafter weiter ausgedehnt. Das heißt also, ich habe eine Gesellschaft, die zu 99 Prozent mir gehört und Schuhe produziert, und einen Mitgesellschafter zu 1 Prozent, der etwas völlig anderes produziert. Ich bekomme als Hauptgesellschafter den Grund zugewiesen und kann ihn an einen Mitgesellschafter weitergeben, wobei ich keine Ahnung habe, was auf diesem doch sehr kostbaren Grund passiert. Das ist eine Öffnung in Richtung Unkontrollierbarkeit, Unplanbarkeit der Benützung der Gewerbegründe. Ich ersuche Landesrat Frick herzyniglich, diesen Antrag zusammen mit mir zu versenken, damit in Zukunft die nächste Landesregierung zumindest übersichtsweise eine Ahnung hat, was dort passiert. Was den Änderungsantrag Nr. 9 anbelangt, ersuche ich alle um Unterstützung.

Im Änderungsantrag Nr. 11 betreffend Absatz 14-ter geht es darum, dass Schutzhütten keine Baukonzession brauchen. Das können wir mittragen, und zwar unter der Voraussetzung, dass es sich tatsächlich um Schutzhütten handelt und nicht plötzlich "Schutzhütten" entstehen, die mit den Schutzhütten nichts zu tun haben, nur damit sie keine Baukonzession bezahlen müssen. Wir übernehmen den Antrag des Rates der Gemeinden, in dem steht, dass nur solche als Schutzhütten definiert werden, die über 2.500 Meter liegen.

Ich wollte die Kollegen auf den nächsten Antrag aufmerksam machen, der nicht unsere Unterschrift, sondern jene von Herrn Munter trägt, in dem er wieder einmal munter versucht, für seine Kategorie Vorteile herauszuschinden. Es geht darum, dass wir vor kurzem vereinbart hatten, dass die Baukostenabgabe de facto wieder aktiviert wird. Sie ist ja rechtlich nie abgeschafft worden, war aber de facto abgeschafft, weil wir eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen hatten. Diese Ausnahmen sind dann wieder abgeschafft worden, sodass die Baukostenabgabe wieder eingeführt wurde und es nun den Gemeinden zusteht, die Höhe zu definieren. Nun beginnt Herr Munter wieder mit demselben Spiel, und zwar mit der ersten Ausnahmekategorie, und zwar sollte die Baukostenabgabe für Produktions- und Betriebsgebäude nicht bezahlt werden müssen. Wir finden dies nach der kürzlich erfolgten Entscheidung, dass die Baukostenab-

gabe de facto wieder eingeführt und von den Gemeinden festgelegt wird, und zwar für alle, mit Ausnahme für die Erstwohnung usw., tatsächlich als eine Provokation. Jetzt kommt Herr Munter wieder mit einer generellen Ausnahme für seine Kategorie, und das Spiel wiederholt sich und es beginnt wieder von vorne. Hat einmal Herr Munter seine Kategorie durchgesetzt, dann werden wir sehen, wie es weitergeht! Wenn der Landtag zu diesem Spielchen degradiert wird, dann, denke ich, ist der Landtag tatsächlich nicht mehr Wert, dass er existiert. Das ist der Änderungsantrag Nr. 12 des Abgeordneten Munter, von dem wir wissen, dass es für Überraschungen immer gut ist.

Der Änderungsantrag Nr. 15 bezieht sich auf den Absatz 17-ter. Dabei handelt es sich natürlich um eine Anlassgesetzgebung, die, aus unserer Sicht, massive negative Folgewirkungen hat, weil einer eine geringere Strafe zahlt. Es geht darum - unterirdisch kann man tun, was man will -, dass man jetzt die Strafe jenen erlässt, die unterirdisch in Abweichung von der Baukonzession gebaut haben. Der Fall ist von mir des Öfteren zitiert worden. Es handelt sich um den ehemaligen Bürgermeister von Sexten, Herrn Rainer, der seine Wellness-Anlage unterirdisch größer gebaut hat als es die Baukonzession erlaubt hätte und deshalb nun eine Strafe bekäme. Jetzt schlägt Landesrat Laimer vor, dass diese Strafe nur dann zu bezahlen ist, wenn die Abweichung von der Baukonzession über der Erde erfolgt. Das heißt also, die Strafe ist geringer. Das Problem, verehrte Damen und Herren, ist nicht dieser Einzelfall, obwohl es auch ein Problem ist, sondern ist jenes, dass mit der Möglichkeit, die Baukostenabgabe auf Gemeindeebene zu präzisieren, viele Gemeinden die Baukostenabgabe für unterirdische Bauten reduziert haben. Jetzt kommt die Möglichkeit dazu, keine Strafe bezahlen zu müssen, das heißt also, dass man in Südtirol unterirdisch bauen kann wie im wilden Westen. Das ist die Folge, und davor, Landesrat Laimer, möchte ich warnen. Sie kennen die Situation auf der Seiser Alm, weil nämlich dort auch unterirdisch gebaut wurde. Man kann darüber reden, ob widerrechtliche Situationen unter oder über der Erde unterschiedlich behandelt werden sollen, aber vor einem Freibrief sozusagen, wie er hier vorgesehen ist, würde ich warnen.

Im Änderungsantrag Nr. 17 geht es um den Absatz 17-quater, der auch bekannt ist. Er lief vorher unter dem Titel "Authentische Interpretation". Das ist der sogenannte Viumser-Artikel, der bei der Eröffnung des Gerichtsjahres im Verwaltungsgericht ziemlich Aufsehen erregt hat, nämlich dass man vorne im Text eine Bestimmung hat, die besagt, dass man mit Geldbußen Fehler wiedergutmachen kann, dass aber diese Fehler formaler Natur sein müssen und nicht inhaltlicher Natur sein dürfen. Im Artikel 128 schreibt man dann als authentische Interpretation hinein, dass die Fehler auch inhaltlicher Natur sein können. Es gibt also einen Widerspruch zwischen der Interpretation und dem klaren Wortlaut der Bestimmung. Darauf hat das Verwaltungsgericht hingewiesen, nämlich auf die Freude an authentischen Interpretationen und auf die Tatsache, dass man hinten nicht etwas authentisch interpretieren kann, was anders steht. Die Folge ist dieser Absatz 17-quater, der im Grunde eine für Viums erfundene authentische Interpretation zur generellen Regelung macht, das heißt also, dass die Be-

zahlung der Geldbuße auch zulässig ist, wenn eine Baukonzession außer Kraft gesetzt worden ist, und zwar nicht nur aus formalen Gründen, sondern auch aus inhaltlichen Mängeln. Über eine solche Regelung, denke ich, würden alle, die ein bisschen ein Rechtsverständnis haben, die Hände über den Kopf zusammenschlagen, und das tun sie auch beim Verwaltungsgericht. Das ist also diese Übernahme der authentischen Interpretation, die aus einer Ad-hoc-Regelung zum Fall Viums eine generelle Regelung macht, und zwar dass man mit Geldbußen sozusagen alles wiedergutmachen kann.

Im Änderungsantrag Nr. 20 betreffend Absatz 18 geht es um die Änderung des Artikels 105, in dem bisher die Rekursmöglichkeiten des Bürgers an die Landesregierung definiert waren. Bisher musste sich die Landesregierung an das bindende Gutachten der Raumordnungskommission halten. Das Wort "bindend" ist jetzt verschwunden, das heißt, die Fachleute können sagen, was sie wollen, denn danach wird sowieso politisch entschieden! Wir würden Wert darauf legen, dass das Wort "bindend" erhalten bleibt. Wenn es jedoch gestrichen wird, dann ist es ganz einfach eine, sagen wir, Geringschätzungserklärung gegenüber der eigenen Verwaltung.

Im Änderungsantrag Nr. 23 geht es um eine zweite Attacke gegen den Landschaftsschutz. Die erste Attacke war, dass Landschaftspläne automatisch den Bauleitplan ändern, und die Obsoletmachung der Arbeit der ersten Kommission, die die Landschaftspläne erarbeitet. Die erste Kommission erarbeitet den Landschaftsplan, jemand anders macht einen Fachplan - Schotterplan, Skipistenplan - und der Landschaftsplan ist von Amts wegen abgeändert! Das war der erste Streich. Der zweite Streich ist im Absatz 23 enthalten, in dem die zweite Landschaftsschutzkommission sozusagen außer Kraft gesetzt wird. Die neue Regelung betreffend die Aussiedelung von Hofstellen ins landwirtschaftliche Grün kommt einem Zersiedelungsartikel gleich. Bisher hatte bei der Findung des Aussiedelungsplatzes die Landschaftsschutzkommission eine Funktion. Sie konnte mitreden, mitentscheiden, wohin der Hof ausgesiedelt wird; eine wichtige Aufgabe, denke ich. Jetzt steht im Absatz 23, dass darüber nicht mehr die Landschaftsschutzkommission, die über Landschaftsbelange urteilt, entscheidet, sondern diese neu erfundene Kommission laut Absatz 29 ist, in der die Landesbehörde für Landschaftsschutz vertreten ist, zum Landschaftsschutz aber der Bürgermeister, der Abteilungsdirektor für Raumordnung, der Abteilungsdirektor für Landwirtschaft, der Abteilungsdirektor für Landschaftsschutz und ein Agronom, also nicht Landschaftssachverständige, gehören. Ich frage mich, Landesrat Laimer, ob Sie inzwischen Lobbyarbeit für die Landwirtschaft oder für den Umweltschutz machen. Wenn Sie das machen würden, was Sie in Ihrer Rolle machen müssten, dann müssten Sie die Arbeiten der Landschaftsschutzkommission mit Zähnen verteidigen und sie nicht übergehen, wie in diesem Fall. Soviel also zum Änderungsantrag Nr. 23 betreffend den Absatz 23: Nein zur Aushöhlung der Arbeiten der Landschaftsschutzkommission beim Ausfindigmachen des neuen Standortes für den ausgesiedelten Hof; eine ganz wichtige Regelung.

Was den Änderungsantrag Nr. 24 anbelangt, ist dieser eine Boßhaftigkeit meinerseits als Gegenleistung zur Boßhaftigkeit des Herrn Munter. Im Änderungsantrag schlage ich die Streichung der Bestimmung vor, dass die Kellereien und Obstmagazine a priori, auch in Form einer authentischen Interpretation, von der Baukostenabgabe befreit sind. Dieser Passus – ich habe ihn nicht allein erfunden, sondern er war im ersten Vorschlag des Rates der Gemeinden enthalten – gilt als Gegenzug zur ICI-Befreiung der Genossenschaften. Wir kennen den Kampf. Wir sagen okay, wenn Ihr schon keine ICI zahlt, dann bezahlt bitte zumindest die Baukostenabgabe. Insofern schlagen wir vor, dass im Artikel 76 des Raumordnungsgesetzes die Befreiung von der Baukostenabgabe, durch eine authentische Interpretation, von Kellereien und Obstmagazinen von landwirtschaftlichen Genossenschaften revidiert wird, das heißt dass diese authentische Interpretation, die offensichtlich auf Druck von Lobby entstanden ist, wieder rückgängig gemacht wird.

Der Änderungsantrag Nr. 25 ist ein Protest-Antrag. Wir haben im letzten Jahr nach der Änderung der Reform der Raumordnung erst einmal den Tankstellen-Artikel gemacht, und jetzt bekommt die Tankstelle auch noch einen Schankbetrieb dazu! Innerhalb von einem Jahr haben wir neue Vorstellungen, was hier sozusagen aus der normalen Raumordnung ausgenommen werden soll. Wir ersuchen um die Streichung dieser Möglichkeit der Errichtung eines Schankbetriebes, die man sich jetzt auch noch ausgedacht hat.

Es geht mit dem Absatz 25 betreffend die Wintergärten weiter, der in der Öffentlichkeit unendlich gut klingt. Es wird gesagt, die Grünen seien gegen die Errichtung von Wintergärten. Dieses Gerücht habe ich schon gehört. Dies ist einfach Quatsch! Bisher gab es Wintergärten, die mit Wohngebäuden zu tun hatten, und Wintergärten waren, weil in der Regelung ein Verhältnis zwischen Sonneneinstrahlung und Kubatur bestanden hat. Ich durfte einen Wintergarten bauen, wenn die Sonne hinschien und ein Verhältnis zwischen ursprünglicher Baumasse und zugebautem Teil bestand. Das waren die Wintergärten und ich denke, dass die Wintergärten auch so definiert werden sollten, weil sie mit Energienutzung und Wintergärten zu tun haben.

Was kommt jetzt Neues? Wintergärten sind nicht mehr auf Wohngebäude beschränkt, sondern werden auch auf Bürogebäude ausgedehnt und das Verhältnis Sonneneinstrahlung, das Verhältnis zwischen ursprünglicher Baumasse und zusätzlicher Baumasse wird nicht mehr definiert, das heißt, wir werden in Zukunft Bürogebäude haben, die sich in Abweichung vom Bauleitplan ganz einfach eine enorme Kubaturvergrößerung unter den Nagel reißen können, weil sie, als Wintergarten, statt Mauern Glas haben, und das ist einfach nicht seriös! Deshalb ersuchen wir, bei der alten Definition von Wintergärten zu bleiben, denn wenn man sie auf Bürogebäude oder auch auf Hotels ausdehnen will, Herr Laimer, dann sollten wir sie ausdehnen, wir sollten aber die Regeln beibehalten, dass ein Zusammenhang mit Sonneneinstrahlung, mit dem Verhältnis zwischen ursprünglicher Baumasse und zusätzlicher Baumasse

aufrecht bleiben muss, weil die Wintergärten in Abweichung von den Bauleitplänen gemacht werden können und weil sie eine energetische Funktion haben.

Ich schließe nun aufgrund der spärlichen mir zur Verfügung stehenden Zeit. Zusammenfassend möchte ich die Frage der Unteilbarkeit der Hotelensembles, die auch Kollege Pasquali aufwerfen wird, ansprechen. Uns geht es gut, dass man in Zukunft diese Unteilbarkeit verschärft, also auf ewig festschreibt. Ich frage natürlich immer nach der rechtlichen Haltbarkeit einer solchen Bestimmung. Von der Intention her geht es uns gut. Uns geht es aber nicht gut, dass diese Unteilbarkeit im Grundbuch nicht mehr vermerkt ist. Wir haben an dieser Formulierung lange geknobelt und haben jetzt die Formulierung, dass es zumindest für potentielle Käufer weiterhin sichtbar bleibt, dass etwas unteilbar ist, dass die Eintragung ins Grundbuch weiterhin bestehen bleibt, wie es auch der Rat der Gemeinden vorschlägt, indem wir es im Artikel 128 des Raumordnungsgesetzes noch einmal definieren, damit wir es im Artikel vorne nicht zu ändern brauchen. Momentan ist es eigentlich schon absurd, dass man für Hotels in Tourismuszonen diese Eintragung nicht mehr hat oder im landwirtschaftlichen Grün eine unterschiedliche Vorgangsweise hat. Vor allem die Transparenz verpflichtend, ersuchen wir diese Unteilbarkeit im Grundbuch weiterhin anmerken zu lassen.

Der letzte Änderungsantrag betrifft die private Vermietung von Gästezimmern. Ich finde es, wenn es auch nicht enorme Auswirkungen hat, ungerecht und sozial nicht vertretbar, dass man bei der vor kurzem möglich gemachten Erweiterung der Privatzimmer für die qualitative Erweiterung – Ihr erinnert Euch – von der Notwendigkeit Abstand nimmt, dass bei Auslauf der Tätigkeit des Privatzimmervermietens diese Kubatur nicht konventioniert werden soll. Auch da nehmen wir eine Bestimmung auf, die bereits im Text, der die landwirtschaftlichen Vermieter betrifft, enthalten ist, nämlich dass die erweiterte Masse nach der qualitativen Erweiterung im Sinne von Artikel 79 konventioniert werden muss, und dass in Abweichung von Artikel 79 diese Baumasse für die private Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen genutzt werden kann. Solange es also genutzt wird, brauche ich es nicht zu konventionieren. Wenn ich es nicht mehr nutze, dann muss ich es, in Analogie zur Bestimmung betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe, was Ferien auf dem Bauernhof usw. anbelangt, konventionieren. Ich denke, das macht Sinn.

Ich ersuche die Abgeordneten bei dieser Geschichte ein bisschen aufmerksam zu sein. In diesem Artikel 2-bis sind einfach zwei, drei große Schweinereien enthalten. Erstens geht es um die Bestimmung von Landesrat Frick, in dem die Verpachtungs- und Vermietungsmöglichkeit von Gewerbegrund vorgesehen wird, zweitens um die Bestimmung betreffend die Anpassung von Amts wegen der Bauleitpläne an die Fachpläne, drittens um die Frage der Privatzimmervermieter und, viertens, um die Ad-hoc-Regelung für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Sexten, die auf alle ausgedehnt wird. Damit wird die Wühlarbeit unter der Erde sozusagen bevorteilt. Zusammengefasst: So macht man keine organischen Gesetze und so kann man auch nicht organisch darüber diskutieren!

PRESIDENTE: Grazie collega Kury. Ha parlato meno di venti minuti. Non so se qualche collega vuole utilizzare i restanti minuti, altrimenti ...

La parola al consigliere Pöder, ne ha facoltà.

PÖDER (UFS): Dieser Artikel – eigentlich ist es ein Gesetzentwurf in sich – beinhaltet natürlich eine ganze Reihe von Änderungen zum Raumordnungsgesetz. Als größte – hier wurde es bereits als Schweinerei betitelt – und problematischste Regelung würde ich die Änderung des Artikels 105 des Raumordnungsgesetzes bezeichnen, der eindeutig darauf abzielt, dass in Zukunft bei Bauvergehen, bei Rekursen gegen Bauvergehen, auch bei berechtigten Rekursen, die Landesregierung nach Willkür, nach Parteibuchgesichtspunkten entscheiden kann und letztlich, unterm Strich, jenen aus der Klemme helfen kann, denen sie aus der Klemme helfen will. Am Beispiel des Vizebürgermeisters von St. Pankraz kann man dies auch festmachen. Bei diesem hat man im Zusammenhang mit einer Kubaturverschiebung, gegen die Rekurs eingereicht wurde und gegen die auch die Landesraumordnungskommission eine fundierte Aussage, ein fundiertes Gutachten erstellt, nach allen Möglichkeiten gesucht, noch einmal zu helfen und eine Abbruchverfügung zu vermeiden. Man hat lange zugewartet und hätte gerne die Genehmigung des Omnibusgesetzes vor einer Entscheidung gehabt, um dann sagen zu können, wir müssen uns ja nicht an das Gutachten der Landesraumordnungskommission halten. Nachdem das Wort "bindend" gestrichen wird, können wir nach Gutdünken darüber entscheiden, auch wenn die Raumordnungskommission, die nur aus Fachleuten besetzt ist, nach fachlichen Gesichtspunkten urteilt, und dieses Gutachten nicht anerkennen und dem Vizebürgermeister in St. Pankraz zur Seite stehen und ihm diese Kubaturverschiebung genehmigen. Dieses Gesetz ist aber noch nicht genehmigt worden. Es musste deshalb aufgrund des öffentlichen Protestes wohl oder übel vorgegangen werden. Auch die Medien haben hier ihre Rolle gespielt und letztlich wurde doch eine Entscheidung getroffen, die allerdings angefochten werden kann. Wenn dieses Gesetz genehmigt wird, dann wird es mit der Streichung des Wörtchens "bindend" wieder einen zusätzlichen Punkt für den Vizebürgermeister beinhalten.

Dass dies hier eine Ad-hoc-Gesetzgebung, eine Anlassgesetzgebung bezüglich des Artikels 105 im Raumordnungsgesetz ist, ist klar. Welche Auswirkungen die Streichung des Wörtchens "bindend" haben wird, das lässt sich derzeit noch nicht absehen. Wie gesagt, die Raumordnungskommission hat einen Sinn und ist fachlich besetzt. Sie urteilt nach fachlichen Gesichtspunkten und schaut sich die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweilige Situation an. Wenn ein Bürger einen Rekurs einreicht, dann war es im Falle von St. Pankraz, um ihn noch einmal zu zitieren, eindeutig. Dort wurde nämlich die Verschiebung einer Wohnkubatur vorgenommen, die keine Wohnkubatur war und, nach objektiven Gesichtspunkten, auch niemals eine Wohnkubatur sein kann. In der Zwischenzeit wurde von der Gemeindebaukonzession die Baukon-

zession erlassen. Der Vizebürgermeister hat inzwischen angefangen zu bauen, obwohl klar war, dass die Situation nicht dazu angetan ist, dass man so mir nichts dir nichts eine Baukonzession erlässt, aber der Bürgermeister hat seinem Vize die Baukonzession erteilt und die Baukommission hat auch ihr positives Gutachten abgegeben. Ein Bürger hat einen Rekurs eingereicht und an diesem Beispiel lässt sich festmachen, wie sich dies in Zukunft abspielen wird. Es wird eine ganze Reihe solcher Vorgangsweisen und eine ganze Reihe solcher Kubaturverschiebungen oder andere bauliche Vergehen geben und dann wird man sich an verschiedene Adressen wenden. Man wird anlässlich verschiedener Sprechstunden vorsprechen, man wird da und dort anklopfen und fragen, ob ein Vorhaben nicht doch genehmigt werden könnte, auch wenn jemand Rekurs eingereicht hat und auch wenn die Raumordnungskommission zum Schluss gekommen ist, dass es rechtlich nicht in Ordnung ist. Man wird dennoch danach fragen, ob man es nicht mit Beschluss der Landesregierung richten könnte. Letztlich kann es dann doch realisiert werden, auch wenn die Raumordnungskommission anders entschieden hat. Im Prinzip wäre es dann ehrlicher, wenn man die Raumordnungskommission abschaffen würde.

Dieser ist sicher – so sehe ich es zumindest – einer der eklatantesten Artikel oder Absätze im Artikel 2-bis dieses sogenannten Omnibus-Gesetzes. Einiges wurde bereits zitiert. Es gibt den Absatz 01. Wenn er nicht gestrichen werden kann, wie richtigerweise vorgeschlagen wird, dann sollte man wenigstens den Halbsatz "mit Ausnahme der Schutzkategorien Naturpark, Naturdenkmal und Biotop" streichen. Ich halte das für richtig, denn warum sollen diese ausgenommen sein, wenn Fachpläne und strategische Umweltprüfungen durchgeführt werden und man dann eine Anpassung vornehmen muss? Warum soll diese Anpassung nicht gerade jene sensiblen und heiklen Bereiche wie die Naturparke, die Naturdenkmäler und die Biotope betreffen?

Ich glaube, dass mit dem Änderungsantrag Nr. 10 bezüglich Absatz 14-ter eine Ausnahmebestimmung geschaffen wird, mit der man wieder einige Vergünstigungen vornimmt. Ich verstehe schon, warum man es macht. Einerseits wurde gesagt, dass man die Schutzhütten insgesamt unterstützen will, andererseits muss man dann wieder feststellen, dass damit die eine oder andere ungerechte Regelung im Zusammenhang mit der Abgabekultur in unserem Lande eingeführt wird. Man kann andere Förderungsmaßnahmen, Sondermaßnahmen vorsehen, die in diesem Gesetz enthalten sind, aber die Befreiung von der Konzessionsgebühr halte ich nicht ganz für gerechtfertigt; das muss ich dazu sagen.

Die im Absatz 14-quinquies enthaltene Bestimmung zu den Verwaltungsstrafen hat mich dazu verleitet, einen Änderungsantrag zur Streichung des letzten Satzes einzubringen. Ich denke, dass man hier doch zu weit geht. Diese Zwangsmaßnahme der Überantwortung der Wohnung, die nicht verwendet wird, mit einer doch recht beachtlichen Verwaltungsstrafe zu belegen, ist sicherlich nicht ganz gerechtfertigt. Diesbezüglich würde ich eine sanftere Regelung bevorzugen.

Der Änderungsantrag Nr. 14 bezüglich Absatz 17-bis beinhaltet ebenfalls eine Ausnahmebestimmung, die ich so nicht beschließen würde.

Der Absatz 17-ter ist eine ähnliche Ausnahmebestimmung. Hier geht es um Abbruch, Baukonzessionen und widerrechtliche Bauten. Diesbezüglich wird beispielsweise eine Ausnahmebestimmung geschaffen, dass der Abbruch nicht anzuordnen ist, wenn bestimmte Situationen eingetreten sind oder bestimmte Voraussetzungen herrschen. Ich denke, dass man hier, auch wenn es einer gewissen Logik nicht entbehrt, wieder die Möglichkeit schafft, so mir nichts dir nichts Auswege zu finden, wenn man jemandem partout nicht eine Abbruchverfügung übermitteln will, oder dass man sich, wenn man partout nicht beschließen will, eine Reihe von Hintertüren offen lässt und sagt, wir werden schon etwas finden. Auch diese Ausnahmebestimmung halte ich absolut nicht für beschlusswürdig. Ich denke, dass man hier wieder eine ganze Reihe von freundschaftlichen Maßnahmen plant oder sich für die Zukunft zumindest diese Möglichkeit offen lässt.

Der Änderungsantrag Nr. 19 betreffend den Absatz 18 ist genau jener Änderungsantrag zur Frage des bindenden Gutachtens der Landesraumordnungskommission laut Artikel 105 des Raumordnungsgesetzes, bei dem Rekurse gegen die Bautätigkeit, Rekurse gegen Baukonzessionen, die nach Ansicht von Bürgern – jeder Bürger kann einen Rekurs vorbringen – nicht rechtens sind, eingereicht werden können. Ich denke - ich habe es eingangs bereits gesagt -, dass wir eine solche Bestimmung einfach nicht beschließen sollten und nicht beschließen dürfen, weil wir hier natürlich der Freunderl- und Parteibuchwirtschaft Tür und Tor öffnen. Es ist ein klassischer Ad-hoc-Artikel, der in Zukunft die Möglichkeit schafft, sich nach Belieben dem einen oder dem anderen draußen anzudienen, indem man auch bei rechtlich eindeutigen Situationen, in denen keine Baukonzession ausgestellt werden dürfte, die Möglichkeit schafft, dies mittels Beschluss der Landesregierung zu tun.

Wenn man zum einen den Antrag macht, diesen Artikel zu streichen, zum anderen mit dem Änderungsantrag Nr. 21, betreffend den Absatz 18, vorschlägt, das Wort "bindend" wieder einzufügen, um die ursprüngliche Situation wiederherzustellen, dann gäbe es nur eine geringfügige Änderung des Artikels 105 und das Wort "bindend" würde nicht gestrichen.

Zum Absatz 22 eine Frage, die sich hier ergibt, denn das gibt doch irgendwie zu denken. Man schafft eine Bestimmung, dass dort, wo Holzlager errichtet werden können, auch Flugdächer ohne Nutzungsbeschränkung errichtet werden können. Nach Ende der Nutzung müssen dann alle Bauwerke entfernt werden; das wird hier bestimmt. Es stellt sich aber die Frage, ob dies nicht eine weitere Durchlöcherung der Schutzbestimmungen betreffend das landwirtschaftliche Grün darstellt, denn es wird nicht genau bestimmt, was alles unter diesen Flugdächern passieren kann, was dort alles entstehen kann. Die Bestimmung ist in dem Sinne zu lax, dass man auch hier eine Ausnahmebestimmung vorsieht. Ich denke, dass der Absatz 22, so wie er hier formu-

liert ist, nicht genehmigt werden sollte, weil er eine Durchlöcherung der Raumordnungsbestimmungen im landwirtschaftlichen Grün zum Inhalt hat.

Auch beim Absatz 24 gibt es diesen Zweifel. Hier ist wieder einmal eine Abweichung vom Bauleitplan vorgesehen. Ich verstehe, warum man es macht, und zwar einerseits um bestimmte Kategorien, vielleicht auch gerechtfertigterweise, wenn man es oberflächlich betrachtet, zu unterstützen, andererseits geht es aber in diesem Absatz 24 darum, dass man, in Abweichung vom Bauleitplan, die Möglichkeit schafft, einen Schankbetrieb im Ausmaß von bis zu 50 Quadratmeter zu errichten. Der Bauleitplan hat schon einen gewissen Sinn. Wenn man diesen Bauleitplan auch in dieser Frage außer Kraft setzt, dann haben wir auch hier eine Durchlöcherung anderer Natur in dem Sinne, dass man sagt, die Gemeinde hat sich zwar bei der Genehmigung des Bauleitplanes irgendetwas gedacht, aber sie braucht diesen Bauleitplan nicht einzuhalten. Ein Schankbetrieb kann bis zu 50 Quadratmeter errichtet werden, wobei wir uns daran nicht zu halten brauchen. Ich bin immer sehr skeptisch, wenn ein solcher Schankbetrieb errichtet werden soll. Wir wissen ja, um welche Art von Schankbetrieb es hier gehen sollte. Man wird sich auch auf Gemeindeebene nicht unbedingt dagegen sperren und eine entsprechende Bauleitplanänderung vornehmen. Diese sollte dann aber auch vorgenommen werden und nicht, dass man die Abänderung so mir nichts dir nichts über die Bühne bringen kann.

Der Änderungsantrag Nr. 27 betreffend den Absatz 24 beinhaltet, wenn die Streichung nicht beschlossen werden sollte, eine Einschränkung, dass es weiterhin nur mit einer Änderung des Bauleitplanes zu geschehen hat.

Im Großen und Ganzen bin ich grundsätzlich der Meinung, dass in diesem Artikel 2-bis eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten sind, die, wie gesagt, die Raumordnungsgesetzgebung nicht in irgendeiner Weise korrigieren, sondern weitgehend ändern. Wir gehen weit über eine normale Korrektur der Bestimmungen hinaus und schaffen neue Möglichkeiten, die Raumordnungsbestimmungen zu umgehen. Nur in einem Punkt halte ich eine Korrektur für gerechtfertigt, und zwar dort, wo man vergessen hat vorzusehen, wer letztlich die Unbedenklichkeitserklärungen ausstellen kann. Das hat man bei der letzten Raumordnungsreform vergessen. Es ist schon ein unglaubliches Beispiel von schlampiger Gesetzgebung, dass man die Unbedenklichkeitserklärung vergisst und sie jetzt in einem neuen Gesetz einfügen muss. Das hat draußen im Rahmen einer überlagerten Bürokratie zu einigen Schäden geführt.

PRESIDENTE: Siccome sono le ore 13.01 interrompo la seduta fino alle ore 16.00, perché alle ore 15.00 è convocato un incontro con i sindacati della scuola.

ORE 13.01 UHR

ORE 16.03 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Proseguiamo con l'esame degli emendamenti presentati all'articolo 2-bis.

La parola all'assessore Laimer, ne ha facoltà.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): In diesem Bereich ist einiges klarzustellen, denn es ist nicht so, dass das, was hier verkündet worden ist, auch der Wahrheit entspricht. Wir sollten schon beim Text und nicht bei der Phantasie, bei Unterstellungen und Gerüchten bleiben und Namen nennen, weil dies angesichts der Wichtigkeit dieser Bestimmungen sicher nicht angebracht ist.

Beim Absatz 01 geht es um die Abänderung der Bauleitpläne und Landschaftspläne von Amts wegen. Es ist kritisiert worden, dass man diesbezüglich einen Handstreich geplant hätte. Dem ist natürlich nicht so. Wir erinnern uns alle an die Genehmigung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Wir haben im letzten Jahr die sogenannte strategische Umweltverträglichkeitsprüfung neu eingeführt, was ein völlig neuer ganzheitlicher Ansatz in der Bewertung von Projekten ist, nämlich nicht das Projekt für sich allein zu sehen, sondern es in der Gesamtheit und in den Auswirkungen auf die verschiedensten Bereiche des Raumes zu bewerten, und zwar nicht nur die Größe, das Ausmaß und die Farbe, sondern auch die Einwirkung und Auswirkung auf die Umgebung, und das ist ein guter Ansatz für eine gesamtheitliche Bewertung. Es geht also nicht nur um die Auswirkung auf den Ort, sondern auf die verschiedensten Bereiche, wie auf den Verkehr, auf das Wasser, auf die Luft, auf die Landschaft, auf Grund und Boden, also auf die Gesamtheit der Bereiche. Dies ist sicherlich Ausdruck einer neuen Planungskultur, die wir aufgrund einer Vorgabe der EU eingeführt haben.

Wir haben im letzten Jahr in diesem Gesetz festgeschrieben, dass Fachpläne beispielsweise die strategische Umweltprüfung machen müssen. Wir sagen dies zu Recht, weil die Fachpläne an sich einen Themenbereich auf Landesebene bewerten, wobei dieser Themenbereich auf Landesebene nochmals in seiner Auswirkung auf den Raum in ganz Südtirol, auf seine ökologische Verträglichkeit bewertet werden muss, und das ist der Ansatz, die Grundlage, um auf diesen Artikel zu kommen. Wenn der Fachplan die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung positiv bestanden hat, dann hat man genau das getan, was man eigentlich wollte, nämlich die Verträglichkeit bewertet. Wenn dann in der Folge die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist und in der Folge der Bauleitplan, wie jetzt schon, und auch der Landschaftsplan von Amts wegen angepasst werden, was ist dann daran zu kritisieren? Was sollte das Projekt noch machen? Ich rufe in Erinnerung, dass das Projekt als solches auch nach der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Eintragung in den Bauleitplan und Landschaftsplan dennoch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen muss.

Wie viele Prüfungen soll dieses Projekt noch machen? Das dürfte wohl reichen! Im Vorfeld gibt es den Fachplan, in dem die verschiedenen Fachabteilungen enthalten sind, dann die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung und letztendlich die Projekt-UVP. Ich glaube, dass dies an Genehmigungen genug ist! Danach kommt die Baukommission, die wiederum alles prüft. Das ist eine logische Folgewirkung dieser Bestimmung, die wir bisher getroffen haben. Alles andere wäre die Verzerrung eines bürokratischen Ablaufs. In der Europäischen Akademie wird morgen eine Tagung zum Bürokratieabbau abgehalten. Ich will nicht sagen, dass man beim Umweltschutz beginnen muss, aber übertreiben sollte man es dennoch nicht, denn wenn man übertreibt, dann kann man auch das Gegenteil erreichen.

Ich wiederhole es noch einmal. Die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung ist die fundamentalste und die gewichtigste Prüfung, die man machen kann, weil sie eine ganzheitliche Bewertung des Projektes auf den Raum beinhaltet. Nachher muss das Projekt nochmals die Projekt-UVP durchlaufen, also gibt es zweimal eine ökologische Bewertung.

Ich gehe jetzt auf die eingebrachten Änderungsanträge und nicht auf die einzelnen Absätze des Artikels ein, denn diese werden wir danach behandeln.

Stichwort Baukostenabgabe und Erschließungsgebühren. Man hat von einem Handstreich gesprochen, den man hier planen möchte. Im letzten Jahr haben wir die Baukostenabgabe im Ausmaß von 0 bis 3 Prozent eingeführt und den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, den Prozentsatz zu definieren. Wir haben per Gesetz einige Bereiche von der Baukostenabgabe befreit. Befreit ist der gesamte Wohnungsbereich, mit Ausnahme der Zweitwohnungen. Die Erstwohnungen, die geförderten Wohnungen und die konventionierten Wohnungen sind per Gesetz von der Baukostenabgabe befreit. Ich wiederhole es deshalb, weil man es manchmal falsch wiedergegeben hat, nicht hier im Raum, sondern außerhalb. Vom Kollegium der Bauunternehmer zum Beispiel hat man es nicht so wiedergegeben. Der Wohnungsbereich ist also per Gesetz befreit. Die anderen Kategorien definiert die Gemeinde.

Wir haben festgestellt, dass über dieses Thema in den Gemeinden auch sehr kontrovers diskutiert worden ist und dass man nicht in vielen, aber einigen Gemeinden beispielsweise auch für die unterirdische Baumasse eine Baukostenabgabe und auch die Erschließungsgebühren verlangt hat. Wir glauben schon, dass es diesbezüglich eine Ausrichtung geben sollte. Deshalb haben wir im Änderungsantrag festgeschrieben, dass die Landesregierung Kriterien erlässt, aber nicht, um die Baukostenabgabe oder die Erschließungsgebühren abzuschaffen, sondern um bestimmte Bereiche zu kanalisieren. Ich nenne ein Beispiel. Wir sind nicht dafür, dass für die unterirdische Baumasse, sprich für eine Tiefgarage oder für ein Magazin, Erschließungsgebühren gezahlt werden sollten. Ich glaube nicht, dass es Sinn macht, dafür Erschließungsgebühren zu verlangen, denn im Prinzip ist es ja nicht schlecht, wenn unterirdisch gebaut wird, weil man sich damit oberirdisch wertvollen Raum erspart und weil man damit die unterirdische Baumasse sinnvoll nutzen kann. Dies soll man aber nicht durch Abgaben er-

schweren. Insofern sollen Magazine oder Parkgaragen von der Baukostenabgabe befreit werden, nicht hingegen unterirdische Bereiche, die an Infrastrukturen wie Wasser, Abwasser usw. angeschlossen werden.

Schutzhütten. Sie sagen, Schutzhütten sollen zu Recht keine Konzessionsgebühr, also keine Baukostenabgabe und keine Erschließungsgebühren bezahlen. Das steht im Entwurf so drinnen. Sie sagen, dass man von einer Schutzhütte sprechen könne, wenn sie über 2.500 Meter über dem Meeresspiegel liege. Wo ist da die Logik? Entweder es ist eine Schutzhütte oder es ist keine Schutzhütte! Es ist nicht so, dass man selbst entscheidet, was eine Schutzhütte ist. Die Schutzhütte ist per Gesetz definiert. Es gibt Kriterien, die festgestellt werden, und wenn diese festgestellt sind, dann ist es eine Schutzhütte oder sonst eben nicht. Das ist keine politische Wertung und hat nichts mit der Meereshöhe zu tun. Eine Schutzhütte kann auch auf 2.000 Meter eine Schutzhütte sein, warum denn nicht? Die Höhenlage von 2.500 Meter ist sicherlich nicht das Kriterium. Dies ist im Prinzip auch nur die Wiederherstellung des Textes, wie er schon bestanden hat. Uns war entgangen, dass die Schutzhütten bisher schon von der Baukostenabgabe befreit waren, somit ist dies bei der Überarbeitung des Raumordnungsgesetzes untergegangen und niemandem aufgefallen. Insofern tun wir gut daran, die Schutzhütten von der Baukostenabgabe wieder zu befreien.

Genauso legen wir fest, dass bei größeren Bauwerken – jetzt denke ich vor allem an die Industriehallen – nur 3 Meter Höhe und nicht der gesamte Raum für die Konzessionsgebühr berechnet wird, weil dies ansonsten zu absurden Summen führen würde.

Beim Artikel 86 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes, sprich Absatz 17-ter des Artikels 2-bis, Frau Kury, geht es darum, dass in der Bauphase oft die Idee auftaucht, etwas zu ändern. Der Vorschlag, diese Änderungen "über Erde" nicht zuzulassen, ist mittlerweile auch interpretativ mit den Gemeinden abgeklärt worden. Ihrem Antrag, den Absatz 17-ter zu streichen, stimmen wir deshalb zu. Ich nenne ein Beispiel. Man ist in Bauphase und kommt drauf, dass man unterirdisch noch einen Raum dazu gewinnen könnte. Man müsste, wenn man es sehr streng interpretiert, die Bauarbeiten einstellen, ein Varianteprojekt einreichen und auf dessen Genehmigung warten. Zwischenzeitlich müsste man die Arbeiter nach Hause schicken, was von der Abwicklung der Bauarbeiten her nicht unbedingt sinnvoll wäre. Deshalb gibt es den Artikel mit dem Titel "Abänderungen in Bauphase". Mittlerweile ist geklärt worden, dass man dies für ein Varianteprojekt in der Bauphase sehr wohl machen kann und es nicht im Sanierungswege machen muss. Wenn man ein Projekt einreicht, ist es wohl logisch, dass es, sofern es genehmigt wird, nicht unter den Begriff Sanierung fällt. Insofern hat dies mit keinem Namen bzw. keiner spezifischen Person zu tun. Es wird aber dennoch von meiner Seite hier geklärt. Wir können diesen Absatz durchaus auch wieder herausnehmen.

Was den Artikel 105 betreffend den Rekurs seitens des Bürgers anbelangt, haben wir die Möglichkeiten des Bürgers erweitert, einen Rekurs einzureichen, und

zwar nicht nur gegen genehmigte Projekte, sondern auch gegen die Entwürfe. Das ist eine qualitative Verbesserung im Interesse des Projektwerbers, denn der Projektwerber, wenn er eine Baukonzession hat, geht davon aus, dass er auch bauen kann. Wenn bereits von der Startphase her ein Fehler erkennbar ist, dann könnte jemand mit dem heute bestehenden Text erst dann Rekurs einreichen, wenn mit der Realisierung des Projektes bereits begonnen worden ist, was auch nicht sinnvoll ist. Deshalb gibt es die meritorische Ausdehnung der Rekursmöglichkeit auf Projektentwürfe. An und für sich ist es verständlich, dass ein Beschluss, der in die Regierung geht, Herr Pöder, nicht bindend sein kann, weil er dann nicht in die Regierung zu gehen bräuchte. Wenn die Regierung keine meritorische Entscheidung zu treffen hat, dann ist es auch nicht sinnvoll, dass sie entscheidet. Für die Landesregierung ist kein Gutachten einer Fachkommission bindend. Es gibt kein einziges bindendes Gutachten. Das würde an sich die Entscheidungsbefugnis der Landesregierung in Frage stellen. Wenn ein Gesetzentwurf, von Technikern geschrieben, in den Landtag käme und für diesen bindend wäre, dann würden Sie sich fragen, warum wir hier sitzen. Dann braucht es uns wohl nicht mehr. Deshalb ist es logisch, dass das gewählte, das dafür zuständige Gremium auch die Entscheidung trifft und die Verantwortung trägt. Ich darf Ihnen aber auch sagen, dass wir uns in der Vergangenheit immer an die Gutachten gehalten haben. Auch Ihr Fall ist so entschieden worden, wie es die Fachkommission vorgelegt hat, auch wenn es in der Regierung Stimmen gegeben hat, die es meritorisch anders gesehen haben. Man könnte diesen konkreten Fall durchaus auch anders bewerten, aber hier hat die Fachkommission entschieden und die Regierung hat sich an dieses Gutachten gehalten.

Frau Kury! Sie sagen, die Sonderkommission würde die zweite Landschaftsschutzkommission ad absurdum führen. Bis zum 1. August des letzten Jahres hat die Gemeinde die Aussiedlung von geschlossenen Höfen bewertet und darüber entschieden. Mit dem neuen Gesetz hat diese Kompetenz eine Verlagerung auf eine Kommission erfahren, in der zwar der Bürgermeister sitzt, insgesamt aber fünf Leute mitreden. Es ist eine sehr hochkarätig besetzte Kommission, bestehend aus dem Abteilungsdirektor für Landwirtschaft, dem Abteilungsdirektor für Landschaftsschutz, dem Abteilungsdirektor für Raumordnung, einem Agronomen und dem Bürgermeister. Diese Kommission erteilt das bindende Gutachten für die Aussiedlung. Ich darf Ihnen, Frau Kury, auch sagen, dass alle vorgelegten Anträge bis dato, wenn ich mich nicht täusche - es sind, glaube ich, 8 oder 9 Vorschläge gewesen -, mit einer einzigen Ausnahme, einstimmig abgelehnt worden sind. Wenn diese Kommission, die von der Zusammensetzung her in etwa der zweiten Landschaftsschutzkommission entspricht, ein Gutachten erstellt, warum sollte noch eine zweite Landschaftsschutzkommission darüber befinden? Was würde passieren, wenn die beiden Gutachten sich nicht decken? Was wäre dann die Folge? Man muss irgendwann einmal auch eine Logik in die Sache hineinbringen. Wir sagen, dass diese Fachkommission, die bisher immer vor Ort entschieden hat - sie ist hingefahren, hat sich das angesehen und hat dann bis dato darüber immer einstimmig entschieden -, auch gelten soll. Es braucht nicht noch eine Kommis-

sion. Also nicht das, was Sie vorwerfen, ist der Fall, nicht Zersiedelung, sondern die Vermeidung der Zersiedelung ist Sinn und Zweck des Absatzes 29 von Artikel 107. Was bis dato die Entscheidungen betrifft, müssen Sie mir Recht geben: Es sind keine Aussiedlungen beschlossen worden. Sie wissen auch, dass diese Kommission nicht nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Aussiedlung selbst entscheidet, sondern auch über den neuen Standort. Die Kommission bewertet beides bindend ohne Rekursinstanz innerhalb der Verwaltung. Insofern ist es eine sehr strenge und technische Entscheidung.

Was den Schankbetrieb bei den Tankstellen anbelangt, Folgendes. Was ist der Grund, dass man sich diesbezüglich so aufregt? Ist es möglich, dass man so etwas kritisieren kann? Auf der ganzen Welt gibt es an den Tankstellen die Möglichkeit, etwas zu trinken oder zu kaufen. Es gibt eine kleine Bar. Das ist auf der ganzen Welt so! Warum soll dies bei uns jetzt eine Absurdität darstellen, Frau Kury? Wo leben Sie mit Ihren Vorstellungen! Das kann doch nicht wahr sein! Ich glaube nicht, dass Sie es hier ernsthaft vorgebracht haben. Das ist doch die Normalität! Es geht um 50 Quadratmeter! Wenschon müsste man das Ausmaß der Verkaufsfläche, also die 50 Quadratmeter kritisieren, aber doch nicht den Umstand, dass man bei einer Tankstelle Kaugummi kaufen oder einen Kaffee trinken kann. Was ist der Kritikpunkt daran? Ich kann es nicht nachvollziehen.

Wintergärten. Man hat kritisiert, dass im geltenden Gesetz zu viele Details enthalten seien. Wir hatten hineingeschrieben, wie viel Stunden Sonneneinstrahlung gegeben sein müssen. Das hat wohl nicht im Gesetz, sondern in den Kriterien, die wir mit Beschluss der Landesregierung machen, zu stehen. Die 8 Prozent, die drinnen standen, waren für Wohngebäude, aber nicht für Hotels in Ordnung, denn dann wären die Wintergärten zu groß. Deshalb braucht es eine Differenzierung bei der Definition des Wintergartens, der nicht als Kubatur, sondern als Energieeinsparmaßnahme zu verstehen ist. Für Gebäude, die nach der Einführung des Klimahausstandards realisiert worden sind, wird ein Wintergarten sicherlich nicht möglich sein, sondern nur für Gebäude, die bereits vorher gebaut wurden, denn jene Gebäude, die mit Klimahausstandard gebaut worden sind, brauchen keine Wintergärten, weil sie energetisch sehr gute Gebäude sind. Für jene Gebäude, die vorher bestanden haben, soll, sofern die Ausrichtung es zulässt, sehr wohl die Möglichkeit gegeben sein, einen Wintergarten zu errichten. Hier muss man natürlich differenzieren, wenn man dies nicht nur bei Wohngebäuden, sondern auch bei anderen Gebäuden zulassen will. Wir werden noch festlegen, für welche Gebäude die Errichtung eines Wintergartens Sinn macht. Ich kann mir vorstellen, dass es bei einem Hotel und bei einem Verwaltungsbüro Sinn macht, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass es bei einem Geschäft Sinn macht. Es soll ja eine Energiesparmaßnahme sein! Dass wir eine solche auch noch kritisieren, verstehe ich nicht! Das Gebot der Stunde ist, Energiesparmaßnahmen zu setzen. Wintergärten sind Energiesparmaßnahmen, sind Möglichkeiten baulicher Natur, um Energie zu sparen.

Das meine Antwort auf die Wortmeldungen zu den Änderungsanträgen. Nachdem die Diskussion über den Artikel erst erfolgen muss, werde ich auf die anderen Punkte später noch näher eingehen.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Sigismondi sull'ordine dei lavori.

SIGISMONDI (AN): Presidente, ammiro moltissimo la Sua precisione e puntualità teutonica, però vorrei che questa precisione fosse applicata per tutti, perché sono entrato alle 16.03, eravamo fuori, non ho sentito il campanello, ho visto che qualche volta quando cerca qualche altro collega va a cercarlo fino a San Genesio, ma io ero qui davanti. La pregherei la prossima volta di avere un po' più di tolleranza, Lei che è conosciuto come uomo tollerante.

Seconda cosa. Io stamattina mi ero prenotato a parlare, nonostante sapessi la fine che avrebbero fatto gli emendamenti, però chiedo mi venga concessa la possibilità di intervenire quelle poche volte che ci prenotiamo. Ripeto comunque che stamattina mi ero prenotato, se poi non funziona il microfono non so che farci.

PRESIDENTE: Signora Kury, ha facoltà di parlare.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich hätte den Wunsch, dass Landesrat Frick zu jenen Artikeln Stellung nimmt, die vom Artikel 2-bis berührt werden. Heute habe ich es auch explizit angesprochen, dass einige Artikel seine Handschrift tragen und Landesrat Laimer ist darauf zurecht nicht eingegangen, aber eine Stellungnahme wäre ganz angebracht. Ist dies möglich?

PRESIDENTE: Per quanto riguarda il primo punto di cui ha parlato il consigliere Sigismondi lo respingo, perché erano le 16.05 quando Lei è entrato e io ho suonato prima. Per quanto riguarda il secondo punto, vorrei dirlo a tutti i colleghi, abbiamo constatato che c'è stato un guasto tecnico che ha cancellato l'iscrizione del collega Sigismondi. Visto che non ci sono iscrizioni e si passerebbe subito alle votazioni, e visto che abbiamo chiesto all'assessore Frick di venire a rispondere per una seconda parte, chiedo al Consiglio di poter fare un'eccezione per il collega Sigismondi per questo guasto tecnico al sistema di prenotazione e concedergli la possibilità di fare il suo intervento. Ci sono opinioni contrarie a questa mia proposta? Non vedo nessuno, do quindi la parola al consigliere Sigismondi.

La parola al consigliere Sigismondi, ne ha facoltà.

SIGISMONDI (AN): La ringrazio per questa opportunità. Questo articolo va di nuovo ad inserirsi all'interno della legge urbanistica dopo solo un anno dall'approvazione della legge precedente. Ormai è tanto normale che non desta più scalpore intervenire poco tempo dopo. Abbiamo già ribadito tutta la difficoltà, l'eccessività

della produzione legislativa provinciale a scapito di un percorso di semplificazione e delegificazione che invece andava intrapreso. Questi nuovi interventi sulla legge urbanistica chiariscono invece qual è il percorso, quindi quello opposto ad una sorta di semplificazione legislativa.

Dal nostro punto di vista si continua con una produzione di un impatto normativo che è abnorme, con leggi di settore che hanno vita brevissima e subiscono variazioni in tempi brevissimi. Vorrei ricordare a questo proposito il monito della presidente del TAR Marina Rossi Dordi, che proprio in tema di urbanistica si lamentava delle troppe modifiche alla legge urbanistica, un personaggio estraneo alla politica ma che ribadisce le troppe modifiche alla legge urbanistica, per i motivi ostativi si diceva, nella flessione delle concessioni edilizie, 4,8% sulle case e 11,8% per i fabbricati non ad uso abitativo. Questi non sono dati espressi né da Alleanza Nazionale né da altri partiti di opposizione. Questa lamentela nella flessione delle concessioni edilizie è stata espressa ieri l'altro dal dott. Egartner in occasione dell'ultimo convegno di Assoimprenditori svolto allo Sheraton. Aggiunge che "il barometro congiunturale non annuncia assolutamente controtendenze". Fa poi una serie di valutazioni negative per quanto riguarda l'amministrazione provinciale. Si lamenta della troppa burocrazia, ed è la stessa accusa che abbiamo fatto nei nostri interventi in discussione generale quando dicevamo di una sorta di inflazione legislativa per una super produzione legislativa guarda caso proprio riguardante l'urbanistica. Si lamenta per esempio dell'enorme tassazione per il personale lavorativo. Portava l'esempio dei costi di 100 euro di un dipendente che arrivano a 160 con gli oneri e che al dipendente rimangono 55 euro in tasca. Ma soprattutto chiedeva un minor coinvolgimento della politica nelle scelte strettamente imprenditoriali. Credo che sia un'accusa profonda che deve far ragionare chi ha responsabilità di governo in questa provincia. *"Sempre più società con capitali pubblici"*, dice il presidente Egartner, *"si muovono sul mercato interno e rappresentano per i privati una terribile concorrenza"*. Sono strabilianti queste dichiarazioni da parte del presidente di Assoimprenditori, perché significa che vi è un disaccordo, che non vi è collaborazione fra la politica che decide e la politica che deve mettere in pratica ciò che si è deciso in quest'aula.

C'è poi il grave problema dell'insufficiente autonomia dei comuni in tema di urbanistica e ad ammetterlo, forse involontariamente, è stato proprio l'assessore Mussner con una dichiarazione fatta oggi su un quotidiano. Nel momento in cui si parla di deroghe agli enti locali dice testualmente: "È vero, questo non è avvenuto in alcuni frangenti a Laives e a Bolzano, i due centri maggiori dell'Alto Adige, ma per migliorare esiste solo una linea guida". Non ho capito quest'ultima frase, ho capito che onestamente, forse involontariamente, dice che determinate deroghe a Laives e a Bolzano non sono state eseguite. Badi, assessore Mussner, Le riporto una lamentela che forse molti non hanno il coraggio di dirla di fronte a Lei, ma che a noi la dicono: i comuni si lamentano per una insufficiente autonomia specialmente in materia urbanistica. Si lamentano perché la Provincia per esempio sui piani urbanistici, sui piani di

attuazione, comunque e sempre, anche contro il parere delle commissioni locali, decide. Non so se i sindaci o le personalità di altri comuni Le presentano queste istanze, a noi sì. Tolto il fatto che anche il presidente del Consorzio dei comuni, tale signor Schuler, e vorrei che questa persona che ha tutto il mio rispetto si chiarisse una volta tanto, perché ho letto diverse dichiarazioni in cui dice che i comuni non godono di una sufficiente autonomia, ... L'ha detto in un dibattito pubblico in cui era presente il presidente della Giunta il quale rispose che se avesse avuto i dati avrebbe risposto, quindi è stato un po' a sorpresa questo intervento. Però ho letto di altri interventi in cui il signor Schuler ringrazia la Provincia per gli atteggiamenti che ha verso i vari comuni. Allora qui bisogna capire cosa sta succedendo, perché anche la carica del signor Schuler non è secondaria, è il presidente del Consorzio dei Comuni, quindi esiste una sorta di confusione e di difficoltà interpretative non tanto degli articoli e delle varie norme di legge, quanto degli intendimenti della politica che governa e la politica che deve attualizzare ciò che la politica provinciale decide.

In questo senso vanno i nostri emendamenti che non stravolgono chissà che cosa, ma che vanno verso l'indirizzo di una autonomia comunale. Per esempio all'emendamento n. 3, al comma 4, vi è l'approvazione dei piani di attuazione. Non so quali siano i rapporti fra Provincia e Comuni nei piani di attuazione, però, assessore, sono sicuro, Le potrei citare una serie di persone dei vari Comuni altoatesini, che si sono lamentate proprio perché la Provincia è comunque decisa, quando decide un suo atteggiamento, al di là di qualsiasi parere comunale. Si dice che i piani di attuazione vengono approvati con delibera del consiglio comunale, previo parere della commissione edilizia comunale, alla cui riunione è invitato un rappresentante della Ripartizione provinciale urbanistica. Ma per quale motivo nella commissione edilizia di un Comune specifico comunque ci deve essere un rappresentante della ripartizione provinciale urbanistica, se poi attraverso una delibera del Consiglio comunale tutti gli atti vengono comunque trasmessi all'ente provinciale? Da l'idea, se non spiegata, che questo rappresentante della Ripartizione provinciale urbanistica sia una sorta di quei commissari politici che sono preposti al controllo dell'ente superiore e riportano ciò che il Comune specifico in quel momento avrebbe deciso. È una sorta di guardiano? Io vorrei capire il motivo della presenza di questo rappresentante provinciale dell'urbanistica se comunque alla fine l'ultima parola non è del Comune ma della Provincia. Al di là delle lamentele che forse a voi fanno più leggere, ma a noi che forse infondiamo un po' più di coraggio le dicono, posso dire che con noi si lamentano in modo acceso alcuni rappresentanti dei Comuni.

C'è un altro passaggio, sempre verso una sorta di autonomia comunale, il comma 4, in cui si dice: *"Se il parere della commissione urbanistica provinciale non si è formato con il voto favorevole del sindaco, decide la Giunta provinciale le modifiche necessarie per assicurare una soddisfacente utilizzazione urbanistica della zona nonché l'osservanza delle norme di legge e di regolamento"*. La Giunta provinciale può solo intervenire, a nostro parere, laddove vi sia l'inosservanza delle norme e delle leggi

in materia urbanistica e di regolamento urbanistico. Non credo possa intervenire a portare al piano di attuazione le modifiche necessarie per una soddisfacente utilizzazione urbanistica. Per chi è "soddisfacente", assessore, per la Provincia, ma se per quel Comune non fosse così soddisfacente? Non sono modifiche che stravolgono chissà che cosa, però se riesco a farmi intendere nel momento in cui un Comune non si ritenga soddisfatto di ciò che la Giunta provinciale ha deciso, credo che in quel momento vengano usurpati dei diritti di una libera autonomia da parte del comune interessato, perché anche qui si vede fra le righe che la Giunta provinciale decide comunque sopra le teste dei Comuni.

Il comma seguente dice: *"Se il piano di attuazione contiene modifiche al piano urbanistico comunale, l'approvazione del piano di attuazione è comunque di competenza della Giunta provinciale"*. Faremmo prima a dire che decidiamo noi, poi sentiamo il parere, che non sarà più vincolante, da parte dei Comuni. Quanto diritto hanno i comuni di poter decidere nel proprio territorio nel rispetto delle norme e dei regolamenti dell'urbanistica? Quanta autonomia di azione hanno i comuni? Non so se all'assessore Mussner è scappata quella frase che oggi hanno riportato i quotidiani, ma sta di fatto che la dice lunga: "Noi a Bolzano e a Laives non abbiamo dato le deleghe che avremmo dovuto dare, è vero, però la linea di intendimento se si vuole migliorare è una sola, è la nostra, quella della Provincia". È legittimo, assessore, ma fino a che punto è accettabile nell'ottica dell'autonomia dei comuni?

L'emendamento successivo riguarda sempre il comma 4. Alla fine del comma 5 del nuovo articolo 32 noi avremmo aggiunto qualcosa in più: *"Se il piano di attuazione contiene modifiche al piano urbanistico comunale, l'approvazione del piano di attuazione è comunque di competenza della Giunta provinciale esclusivamente per ciò che riguarda le opere di interesse sovracomunale"*. Su questo, laddove si dovesse costruire un inceneritore, o si decidesse di costruire una discarica, laddove vi fossero complessi edilizi di interesse sovracomunale, su questo posso anche dire che è giusto sia la Giunta provinciale a dire l'ultima parola. Ma quante volte è successo che queste strutture sovracomunali non esistevano, e quante volte la Giunta provinciale comunque ha deciso con un parere che magari non era proprio quello da parte dei rappresentanti di un Comune? Perché le lamentele poi girano intorno allo stesso problema: chi pubblicamente si lamenta di una sorta di insufficiente autonomia gira specialmente nel campo dell'urbanistica.

Poi vi sono gli ultimi due emendamenti, il n. 7 e n. 8. Ritiro l'emendamento n. 8 e tengo in piedi l'emendamento n. 7 che parla dell'inserimento di un comma 8-bis, perché vorremmo che venga votato prima di una eventuale modifica linguistica. L'emendamento chiede che il testo italiano sia modificato, per una questione di costruzione della frase, rispetto a quanto invece è scritto nel testo di lingua tedesca. Ma il problema non è la correzione linguistica, sta nel merito proprio perché crediamo che anche per le zone con densità edilizia fino a 1,50 metri cubi per metro quadrato non si debba prescindere dalla rappresentazione planivolumetrica degli edifici né il plastico.

Da quanto ci è stato riferito da persone che lavorano nel comparto urbanistico sembra che questo sia una sorta di accoglimento dei suggerimenti di coloro che gestiscono le piccole zone periferiche, che però sia molto meno accettabile per quanto riguarda le zone urbanizzate. Senza questa rappresentazione planivolumetrica degli edifici né del plastico riesce un po' difficile capire che tipo di impatto ambientale può avere il nuovo progetto. Non si riesce a capire il perché di questa modifica e perché si è deciso di eliminare questo che una volta era un dovere. Quindi non è tanto la correzione linguistica quanto proprio il principio stesso espresso da questo articolo che ci interessa. Non ha senso tenere in piedi l'emendamento n. 8 anche perché sarebbe un controsenso con quello precedente. Poi parleremo sull'articolo 2-bis.

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich habe vorher gefragt, ob auch Landesrat Frick auf meine Fragen antwortet. Er war kurz da. Kommt er noch einmal? Gut, danke schön! Vielleicht kann auch Schatten-Landesrat Munter über seinen Änderungsantrag sprechen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Wir sind jetzt außerhalb der vorgesehenen Abfolge der Wortmeldungen, das ist aber kein Problem. Herr Sigismondi! Bisher war es so, dass alle Durchführungspläne von der Landesregierung genehmigt werden mussten. Wir haben dann im Sinne eines verkürzten Verfahrens festgeschrieben, dass, wenn der Durchführungsplan in der Raumordnungskommission mit Zustimmung des Bürgermeisters genehmigt wird, er dann gar nicht in die Landesregierung geht, sondern gleich in Kraft tritt. Wenn der Bürgermeister ihm aber nicht zustimmt, wenn also gegen seine Stimme ein Beschluss gefasst wird, dann muss der Durchführungsplan von der Landesregierung genehmigt werden. Das, glaube ich, ist schon nachvollziehbar, weil es sich dann um eine politische Entscheidung handelt. Wenn mit dem Durchführungsplan in ganz gewissen Fällen, die aufgelistet sind, auch der Bauleitplan abgeändert wird, dann muss diese Änderung auch von der Landesregierung genehmigt werden. Das ist schon nachvollziehbar. Wenn ein Vertreter der Raumordnung bei der Behandlung des Durchführungsplanes in der Gemeinde vorgeladen wird, dann ist dies eine Dienstleistung des Landes an die Gemeinden. Er hat kein Stimmrecht, er muss nicht kommen, aber wenn er eingeladen wird, dann heißt dies, dass es ein Problem gibt, zu dessen Lösung eine fachkundige Konsulenz beansprucht werden kann. Der Sachverständige muss aber nicht kommen. Wenn er aber kommt, dann erbringt er eine Dienstleistung. Das ist auch der Wunsch der Gemeinden gewesen. Er schränkt ja nicht die Autonomie der Gemeinden ein, sondern ist ein Beitrag zur Dialektik. Es gibt viele kleine Gemeinden, die keine hochkarätig besetzte Büros mit vielen Fachleuten haben. Dort muss ein Beamter mehrere Aufgaben abdecken, was oft nicht so leicht ist. Des-

halb kann man hier den Techniker zu Rate ziehen. Insofern glaube ich schon, dass diese Bestimmung Sinn macht.

Wenn Sie den Absatz 3 von Artikel 32 streichen wollen, dann müsste man für jede Wohnbauzone ein dreidimensionales Modell erstellen. Ich glaube, dass bei kleineren Wohnbauzonen aus dem Durchführungsplan, der auch Schnitte enthält, die Form und die Auswirkungen ablesbar sind. Aufgrund der neuen Bestimmung kommt hinzu, dass man auch einen Umweltbericht beilegen muss. Bei kleinen Projekten kann man dies vom Umweltplan und Durchführungsplan herauslesen und bei größeren komplexen Bauten ist das Modell vorzusehen, damit man sich auch optisch ein Bild von der Dimension machen kann. Die anderen Fragen wird Landesrat Frick beantworten.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Beim Änderungsantrag Nr. 9, Frau Kury, geht es um die Ausdehnung einer Flexibilität. Die Ausdehnung besteht darin, dass auch ein Mitaktionär oder ein Mitbesitzer eines Betriebes, dem ein Gewerbegrund zugewiesen wird, die Möglichkeit hat, in die Gesamtheit des Betriebes samt dem zugewiesenen Grund einzusteigen. Wir haben uns eine Reihe solcher Fälle angeschaut. Bis dato ist es so, dass die Quotenabtrennung bis 49 Prozent möglich ist. Wenn jetzt dieser ausscheidende Mitgesellschafter zum Beispiel 60 Prozent hat, dann würde aufgrund der jetzigen Norm eine Prozedur der Sanktionierung usw. losgehen, bei der wir erfahrungsmäßig gesehen haben, dass sie absolut unsinnig ist. Wir glauben, dass es im Sinne der Weiterführung des Betriebes, im Sinne der Erhaltung der Arbeitsplätze, im Sinne auch des Interesses der öffentlichen Körperschaft, die die Zuweisung gemacht hat, im Einzelfall besser ist, wenn der Mitgesellschafter die Verantwortung voll übernehmen kann. Ich sage jetzt noch einmal spezifisch, dass die auch im Interesse der zuweisenden Körperschaft ist, weil die Alternative im Grunde jene wäre, dass wir als Land, als zuweisende Körperschaft, im Parallelfall auch die Gemeinde, zurückenteignen müssten und dann einen Betrieb in der Hand hätten, in dem es zwar noch einen Gesellschafter gibt, der als Unternehmer bereit wäre, den Betrieb weiterzuführen, dies aber nicht mehr tun darf. Das bedeutet, dass öffentliche Ressourcen in so einem Fall tatsächlich verbrannt würden. Das wäre die Alternative. Wenn es die Möglichkeit gibt, dann sind wir aufgrund der Erfahrungen froh, dass dieser Betrieb über den Minderheitengesellschafter weitergeführt werden kann. Deshalb gibt es diesen Vorschlag der Flexibilisierung.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Munter per fatto personale.

MUNTER (SVP): Danke schön, Herr Präsident! Ich möchte mich in persönlicher Angelegenheit zu Wort melden, weil ich glaube, dass es absolut unkorrekt ist, dass Kollegin Kury eine Zwischenbemerkung macht, die beleidigendes Ausmaß annimmt, weil sie hier von Schatten-Landesräten der Landesregierung gesprochen und

mich einer solchen Funktion bezichtigt hat. Ich glaube, und wir sehen es auch, dass wir eine tüchtige Landesregierung, eine gute Landesregierung, eine fähige Landesregierung haben, die in allen Funktionen gut besetzt ist und ihre Aufgaben in jedem einzelnen Bereich auch ordentlich und richtig macht. Deshalb finde ich es schon anmaßend, wenn von Seiten der Opposition von Schatten-Funktionen gesprochen wird. Diese Funktionen sollten Sie sich für Rom aufsparen! Dort würden Sie es sich wahrscheinlich wünschen, eine solche Schattenmannschaft aufzustellen, um dort mitreden zu können. Deshalb möchte ich daran erinnern, dass dies hier nicht der richtige Platz für solche Bemerkungen ist, und auch die falsche Wortwahl getroffen wurde.

Ich glaube, dass Kollegin Kury sehr wohl versteht, was in diesem Änderungsantrag, dessen wegen Sie mich angegriffen hat, drinnen steht, denn es ist offensichtlich. Es steht ganz klar drinnen. Es ist im Prinzip ein Akt der Gerechtigkeit, der hier versucht wird, nachdem wir in diesem Landtag beschlossen haben, dass es dieses System geben soll. Es gibt bereits die Befreiung für die Erstwohnung und auch für Nutzgebäude hat es weitere Befreiungen gegeben. Sie müssen mir erst einmal den Unterschied bei Nutzgebäuden, ob sie landwirtschaftlichen, produktiven oder arbeitenden Charakter haben, erklären. Im Prinzip dienen alle nur zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, von Arbeitskräften für den Arbeitsstandort Südtirol. Somit sollen diese alle gleichgestellt werden.

Mit diesem Antrag wird diese Gleichstellung angestrebt, weil sie im Sinne der Gerechtigkeit und Ausgewogenheit angebracht ist. Vielleicht ist dies der Kollegin Kury entgangen, weil ich mir ansonsten diesen persönlichen Angriff nicht erklären kann. Zur Zeit gibt es erhebliche Schwierigkeiten, die wir in Südtirol im Bauwesen insgesamt haben, mit sehr teurem Wohnraum, mit sehr teurem Produktionsraum, mit derzeit stillstehenden Aufträgen, mit rückläufigen Baukonzessionen und mit mehreren Hunderttausend Kubikmeter Bauvolumen in der Umgebung Bozens, für die derzeit die Baukonzession nicht abgeholt wird, weil sich die Leute diese zusätzlichen Kosten für die Baukonzession, die nicht vorgesehen waren, nicht leisten können. Wenn wir dies wollen, dann müssen wir weiter von Schattenfunktionen reden, aber ich glaube, dass es hier darum geht, dass wir konkrete Sachen machen. Deshalb weise ich den Angriff der Kollegin Kury auf das Energischste zurück und erinnere sie an die notwendige Ausgewogenheit und Korrektheit der politischen Debatte!

PRESIDENTE: Passiamo alle votazioni.
La parola alla collega Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): In persönlicher Angelegenheit! Herr Munter ist offensichtlich etwas echauffiert, weil ich seinen Handstreich aufgedeckt habe. Ich glaube, das hat er nicht goutiert, aber ich kann ihn beruhigen. Ich habe genau gelesen, was er vorschlägt und würde es einfach den Kolleginnen und Kollegen gerne noch einmal zu Gemüte führen, was er hier vorschlägt.

Nachdem wir die Baukostenabgabe wieder eingeführt haben, beginnt er mit dem Spielchen zur Befreiung der Baukostenabgabe für Betriebsgebäude. Darauf wollte ich einfach ...

PRESIDENTE: Collega, non si può replicare sul contenuto.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich wollte meine Kolleginnen und Kollegen noch einmal darauf hinweisen, weil wir jetzt über den Änderungsantrag des Abgeordneten Munter abstimmen. Diesbezüglich ersuche ich um eine geheime Abstimmung.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti:

Emendamento n. 1: respinto con 3 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 2: respinto con 1 voto favorevole, 5 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 3: respinto con 4 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 4: respinto con 6 voti favorevoli, 4 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 5: respinto con 4 voti favorevoli, 5 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 6: respinto con 4 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 7: respinto con 5 voti favorevoli, 5 astensioni e i restanti voti contrari

L'emendamento n. 8 è stato ritirato dal consigliere Sigismondi.

Emendamento n. 9: La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno chiesto una votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: respinto con 9 voti favorevoli, 19 voti contrari e 1 astensione (scheda bianca).

Emendamento n. 10: respinto con 2 voti favorevoli, 5 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 11: respinto con 5 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

La parola alla consigliera Kury.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich hatte vorher die geheime Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 12, welcher vom Abgeordneten Munter eingebracht worden ist, verlangt. Ich widerrufe meinen Antrag und ersuche diesbezüglich um die namentliche Abstimmung.

PRESIDENTE: E' stata chiesta la votazione nominale sull'emendamento n. 12.

La parola al consigliere Baumgartner.

BAUMGARTNER (SVP): Ich ersuche, dass über den Änderungsantrag Nr. 12 geheim abgestimmt wird.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 12. Il consigliere Baumgartner e altri quattro consiglieri hanno chiesto la votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: respinto con 2 voti favorevoli, 24 voti contrari e 5 astensioni (schede bianche).

Emendamento n. 13: respinto con 2 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 14: respinto con 1 voto favorevole, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 15: approvato con 3 astensioni e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 16 è dichiarato decaduto, perché ha un contenuto identico al respinto emendamento n. 15.

Emendamento n. 17: respinto con 4 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari

L'emendamento n. 18 è dichiarato decaduto, perché ha un contenuto identico al respinto emendamento n. 17.

Emendamento n. 19: respinto con 1 voto favorevole, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 20: respinto con 3 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 21 è dichiarato decaduto, perché ha un contenuto identico al respinto emendamento n. 20.

Emendamento n. 22: respinto con 1 voto favorevole, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 23: respinto con 7 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 24: respinto con 4 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 25: respinto con 3 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

L'emendamento n. 26 è dichiarato decaduto, perché ha un contenuto identico al respinto emendamento n. 25.

Emendamento n. 27: respinto con 3 voti favorevoli, 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 28: respinto con 4 voti favorevoli, 6 astensioni e i restanti voti contrari.

Emendamento n. 29: respinto con 10 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Emendamento n. 30: respinto con 7 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Chi vuole intervenire sull'articolo 2-bis così emendato? La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich möchte mich für die Annahme des Änderungsantrages Nr. 15 bedanken. Ich freue mich darüber, dass jetzt Abweichungen einer Zwecknutzung unterirdisch zumindest nicht im Sanierungswege mit Bezahlung einer Strafe erfolgen können. Das war auch eines meiner Anliegen in der Generaldebatte und darüber bin ich froh. Es war der Fall Sexten, der anschließend weiterhin gravierende Folgen gehabt hätte, weil nämlich die Möglichkeit bestand, einen zu großen Bauaushub nicht mit Varianten durch die Baukommission nachträglich sanieren zu lassen, sondern einfach in Form der Bezahlung einer Strafe.

Dann möchte ich zu all dem Stellung nehmen, was in der Replik von den Landesräten Laimer und Frick und "Landesrat" Munter gesagt worden ist. Beim letzten bleibend, kann ich gleich meine Genugtuung zum Ausdruck bringen, dass dieser Handstreich nicht gelungen ist, und wollte auch mit Landesrat Laimer diesen Passus klären. Sie haben in Ihrer Replik gesagt, dass ich bei der Baukostenabgabe von einem Handstreich gesprochen habe und dass dies nicht der Wahrheit entspreche. Ich habe mich bei dieser Behauptung auf den Herrn Munter bezogen, der hier einen Handstreich versucht hat, der ihm aber, Gott sei Dank, nicht geglückt ist, nämlich wieder mit dem Spielchen zu beginnen, dass wir theoretisch alle die Baukostenabgabe wieder bezahlen und dass anschließend einige wieder davon befreit sind, wie es das Ansinnen war. Vielleicht wäre es ihm ohne meine große Predigt womöglich auch geglückt; ich weiß es nicht. Ich wollte dem Landesrat Laimer nur klärend sagen, dass das der Grund war, warum ich im Zusammenhang mit der Baukostenabgabe von einem Handstreich gesprochen habe, weil man diese Kategorie der Befreiungen indirekt wieder einführen will.

Nachdem Landesrat Laimer gesagt hat, wir müssten bei der Wahrheit bleiben und keine Märchen erzählen, wollte ich auf den jetzt genehmigten Absatz 01

betreffend die automatische Anpassung von Bauleitplänen an die Landschaftspläne Stellung nehmen. Wo ich meine Zweifel habe - ich bin nicht die einzige, denn es haben sich offiziell auch die beiden Verbände gemeldet -, ist, dass der Artikel, Landesrat Laimer, wonach die Bauleitpläne automatisch den Fachplänen angepasst werden, bereits besteht. Und Sie werden mir nicht erzählen, dass bei allen Fachplänen eine strategische UVP gemacht wird, sondern es wird weiterhin Fachpläne geben, die keiner strategischen UVP unterzogen werden! Bei diesen ist der Landschaftsschutz überhaupt nicht betroffen, dennoch werden aber die Landschaftspläne automatisch abgeändert. Dass man hier vielleicht eine bessere Regelung finden könnte, dass man an diese Problematik vielleicht bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes zur strategischen UVP hätte denken sollen, dass man hier eine doppelte Prozedur einführt, stimmt, nur ist es nicht mein Problem, das ich hier lösen kann. Ich kann hier nur protestieren, wenn der Landschaftsschutz außer Kraft gesetzt wird und die Landschaftspläne automatisch den Fachplänen angepasst werden.

Dann gibt es eine Reihe von Fachplänen mit großer Umweltrelevanz. Ich beziehe mich zum Beispiel auf den aktuellen Schotterplan, der noch in Kraft ist, weil der neue die strategische UVP noch nicht durchlaufen hat. Wird nach der Genehmigung dieses Absatzes 01 der Landschaftsplan von Amts wegen abgeändert, und zwar bei jenen, die noch nicht dem SUP-Verfahren unterzogen worden sind?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): *(unterbricht – interrompe)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Das weiß ich schon. Das ist aber auch nicht das Problem, Landesrat Frick!

Wir haben momentan einen Schotterplan, der Gültigkeit hat, und es gibt einen neuen, der irgendwann einmal Gültigkeit haben wird, wenn er dem SUP-Verfahren unterzogen worden ist. Der Bauleitplan und die Landschaftspläne können nach dieser neuen Regelung, wenn dieser Passus durchgeht, auch für den bestehenden Schotterplan abgeändert werden, und das ist mein Problem. Gut, es ist passiert und ich bedauere, dass der Landschaftsschutz, entgegen dem, was Landesrat Laimer sagt, nicht berücksichtigt worden ist.

Dann war Landesrat Laimer etwas echauffiert, dass ich den armen Tankstellen keinen Schankbetrieb zugestehen will. Es ist tatsächlich so, Landesrat Laimer, dass die Welt nicht untergeht, wenn auf 50 Quadratmeter eine Flasche Aranciata verkauft wird. Ich möchte Sie ersuchen mir zuzuhören, warum ich dagegen protestiere, und auch ersucht, die entsprechende Begründung zu hören. Warum ich mich hier geärgert habe ist, dass wir vor einem Jahr eine Raumordnungsreform gehabt haben, in der wir bereits den Tankstellenartikel hin- und hergeschoben und nicht genehmigt haben, weil er anschließend in einem Omnibus-Gesetzentwurf verankert worden ist. Dieser Artikel ist, wenn Sie sich den geltenden Text des Raumordnungsgesetzes ausdrucken, noch

gar nicht ajouriert, und jetzt ändern wir ihn schon wieder ab! Wenn es so klar ist, wie Sie es sagen, dass man bei der Tankstelle auch eine Flasche Aranciata kaufen können muss, dann frage ich mich, warum man nicht vor einem halben Jahr daran gedacht hat. Ich frage mich, ob man sich innerhalb eines Jahres dreimal mit diesem Tankstellenartikel auseinandersetzen muss. Zuerst war er nicht in Ordnung, dann war er an der falschen Stelle und letztendlich ist er im Omnibus-Gesetzentwurf gelandet. Irgendwann ist er dann durchgegangen und jetzt wird er schon wieder geändert, weil einem das, was sonnenklar ist, Landesrat Laimer, erst jetzt einfällt, dass man nämlich auf 50 Quadratmeter einen Schankbetrieb machen will.

Zu den Wintergärten beteuert Landesrat Laimer immer das, was ich auch sage. Es muss eine Energiemaßnahme und nicht eine Kubaturmaßnahme sein. Das ist mein Standpunkt. Energiemaßnahme bedeutet, dass im Gesetz eine Verknüpfung mit der Energiemaßnahme sein muss. Wenn ich aber sage, ich kann die Kubatur erhöhen, aber ich mache keine Angabe, wie viele Stunden Sonneneinstrahlung gegeben sein müssen, und ich sage auch nichts mehr, wie viel das Verhältnis zur bestehenden Baumasse ist, dann ist es, meiner Ansicht nach, eine Kubaturbeschaffungsmaßnahme, indem ich die Mauern durch Glas ersetze. Ich habe schon so meine Gründe, warum ich das behaupte, weil man plötzlich, wenn man mit offenen Augen durch das Land geht, sieht, dass bei den Hotels ganze Stöcke als Wintergärten aufgebaut werden. Im Grunde ist es aber einfach der Aufbau eines zusätzlichen Stockes. Bei den Bürogebäuden wird es jetzt genauso kommen. Dort werden in Abweichung des Bauleitplanes Wintergärten als Energiemaßnahme gemacht werden können, und in Wirklichkeit werden die Bürogebäude einen ganzen Stock dazubekommen. Das befürchte ich, weil die Formulierungen, wie sie jetzt drinnen stehen, diesbezüglich keine Garantien beinhalten.

Landesrat Laimer! Sie haben zu einem Punkt keine Antwort gegeben, der nicht nur von mir heftig kritisiert wird. Es geht um die Generalisierung der Sanierung Viums, weil das von der authentischen Interpretation im Artikel 128 herausgekommen und vorne in einen Artikel hineingekommen ist. Ich kann mich sozusagen mit Geld auch dann sanieren, wenn aufgrund von inhaltlichen Fehlern die Baukonzession durch ein Gericht aberkannt wird. Es ist eigentlich schon ein ganz heftiges Stück, dass man diesen Passus generalisiert! Der Landesrat hat deshalb in seiner Replik lieber geschwiegen, um es nicht noch einmal publik zu machen, was da passiert. Über diesen Passus bin ich wirklich entsetzt.

Dann kommen wir zu Landesrat Frick bezüglich seiner Flexibilisierungsmaßnahme. Ich versuche es noch einmal, indem ich den Präsidenten ersuche, über den Absatz 12-bis getrennt abstimmen zu lassen, indem ich jetzt die Gelegenheit benütze, um zu erklären, was hier läuft, weil ich glaube, dass einige im Landtag nicht genau verstanden haben, was sich hier an Gravierendem ereignet. Der gesamte Passus betrifft die Durchführung und die finanzielle Koppelung der Vertragsurbanistik in Gewerbegebieten. Das ist der gesamte Passus, den Sie hier vorsehen und diesbezüglich haben wir eigentlich auch nichts Gravierendes auszusetzen. Dann kommt im Absatz 12-bis

das Problem, weil das Gesetz, das Gewerbegebiete zuweist, im Artikel 1 sagt, dass diese zugewiesenen Gewerbegebiete nicht weitervergeben, nicht weiterverpachtet, nicht weitervermietet werden dürfen, und das aus gutem Grund, denn das Gewerbegebiet ist knapp. Es gibt eine Liste von Personen, die um Gewerbegrund ansuchen, und insofern sollte zumindest in der Theorie eine Rangordnung eingehalten werden, wie das Gewerbegebiet zugewiesen wird. Die Gewerbegebiete sollten also sorgfältig zugewiesen werden, und zwar gerecht nach Ansuchen, aber auch synergetisch bezüglich der angesiedelten Betriebe, auf dass diese Betriebe insgesamt Sinn machen, weil sich vielleicht auch mit Nachbarbetrieben eine Synergie ergibt. Das war das Ansinnen.

Dann gab es eine heftige Diskussion hier im Landtag. Vielleicht könnt Ihr Euch noch daran erinnern. Mit Unterstützung von Kollegin Unterberger haben wir das erste Mal die Abänderung dieses Artikels verhindert, bei dem Landesrat Frick gesagt hat, dass zugewiesene Gewerbegebiete auch an Verschwägerte, Verwandte usw. im Sinne der Rettung des Familienbetriebes weitergegeben werden können. Das ist inzwischen auch schon Gesetz, nur kommt Landesrat Frick jetzt mit einer weiteren Ausdehnung der Regelung, nämlich mit der Regelung, dass der Betrieb aufgrund bestimmter Prioritäten, aufgrund bestimmter Produktionen, die er dort anstrebt, Gewerbegrund zugewiesen bekommt und dass dieser Gewerbegrund anschließend an einen Mitgesellschafter weitergegeben werden kann, ohne zu definieren, zu welchem Prozentsatz jemand Mitgesellschafter sein muss. Das heißt also, jemand kauft sich mit einem minimalen Prozentsatz in eine Gesellschaft ein, weil er weiß, dass diese Gesellschaft in der Rangordnung vorne ist und Gewerbegrund zugewiesen bekommt, und der Zugewiesene gibt den Gewerbegrund dann dem 0,1 Prozent-Miteigentümer weiter. Wenn das nicht eine Einladung zur Schummelei, zum internen Handel ist, Landesrat Frick, dann ...! Ich mache beispielsweise jemanden zum Teilhaber, indem ich ihm 0,1 Prozent meiner Aktien zu diesem oder jenem Preis verkaufe, und anschließend bekommt er dafür den Gewerbegrund, der jetzt mir zusteht, allerdings muss er mir dafür etwas zahlen. Das hier ist wirklich eine Einladung, mit Gewerbegrund Schindluder zu treiben, Gewerbegrund völlig zum Spekulationsobjekt verkommen zu lassen, Landesrat Frick! Sie haben mir geantwortet und gesagt, dass diese Maßnahme der Flexibilisierung diene. Mit dieser Antwort haben Sie mich nicht überzeugt, diese Maßnahme dient nicht der Flexibilisierung, sondern dient wahrscheinlich – das sage und behaupte ich jetzt einmal – einigen Leuten, die Gewerbegrund bekommen und sich in eine Gesellschaft einkaufen möchten, oder Sie wissen bereits, wer diese Regelung beanspruchen wird. Diese Regelung hier ist sozusagen das letzte Prinzip, das man in Bezug auf Übersicht und Planung von Seiten der Landesregierung, was in unseren Gewerbegebieten passieren soll, aus den Angeln hebt, denn Sie, Landesrat Frick, wissen nicht, was der zu 0,01 Prozent an einer Gesellschaft Beteiligte dann mit dem Gewerbegrund tut. Sie haben überhaupt keine Möglichkeit mehr, darauf einzuwirken, weil sich im Gewerbegrund zwischen dem einen und dem anderen Betrieb Synergien in der Energieverwertung, in der Verkehrserschließung ergeben. Ich wünsche mir, dass es ein

gravierender Fehler ist, der zur Spekulation nur so einlädt. Deshalb ersuche ich, dass über den Absatz 12-bis getrennt und geheim abgestimmt wird.

In der Hoffnung, dass wir uns in dieser Legislatur vielleicht nicht mehr mit der Raumordnung und mit der Änderung der Reform der Reform der Reform beschäftigen müssen, möchte ich hiermit meinen Beitrag schließen.

PRESIDENTE: Siete d'accordo con la votazione separata e segreta del comma 12-bis? Va bene.

MUNTER (SVP): Ich muss wahrscheinlich eine Aufklärung zu einer Begriffsverwirrung leisten, denn vorher wurde von einem Handstreich gesprochen. Ein Handstreich ist normalerweise etwas, was überraschend, kurzfristig und ohne Vorankündigung erfolgt. So lautet zumindest die Definition dazu. Kollegin Kury hat ein Dokument, das im Südtiroler Landtag seit 24. April 2008 aktenkundig, allen Kolleginnen und Kollegen zugänglich und somit für alle einsehbar ist und das nun am 28. Mai 2008, also über ein Monat später, behandelt wird, als Handstreich bezeichnet. Ich frage mich schon, welche Geschwindigkeit der Verarbeitung hier vorliegt, wenn dies ein Handstreich sein sollte. Noch mehr verwundert es mich, liebe Kollegin Kury – dies können Sie am Telefon gleich weiterleiten, wenn Sie schon telefonieren müssen -, dass ein Antrag, der am 29. April, also eine Woche später, im Südtiroler Landtag eingegangen und von der Abgeordneten Kury als Erstunterzeichnerin unterschrieben ist, behandelt und auch angenommen wurde. Ist dies dann ein "Oberhandstreich", der von der Kollegin Kury durchgeführt wurde, wenn ein älteres Dokument als Handstreich bezeichnet wird? Entweder gibt es hier unterschiedliche Begriffsdefinitionen, normale Definitionen und "grüne" Definitionen, oder es wird bewusste Irreführung mit Fakten betrieben, die ganz anders sind. Somit kann man hier, erstens, nur von einem Handstreich sprechen, der gar keiner war. Zweitens ist er nicht einmal vollzogen worden. Also doppelt abgefehlt, zweimal daneben, und das ist sicherlich etwas peinlich!

Noch einmal zum Inhalt dieses Anliegens. Ich glaube schon, dass wir alle mit offenen Augen durch unser Land gehen und dass wir sehen, dass wir zur Zeit wirklich einen Einbruch in der Baukonjunktur haben, und die Baukonjunktur ist halt einmal ein wichtiger Motor der Wirtschaft. Die Baukonjunktur leistet einen wertvollen Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zum Erhalt von Ausbildungsplätzen und auch zur Schaffung von zukünftigen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Nachdem die allgemeine Großwetterlage so ist, dass etwas weniger Mut vorhanden ist, dass etwas vor allem durch die vielen unsinnigen gesamtstaatlichen Bestimmungen der vergangenen zwei Jahre weniger Investitionsfreude herrscht, müssen wir jetzt nicht unbedingt noch eine zusätzliche Bremse drauflegen. Normalerweise sollte man eher gegensteuern, eine Förderung und nicht eine zusätzliche Bremse vorsehen.

Ich darf nochmals daran erinnern, dass wir eine ganze Reihe von Baukonzessionen haben, die derzeit nicht operativ werden, die nicht aktiviert werden, weil ein-

fach diese Zusatzkosten dazukommen. Diese waren weder kalkuliert, eingeplant, noch finanziert. Bei mittleren Bauvorhaben reden wir auch von Zusatzkosten nicht nur in der Hauptstadt und in den umliegenden Großgemeinden, sondern in ländlichen Gemeinden unseres Landes. Bei einem einzelnen Bauwerk reden wir von unvorhergesehenen Zusatzkosten im Ausmaß von 100.000, 200.000 oder 300.000 Euro.

Die Abstimmung ist gelaufen und der Landtag hat seine Meinung zum Ausdruck gebracht. Es war keine wirtschaftsfreundliche Meinung, die von der Kollegin Kury ausgedrückt worden ist. Das soll nur nochmals unterstrichen werden und unterstrichen sein. Ich hoffe aber, dass wir angesichts der Entwicklungen, die sich im Bau-sektor insgesamt ergeben, auf dieses Thema ein anderes Mal zurückkommen, damit wir den vielen Leuten, die investieren möchten, die Pläne und Ziele haben, die unser Land auch weiterbringen wollen, einige Prügel aus dem Weg räumen und zu den vielen, die bereits vorhanden sind, nicht noch zusätzliche hinzulegen. Deshalb hoffe ich, dass dieses Thema bei einer nächsten Gelegenheit einer positiven Lösung zugeführt wird.

PASQUALI (Forza Italia): Ho già criticato il sistema di questa legge omnibus in cui viene riproposta sostanzialmente a distanza di pochi mesi una nuova legge urbanistica. Di questo disegno di legge omnibus ben 16 pagine sono dedicate al settore urbanistico, quando è stata appena licenziata, il primo agosto 2007, la legge settoriale sull'urbanistica. C'è da chiedersi, la seduta della Commissione legislativa si è svolta il 7 aprile scorso, cosa può essere accaduto in questi pochissimi mesi perché la situazione venga così pesantemente modificata. Mi piacerebbe sapere che cosa è accaduto.

Auspico che si faccia una buona volta un testo unico in materia urbanistica, che sia chiarissima la situazione del passato e anche quella attuale, ma sono tutte cose che abbiamo detto tante volte e che cozzano invece contro le esigenze della maggioranza.

Mi richiamo a tutto quello che hanno detto i colleghi che mi hanno preceduto circa la violazione del principio dell'autonomia dei comuni per la larghezza in alcune concessioni, e vorrei fare una domanda specifica all'assessore Laimer, perché con tutta la mia buona volontà non sono riuscito ad interpretare correttamente il comma 3 dell'art. 2-bis, che viene riportato all'articolo 27. Si dice: "*L'annotazione tavolare della destinazione a pubblico esercizio o esercizio ricettivo significa che gli edifici aziendali, compresa l'area di pertinenza, formano un compendio immobiliare indivisibile a tempo indeterminato e prescindere dalla data dell'annotazione*". Vorrei che l'assessore mi desse una interpretazione ermeneutica delle parole "a tempo indeterminato" e "a prescindere dalla data dell'annotazione". C'è da supporre che con questa vaghezza ci potrebbe essere anche una norma retroattiva che è vietata, e quindi è chiaro che non si può pensare che questa norma possa essere applicata andando indietro di tre anni. Vorrei una chiarificazione di questo "a prescindere dalla data dell'annotazione". Si parla sempre di un tempo successivo all'entrata in vigore della legge o ci si riferisce anche al

passato, e da quando? Non è neppure chiaro il concetto: "a tempo indeterminato" e chiederei proprio all'assessore di darmi un chiarimento in proposito.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich werde mich sehr kurz halten. Ich habe das, was ich an diesem Artikel zu kritisieren habe und womit wir als Freiheitliche Landtagsfraktion nicht einverstanden sind, in der Kommission und auch im Minderheitenbericht wiedergegeben. Wir geben auch zu, dass einige Verbesserungen enthalten sind, was zum Beispiel die Durchführungspläne anbelangt, aber insgesamt bleibt die Kritik, dass man mit diesem Artikel das Raumordnungsgesetz wieder einmal über den Haufen wirft, was nicht unbedingt mit einem Omnibus-Gesetzentwurf, wie wir ihn, wohlgemerkt, verstanden haben, erfolgen sollte.

Ich habe es bereits bei meiner Wortmeldung im Rahmen der Generaldebatte gesagt. Vom ursprünglichen Text, der eigentlich sehr, sehr knapp war, ist nicht recht viel übrig geblieben bzw. er wurde so sehr ergänzt, dass er jetzt ganze Seiten füllt, dass wir eigentlich ein neues Raumordnungsgesetz vor uns haben. Diese Art Gesetze zu machen, denke ich, ist nicht im Sinne des Erfinders oder der Erfinder. Wir haben gemeinsam beschlossen, wie wir haushaltsferne Artikel aus dem Finanzgesetz heraushalten und dafür dann und wann einen Omnibus-Gesetzentwurf machen, um Gesetze an Bestimmungen anzupassen, die von höheren Normen, sprich von der EU-Gesetzgebung oder von der staatlichen Gesetzgebung herrühren. Ein Omnibus-Gesetzentwurf kann auch vernünftig sein, wenn eine Dringlichkeit besteht, aber das hier ist kurz vor den Wahlen wieder einmal ein Gesetz, mit dem man Löcher stopft und versucht, bestimmten Interessensgruppen entgegenzukommen. Ich sage nicht, dass bestimmte Änderungen nicht notwendig oder sinnvoll sind, aber in diesem Eilverfahren, wie es hier gemacht worden ist, sicherlich nicht, denn dann hätte man diese Änderungsanträge bereits in der Kommission behandeln müssen. Wir haben die Kommissionssitzung einmal abbrechen müssen, weil – es ist bezeichnend - die Regierung, die Einbringer ihre eigenen Anträge selber über den Haufen geworfen haben.

Was beispielsweise den Absatz 7-bis und auch andere Bestimmungen anbelangt, bin ich inhaltlich damit durchaus einverstanden, aber diese Art Gesetze zu machen, gefällt uns ganz und gar nicht. Wir werden bei der Abstimmung gegen diesen Artikel stimmen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Herr Leitner! Sie haben sich bei diesem Artikel nicht eingebracht und kommen jetzt mit Pauschalverurteilungen. Solche Art, Politik zu betreiben, ist kindisch und politisch verwerflich. Dann müssen Sie Ross und Reiter, das heißt Absatz und entsprechende Bestimmung nennen, dann können wir darüber diskutieren, aber hier so generell Vorhaltungen zu machen, muss ich zurückweisen. Das ist kein guter Stil, aber typisch und bezeichnend.

Was die Wintergärten anbelangt, Frau Kury, wiederhole ich es noch einmal. Es ist nicht Sache des Gesetzes, dass man die Anzahl der Stunden der Sonneneinstrahlung ins Gesetz hineinschreibt, denn diese gehören wenneschon zu den Kriterien, welche wir mit Beschluss der Landesregierung festlegen werden, das heißt, in diesen Kriterien wird festgelegt, wie viel Sonneneinstrahlung gegeben sein muss, in welche Himmelsrichtung die Ausrichtung sein muss, wie groß und welche Eigenschaften ein Wintergarten haben muss, damit er als Wintergarten gelten kann, und anderes mehr.

Herr Pasquali! Sie haben danach gefragt, wer die Änderung eingebracht hat. Ich habe keinen einzigen Änderungsantrag eingebracht. Es sind 30 Änderungsanträge, die allesamt von der Opposition eingebracht worden sind!

Generell zu diesen Änderungsanträgen soll gesagt werden, dass sich einige aufgrund von Vorschlägen und aufgrund der praktischen Anwendung der Reform des letzten Jahres als notwendig erwiesen haben. Einige sind sprachlicher Natur, einige sind neu. Ich erwähne hier den nicht diskutierten Absatz bezüglich der Enteignung. Er hatte direkte Auswirkungen auf die Raumordnungsbestimmungen; dies ist hier natürlich enthalten. Dann gab es eine Reihe von Vorschlägen von den Gemeinden selbst zur Reduzierung von Verwaltungsvorgängen. In Summe ist es also eine Verbesserung und die Diskussion muss ja nicht darüber geführt werden, warum man die Änderung macht. Es muss stets um den Inhalt gehen. Wenn etwas eine Verbesserung darstellt, dann ist es recht und billig, dass wir darüber sprechen und diese dann auch umsetzen. Insofern möchte ich sagen, dass wir mit diesen Änderungen versucht haben, Verbesserungen einzuführen und die Vorschläge der Gemeinden, wenn sie eine Verbesserung darstellen, aufzugreifen.

Sie haben auch meritorisch den Absatz 3 erwähnt, der, rechtlich gesehen, nicht ganz unproblematisch ist. Diesbezüglich gebe ich Ihnen Recht. Es geht hier um die Rückwirksamkeit einer urbanistischen Bindung, die vom rechtlichen Standpunkt durchaus kritisch gesehen werden kann. Wenn wir den Absatz anders formuliert hätten, dann würde er nicht greifen, denn die qualitative Erweiterung ist in Südtirol zu 90 Prozent gemacht worden. Wenn wir die Unteilbarkeit nur für die Zukunft festschreiben würden, dann wäre dies natürlich eine Norm, die vielleicht recht schön klingen, aber nicht greifen würde. Wir wollten, dass sie für alle bereits bestehenden Betriebe greift. Insofern ist die Formulierung so ausgefallen.

Kurzum, ich glaube schon, dass es Sinn macht, Normen zu ändern, wenn damit eine Verbesserung herbeigeführt wird, und die Diskussion darüber abzuführen.

Dass man damit Geschenke verteilen möchte, ist ein billiger Vorwurf. Wir haben die Bestimmungen eher strenger formuliert und die Leute, die vorgeschrieben haben, haben nicht vorgeschrieben, damit ein Artikel hineinkommt, sondern, im Gegenteil, damit bestimmte Artikel herauskommen, weil hier Normen enthalten sind, die ganz und gar nicht die Zustimmung von Verbänden und Einzelpersonen gefunden haben. Sie haben es probiert, es ist ihnen aber nicht gelungen! Wir müssen in der Raumordnung eine lineare Politik verfolgen, auch wenn es dabei Widerstände gibt. Insofern ist das Gesetz jetzt wiederum strenger geworden. Es trifft sehr viele Bereiche, aber wir tun auch gut daran, in diesen Bereichen eine strenge Linie zu fahren, weil gerade in Südtirol Grund und Boden etwas sehr Kostbares, ein knappes Gut sind, und wir deshalb damit auch sehr sparsam und nachhaltig umgehen müssen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 2-bis nach getrennten Teilen ab.

Wir stimmen zunächst über den gesamten Artikel 2-bis ohne Absatz 12-bis ab: mit 5 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Die Abgeordnete Kury und vier weitere Abgeordnete haben bezüglich Absatz 12-bis die geheime Abstimmung beantragt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung -Votazione a scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 19 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen ist der Absatz 12-bis genehmigt. Somit ist der gesamte Art. 2-bis genehmigt.

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 2. Juli 2007, Nr. 3, „Änderungen des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, „Landesraumordnungsgesetz“

1. Nach Artikel 32 Absatz 3 letzter Satz des Landesgesetzes vom 2. Juli 2007, Nr. 3, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für die Erteilung der vorgenannten Unbedenklichkeitserklärungen ist die von Artikel 75 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, vorgesehene Baukonzession für die Änderung der Zweckbestimmung nicht erforderlich.“

2. Nach Artikel 32 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 2. Juli 2007, Nr. 3, wird folgender Absatz eingefügt:

„3-bis. Für alle Wohnungen, für die vor dem 1. August 2007 die Bindungen laut Artikel 7 des Landesgesetzes vom 3. Jänner 1978, Nr. 1, oder laut Artikel 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, gemäß dem Wortlaut wie er bis zum 31. Juli 2007 in Kraft war, übernommen wurden, kommen die bis dahin geltenden Bestimmungen weiterhin zur Anwendung. Was die Veräußerbarkeit dieser Wohnungen und die Verpflichtung zu deren Vermietung an das Wohnbauin-

stitut oder an Mieter, die von der Gemeinde namhaft gemacht werden, betrifft, kommen die Bestimmungen des Artikels 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, zur Anwendung.“

Art. 3

Modifiche della legge provinciale 2 luglio 2007, n. 3, recante “Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante ‘Legge urbanistica provinciale”

1. Dopo l’ultimo periodo del comma 3 dell’articolo 32 della legge provinciale 2 luglio 2007, n. 3, è aggiunto il seguente periodo:

“Per il rilascio dei nulla osta menzionati non è richiesta la concessione edilizia per il cambiamento della destinazione d’uso, prescritta dall’articolo 75, comma 3, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.”

2. Dopo il comma 3 dell’articolo 32 della legge provinciale 2 luglio 2007, n. 3, è inserito il seguente comma:

“3-bis. Per tutte le abitazioni per le quali prima del 1° agosto 2007 sono stati assunti i vincoli di cui all’articolo 7 della legge provinciale 3 gennaio 1978, n. 1, o dell’articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, nel testo vigente fino al 31 luglio 2007, si continuano ad applicare le disposizioni fino ad allora vigenti. Per quanto riguarda l’alienabilità di tali abitazioni e la loro locazione all’Istituto per l’edilizia sociale o a persone indicate dal comune, si applicano le disposizioni dell’articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche.”

Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Hier geht es also um die Änderung des Landesgesetzes Nr. 4 vom 19. Februar 1993. Vor allem was die Bezuschussung der Förderung für die Energieeinsparung anbelangt, hätte ich eine ganze Reihe von Fragen an den Landesrat. Sie nehmen aus dem Artikel 4 die Bezuschussung für Photovoltaikanlagen heraus. Entschuldigung, ich habe mich jetzt auf den falschen Artikel bezogen.

Zum Artikel 3 habe ich keine Fragen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel 3 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

**2. ABSCHNITT-bis
ENERGIE, UMWELT
UND ARBEITSSCHUTZ**

Art. 3-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, „Neue Bestimmungen zur rationellen Energieverwendung, zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen“

1. Artikel 4 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 4 (Kapitalzuschüsse zur Förderung der Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen) - 1. Zur Förderung von Maßnahmen zur gezielten Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energienutzung, zur Nutzung der in Artikel 1 genannten Energiequellen und zur Reduzierung der Lichtverschmutzung bei der öffentlichen Beleuchtung können Kapitalzuschüsse im Höchstmaß von 30 Prozent gewährt werden. Für Maßnahmen, die durch den Einsatz erneuerbarer Energien elektrische Energie erzeugen, kann der Beitragssatz bis auf 80 Prozent angehoben werden, wenn für die zu versorgende Anlage keine wirtschaftlich und technisch vertretbare Anschlussmöglichkeit am Stromnetz besteht.

2. Die Landesregierung bestimmt mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, die förderungswürdigen Maßnahmen, die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Beiträge sowie die Modalitäten der Flüssigmachung und die Unterlagen, die in diesem Zusammenhang vorzulegen sind.

3. Die Landesregierung legt die Kontrollen über die Tarifgestaltung der Wärmeverteilung fest.

4. Für die Wirtschaftszweige Industrie, Handwerk, Handel, Tourismus und Dienstleistungen finden die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, Anwendung.“

CAPO II-bis
ENERGIA, AMBIENTE
E TUTELA DEL LAVORO

Art. 3-bis

Modifica della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4, recante
“Nuove norme in materia di uso razionale dell'energia, di risparmio
energetico e di sviluppo delle fonti rinnovabili di energia”

1. L'articolo 4 della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito:

“Art. 4 (Contributi in conto capitale a sostegno del risparmio energetico e dell'utilizzo delle fonti rinnovabili di energia) - 1. Al fine di incentivare la realizzazione di iniziative volte a ridurre il consumo specifico di energia, a migliorare l'efficienza energetica, a utilizzare le fonti di energia di cui all'articolo 1 e a diminuire l'inquinamento luminoso nell'illuminazione pubblica, possono essere concessi contributi in conto capitale nella misura massima del 30 per cento. Per le iniziative riguardanti la produzione di energia elettrica tramite fonti di energia rinnovabili la misura del contributo può essere aumentata fino all'80 per cento, qualora per l'impianto da servire non sussista la possibilità, dal punto di vista economico e tecnico, di allacciamento alla rete elettrica.

2. La Giunta provinciale, con deliberazione da pubblicarsi nel Bollettino Ufficiale della Regione, predetermina le iniziative agevolabili, i criteri e le modalità per la concessione dei contributi nonché le modalità di liquidazione dei medesimi e la documentazione di spesa da presentare.

3. La Giunta provinciale stabilisce i controlli relativi alla determinazione delle tariffe della distribuzione del calore.

4. Per i settori economici dell'industria, dell'artigianato, del commercio, del turismo e dei servizi trova applicazione la legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche."

Zum Artikel 3-bis ist eine sprachlich-technische Korrektur von Amts wegen vorgeschlagen worden.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Jetzt bin ich beim richtigen Artikel. Ich entschuldige mich wegen vorhin. Hier geht es um eine Änderung des Landesgesetzes Nr. 4 vom 19. Februar 1993. Im Artikel 4 sind auch die Zuschüsse für Energiequellen aus erneuerbarer Energie geregelt. Dieser Artikel 4 ist im ersten Teil relativ gleich geblieben, mit Ausnahme eines Passus, den ich begrüßen kann, in dem Kapitalzuschüsse zur Reduzierung der Lichtverschmutzung bei öffentlicher Beleuchtung vorgesehen sind. Diesen Passus begrüßen wir, aber das ist nicht das Problem des Artikels. Neu hinzu kommt, dass man bei Anlagen bis zu 80 Prozent subventionieren kann, wenn keine vertretbare Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz besteht. Landesrat Laimer, wenn Sie es uns erklären, dann könnte man sich damit auch einverstanden erklären. Ich nehme an, dass es sich hier um kleinere Anlagen im Gebirge handelt. Wenn das so ist, dann wäre es auch in Ordnung. Aus meiner Sicht ist es aber ein Problem, wenn man hier die Photovoltaikanlagen herausstreicht. Ich weiß, dass Sie mir jetzt sagen werden, dass wir die staatliche Subventionierung haben, die auch genügt, und dass wir kein Geschäft unterstützen wollen. Meines Wissens ist es aber doch ein Problem, wenn man sie einfach streicht, vor allem im Zusammenhang mit dem Artikel 12 Absatz 3, in dem steht, dass für alle vor Inkrafttreten des Artikels 3-bis sowie des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe e) eingereichten und noch nicht behandelten Gesuche die zum Zeitpunkt der Einreichung derselben geltenden Bestimmungen angewandt werden. Davon ausgenommen sind Gesuche für Photovoltaikanlagen, für die die staatlichen Bestimmungen erhöhte Stromeinspeisetarife vorsehen. Nicht ausgenommen sind hingegen Photovoltaikanlagen betreffende Gesuche, die Gegenstand von EU-Projekten sind. Hier lässt man die vorhergehenden Gesuche nicht zu und meines Wissens – diesbezüglich möchte ich Sie um Auskunft ersuchen – gab es bereits die Problematik, die ich dunkel in Erinnerung habe, dass die Landesregierung einseitig diesen Artikel, der erst jetzt offiziell abgeändert wird, bereits provisorisch außer Kraft gesetzt hat und es im Anschluss an das staatliche Gesetz der Subventionierung Rekurse gegeben hat und die Rekurssteller gewonnen haben. Somit müssten die Gesuche rückwirkend behandelt und die Beiträge ausgezahlt werden. So sehe ich die Problematik und ich sehe vor allem mit dem Passus der Übergangsbestimmung das Problem, dass den Leuten, die beim Gericht Recht bekommen haben, die Subventionen zustehen und mit einem Omnibus-Gesetz plötzlich diese Möglichkeit haben. Da sehe ich ein juridisches Problem.

Ich fasse zusammen. Beim ersten Absatz wird also die Subventionierung für Photovoltaikanlagen bestimmter Art abgeschafft und der Übergangartikel besagt, dass jene Gesuche, die früher, nämlich vor Inkrafttreten dieses Artikel, eingereicht wurden, nach diesem Gesetz behandelt werden und damit Leute, die sich per Gericht ein Recht erstritten haben, sozusagen unter die Räder kommen. Sie werden es uns sicher erklären. Ich habe so meine Bedenken, ob es in dieser Situation, in der wir uns jetzt befinden, nicht notwendig wäre, diese Photovoltaik-Euphorie – diese Euphorie ist da, weil man damit Geld machen kann, weil es eine Euphorie ist, die in die richtige Richtung geht - nicht doch noch weiter zu unterstützen. Ich möchte Landesrat Laimer genauestens um Auskunft ersuchen, was es mit diesem Rekurs auf sich hat, wie die Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit diesem Artikel Bestand haben kann, um anschließend dann zu entscheiden, wie wir uns zu diesem Artikel 3-bis verhalten.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Vor zwei oder drei Jahren haben wir einen Beschluss betreffend Natriumlampenförderung und auch Unterstützung der Gemeinden gefasst. Das ist jetzt noch einmal im Höchstmaß von 30 Prozent festgeschrieben. Welche Erfahrungen hat man inzwischen gemacht und wie viele Gemeinden haben darum angesucht? Wurden die Gesuche bisher bereits berücksichtigt oder werden diese Anfragen bzw. diese Umstellungen durch diese Maßnahme erst jetzt gefördert? Das ist die erste Frage.

Im Absatz 2 steht, dass die Landesregierung mit Beschluss die förderungswürdigen Maßnahmen, die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Beiträge bestimmt. Eine kurze Ausrichtung, denn das ist eine sehr, sehr allgemeine Bestimmung, wie man sich diese Modalitäten vorstellt. Auch im Zusammenhang mit Photovoltaik ist es kein Geheimnis, dass solche Anlagen bzw. die Wünsche nach solchen Anlagen sehr, sehr massiv kommen und eine Art Renner geworden sind. Frau Kury hat bereits gesagt, dass man sich davon einiges verspreche, obwohl die Investitionen sehr, sehr hoch sind. Man weiß auch, dass sehr, sehr viele Bauern Interesse haben, in ihren Obstanlagen Photovoltaikanlagen zu installieren, zu errichten. Wie will das die Landesregierung in den Griff bekommen? Wenn wir morgen im Etschtal oder auch im Unterland in den Obstwiesen eine Photovoltaikanlage nach der anderen haben – das ist vielleicht übertrieben -, dann frage ich mich, ob die Landesregierung einen Plan dafür hat. Wie viele sind verträglich, wie viele und welche fördern wir? Sonst kann es hier tatsächlich auch zu einem Wildwuchs kommen. Es ist schon zu verstehen, dass hier

manche auch einen großen Gewinn wittern. Die Nachfrage wird auch da sein, aber diesbezüglich braucht es wahrscheinlich eine Planung. Wie weit ist man hier?

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Was die Natriumlampen anbelangt, ist es so, dass sie mit diesem Passus gefördert werden können. Bisher war es eine Empfehlung, eine Dienstleistung. Ich stelle aber fest, dass alle Gemeinden, die neue öffentliche Beleuchtungen installieren, eine solche Technik einsetzen. Insofern ist dies zur Normalität geworden. Jetzt können sie mit diesem Artikel bis zu 30 Prozent Landesförderung erhalten.

Was die Photovoltaik anbelangt, Folgendes. Es gab Zeiten, in der wir für E-Werke einen Beitrag gegeben haben. Dann kamen die sogenannten grünen Zertifikate und die E-Werke bekamen für ihren Strom das Doppelte und Dreifache wie vorher. Mit der Einführung dieser Zertifikate haben wir dann die Förderung eingestellt, weil wir gesagt haben, dass es jetzt mit diesen Zertifikaten sozusagen belohnt und vergütet wird. Per Analogie machen wir dasselbe bei der Photovoltaik. Photovoltaik heißt, aus Sonnenstrahlen Strom und nicht Sonnenkollektorenwärme zu machen. Der Staat hat das Energieeinspeisegesetz verabschiedet und gibt 20 Jahre lang einen sehr hohen Tarif, der inflationsbereinigt ausbezahlt wird. Dadurch werden solche Anlagen im höchsten Maße wirtschaftlich interessant. Bei einer guten Lage und in maximal zehn Jahren sind diese Anlagen zu 100 Prozent mit Fremdfinanzierung bezahlt.

In Südtirol sind in den letzten 2, 3 Jahren 15 Hektar Photovoltaikanlagen errichtet worden. Das ist fast die gleiche Fläche, die wir in 20 Jahren an Sonnenkollektoren realisiert haben. Ganze Gewerbegebiete sind auf den Dächern mit Photovoltaik versehen worden, was eine sehr gute Entwicklung ist. Ab dem Moment, an dem vom Staat 20 Jahre lang diese Förderung bezahlt wird, hat es doch keine Logik, die Errichtung solcher Anlagen auch noch zu bezuschussen! Die Folge wäre, dass die Wartezeit bei anderen Gesuchen für Sonnenkollektoren, für Fernheizwerke, für Biomasse, für Isolierung automatisch auf fünf Jahre ansteigen würde, weil die zur Verfügung stehenden Mittel nicht größer sind. Im Photovoltaikbereich liegen Gesuche für eine Gesamtinvestition von 130 Millionen Euro auf. Wenn wir hier überall die Förderungen ausschütten würden, dann wären die Finanzmittel allein mit diesen Gesuchen erschöpft und alle anderen bekämen nichts mehr. Das kann es wohl auch nicht sein! Insofern ist es nur logisch, richtig und konsequent, dass wir mit den Mitteln, die wir haben, auch richtig umgehen und nicht einfach Förderungen in Bereichen ausschütten, in denen es diese nicht braucht, denn niemand braucht eine Förderung für eine Photovoltaikanlage, weil sich diese mit den staatlichen Tarifen selbst rechnet.

Anders ist es in jenen Fällen, wo eine Photovoltaikanlage errichtet wird, um den eigenen Bedarf für Schutzhütten, Almhütten, also für Gebiete, in denen es keinen Stromanschluss gibt, abzudecken. Wir haben deshalb hineingeschrieben, dass, wenn eine technisch vertretbare Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz besteht, es dann

auch keine Förderung gibt. Warum denn das? Weil es sonst wieder die ganz Schlaunen geben würde, die in einem bewohnten Gebiet leben, bereits die Gesuche eingereicht und dabei erklärt haben, dass sie sich vom Stromnetz abgetrennt haben und somit keinen Stromanschluss mehr haben, und dass sie deshalb die 80 Prozent Förderung haben möchten. Das kann es wohl auch nicht sein, dass man so mit den Fördermitteln des Landes versucht Unwesen zu treiben! Wenn jemand mit einem geringen Aufwand den Anschluss an das Stromnetz bewerkstelligen kann, dann gibt es dafür auch keine Förderung und schon gar nicht, wenn sich jemand, der bereits angeschlossen ist, abtrennt. Das kann es auch nicht sein. Insofern ist es eine Maßnahme, die versucht die Mittel, die wir haben, sinnvoll anzuwenden.

Frau Kury, den Prozess haben wir bereits in erster Instanz verspielt. Was in der zweiten Instanz herauskommt, weiß ich nicht, aber wenn wir verspielen, wird das Urteil umgesetzt. Da greift dieser Artikel nicht. Dieser greift nur für jene Fälle, wo Gesuche vorliegen und diese Gesuche noch nicht behandelt worden sind. Für diese Fälle greift der Artikel. Für jene, die behandelt und abgelehnt worden sind, greift er nicht. Da entscheidet sich das Schicksal über das Urteil des Staatsrates.

Das Gesetz ist ja nicht außer Kraft gesetzt. Wir hatten die Förderung im Gesetz stehen und jetzt verlagern wir sie auf Regierungsebene. Deshalb schreiben wir hinein, dass auch für die eingereichten, aber noch nicht behandelten Gesuche der Beitrag nicht ausgeschüttet wird, denn sonst müssten wir für eine Gesamtinvestition von 130 Millionen Euro die entsprechenden Fördermittel ausschütten.

In die Kriterien kommen die klassischen Förderungsbereiche wie Isolierung, Sonnenkollektoren, Fernheizwerke, Biomasse, Geothermie, Wärmepumpe usw., nicht aber die Photovoltaik hinein.

Was die Photovoltaik im landwirtschaftlichen Grün anbelangt, gab es auch eine Frage. Wir haben in die Durchführungsverordnung hineingeschrieben, dass man im landwirtschaftlichen Grün maximal 50 Quadratmeter errichten kann. Wenn man mehr machen möchte, dann braucht es dafür eine Umwidmung im Bauleitplan. Die 50 Quadratmeter kann jeder errichten, sofern ihm dies unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes ermächtigt wird. Dies ist bereits so formuliert. Man kann es nicht kumulieren, also 50 + 50 + 50 summieren, sondern es ist so formuliert, dass es eine einzige Anlage sein muss und das auch nur, wenn man die Anlage aus Gründen des Denkmalschutzes, des Ensembleschutzes oder der Himmelsrichtung der Ausrichtung des Gebäudes nicht auf dem Dach installieren kann. Wenn letzteres möglich ist, dann darf man im landwirtschaftlichen Grün auch die 50 Quadratmeter nicht realisieren.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 3-bis con la correzione di natura linguistica nel testo italiano: approvato con 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 3-ter

*Modifica della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, recante
"Norme in materia di utilizzazione di acque pubbliche e di impianti
elettrici"*

*1. Dopo l'articolo 17 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, e
successive modifiche, è inserito il seguente articolo:*

*"Art. 17-bis (Norma transitoria riguardante le concessioni ENEL) - 1.
Le concessioni di piccole derivazioni a scopo idroelettrico rilasciate
all'ENEL s.p.a., in scadenza al 31 dicembre 2010 ai sensi dell'articolo
1-bis, comma 15, del decreto del Presidente della Repubblica 26
marzo 1977, n. 235, e successive modifiche, sono assegnate secondo
le procedure della presente legge."*

Art. 3-ter

*Änderung des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, „Be-
stimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und
elektrischer Anlagen“*

*1. Nach Artikel 17 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr.
7, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:*

*„Art. 17-bis (Übergangsbestimmung betreffend ENEL Konzessionen) -
1. Die der ENEL AG erteilten Konzessionen für kleine Wasserablei-
tungen zur Erzeugung von Elektroenergie, welche im Sinne des Arti-
kels 1-bis Absatz 15 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom
26. März 1977, Nr. 235, in geltender Fassung, am 31. Dezember 2010
verfallen, werden gemäß den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfah-
ren vergeben.“*

I consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba hanno presentato un emendamento che dice: L'articolo è soppresso.

Der Artikel wird gestrichen.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich gestehe, dass dieser Änderungsantrag eingebracht worden ist, um ihn, nach einer Erklärung von Landesrat Laimer, eventuell auch wieder zurückziehen zu können. Ich habe einfach Probleme mit dem Verständnis des Artikels, und nachdem es ein Omnibus-Gesetz ist, wissen wir alle, dass die Begleichberichte nicht sehr ausgiebig sind und dass man auch in der Kommission nicht unbedingt immer alles erfährt. Die Arbeit in der Kommission war mehr ein Zettelkrieg als eine inhaltliche Auseinandersetzung. Ich würde den Artikel einfach ganz gerne verstehen.

Wir haben das Landesgesetz Nr. 7 aus dem Jahre 2005. Ich kann mich noch gut erinnern, als wir hier darüber diskutiert haben. Es definiert die Regelung der Konzessionsvergabe für kleine Wasserableitungen. Alles ganz klar. Es ist das Verfahren geregelt, und dann ist der Passus enthalten, dass bei Auslaufen der Konzession diese eventuell für 30 Jahre verlängert werden kann und dass man dann aber neue Vorschriften machen kann usw.

Dann gibt es im Gesetz eine Übergangsbestimmung, die die Tiefbrunnen betrifft, für welche automatisch die Verlängerung der Konzession vorgesehen ist. Anschließend an diese automatische Verlängerung für die Tiefbrunnen kommt nun dieser Artikel. Ich frage mich vom Gesetzestechnischen her, Landesrat Laimer, warum man einen Artikel formulieren muss, dass die Neuvergabe von Konzessionen, die auslaufen, nach diesem Gesetz zur Behandlung kommen. Warum muss ich denn das machen, unabhängig davon, ob sie jetzt, was weiß ich, der Gemeinde oder den Privaten gehören? Das Gesetz wird dieses Verfahren wohl für alle regeln! ENEL-Konzessionen spielen da eigentlich keine besondere Rolle. Entweder ist ein Trick dahinter, sonst verstehe ich nicht die Absicht, die hinter diesem Artikel steckt. Ich weiß, es gibt einige wichtige kleinere Konzessionen und eine ganz wichtige, nämlich jene in Ulten zwischen den beiden großen, und dass diese ENEL-Konzession in Kuppelwies insofern eine bestimmte Rolle spielt. Die Grundsatzfrage lautet: Wir haben ein Gesetz, das die Vergabe von kleinen Konzessionen regelt, unabhängig davon, ob sie der ENEL, der EDISON, den Privaten oder den Gemeinden gehören. Warum muss ich im Artikel als Übergangsregelung extra hineinschreiben, dass die ENEL-Konzessionen so behandelt werden wie alle anderen? Diesbezüglich ersuche ich um Erläuterung. Wenn die Erläuterung einsichtig ist, dann bin ich gerne bereit, den Streichungsantrag zurückzuziehen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Dieser Meinung waren wir auch, nämlich dass es diese Bestimmung eigentlich nicht bräuchte. Wir haben geglaubt, dass aufgrund der Durchführungsbestimmung auch die Konzessionen für die kleinen Wasserableitungen unter 3 Megawatt im Jahre 2010 verfallen. Ich denke, auch Sie haben es geglaubt. Dem war aber leider nicht so. Wir haben sogar einen Prozess verloren. Diese kleinen Konzessionen der ENEL standen im rechtsleeren Raum. Jetzt geben wir sie in dieses Gesetz hinein, definieren das Verfallsdatum der Konzessionen und zugleich auch das Verfahren der Vergabe derselben.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich bedanke mich für die Erläuterung und ziehe den Streichungsantrag zurück. Ich kann, leider Gottes, nun keine Fragen mehr stellen, die ich gerne stellen würde.

PRESIDENTE: L'emendamento è ritirato. Se qualcuno vuole ancora intervenire sull'articolo, c'è ancora il dibattito sull'articolo.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich habe es jetzt verstanden. Ich war darüber absolut nicht informiert, dass das Ablaufdatum 2010,

das für die großen Wasserableitungen aufgrund der Durchführungsbestimmung ein fixes ist, für die kleinen Wasserableitungen nicht galt. So weit, so gut! Ich bin froh, dass wir jetzt einen Termin haben.

Die Frage ist: Hält es rechtlich, dass wir ins Landesgesetz einen Termin für Konzessionen hineinschreiben, die sich in einem luftleeren Raum und in einem Gesetzesvakuum befinden? Ich wäre gerne bereit dafür zu stimmen, wenn es auch einigermaßen Sinn machen würde, wenn wir hier nicht sozusagen gegen die Wände laufen würden. Ihr Ansinnen, Landesrat Laimer, ist jenes, zu versuchen das Ablaufdatum zu definieren und danach zu sagen, dass ab 2010 die Konzessionsgesuche für die kleinen Wasserableitungen nach dem Gesetz Nr. 7/2005 behandelt werden. Geht in Ordnung! Rechtlich habe ich meine ganz großen Zweifel, aber wir können es ja versuchen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich hätte nur eine einfache Frage. Es ist demnach ein Versuch. Gibt es Sicherheit darüber, was passiert, wenn man es nicht regelt, wenn man also kein Verfallsdatum vorgibt?

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Diese Konzessionen sind derzeit im rechtsleeren Raum und mit einem Urteil des Kassationsgerichtshofes bestätigt. Wenn wir dies nicht regeln, dann sind sie ohne Verfallstermin. Das wird ein Gesetz und ein Gesetz muss erst jemand einmal kippen! Nachdem eigentlich alle Konzessionen eine bestimmte maximale Dauer haben dürfen, und zwar 30 Jahre, gehen wir davon aus, dass wir bei einem eventuellen Prozess auch gewinnen würden. Wir müssen es auf jeden Fall versuchen, ansonsten müssen wir halt zuschauen, dass diese Konzessionen nicht verfallen. Das kann wohl nicht unser Interesse sein!

Das Verfahren der Konzessionsverlängerung ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem es keine Konkurrenzgesuche gibt, aber immerhin kann man bei einer Neuvergabe auch Auflagen im Umweltbereich formulieren. Wenn die Konzessionen jedoch nicht verfallen, kann man selbst dies nicht tun.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 3-ter: approvato all'unanimità.

Art. 3-quater

Modifica della legge provinciale 20 luglio 2006, n. 7, recante "Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2006 e per il triennio 2006-2008"

1. Al comma 4 dell'articolo 19 della legge provinciale 20 luglio 2006, n. 7, e successive modifiche, è aggiunto, in fine, il seguente periodo: "Le concessioni che interessino un'altra regione o provincia autonoma sono rilasciate d'intesa con la regione o provincia interessata."

Art. 3-quater

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Juli 2006, Nr. 7, „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2006 und für den Dreijahreszeitraum 2006-2008“

1. Dem Artikel 19 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 20. Juli 2006, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: „Die Konzessionen, die eine andere Region oder autonome Provinz berühren, werden einvernehmlich mit der betroffenen Region oder Provinz erteilt.“

I consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba hanno presentato un emendamento che dice: L'articolo è soppresso.

Der Artikel wird gestrichen.

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Auch hierzu gibt es einen Streichungsartikel, der nach entsprechender Auskunft von Seiten des Landesrates eventuell zurückgezogen werden kann. Hier geht es um die Konzession für eine große Wasserableitung. Ich glaube es betrifft das Wasserkraftwerk St. Florian. Wir wissen, dass es ein Streitobjekt zwischen der Provinz Bozen und der Provinz Trient ist. Zwei Drittel, glaube ich, ist in Trient und ein Drittel ist in Bozen. Je nachdem wo die Wasserfassung ist, streitet man sich halt, ob jetzt die Konzessionen von Trient oder von Bozen vergeben werden, wobei es auch um ziemlich viel Geld geht. Insofern versteht man auch, dass man sich darum streitet. Bei dem doch recht spärlichen Gesetz zur Vergabe von Konzessionen für große Wasserableitungen frage ich mich, warum wir das Sätzchen anhängen, in dem steht, dass die Konzessionen, die eine andere Region oder autonome Provinz berühren, einvernehmlich mit der betroffenen Region oder Provinz erteilt werden. Ich frage mich, was dieses Sätzchen tatsächlich an der Problematik ändert, denn eigentlich sind alle Fragen offen. Ich würde mir schon wünschen, dass es so geht, aber die Fragen sind eigentlich offen. Die Fragen lauten: Nach welcher gesetzlichen Regelung wird die Konzession erteilt? Wird sie nach Trentiner oder nach Südtiroler Modell erteilt? Wo wird zum Beispiel die UVP abgeführt? Welche Rolle spielen zum Beispiel die Ufergemeinden? Die Regelung müsste definiert werden, damit man hier ein Stückchen weiterkommt, sonst ist mit diesem Wort "einvernehmlich" nichts geregelt außer der gute Wille, dass man sich einigen sollte, aber wenn wir, und die Trentiner in ihrem Landesgesetz, die Prozedur nicht gesetzlich verankern, dann werden wir wohl zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen. Das ist meine Frage hier. Was bezweckt man damit? Wie ist die aktuelle Situation? Wir wissen, dass diese Geschichte auch bei Gericht anhängig ist.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): In der Tat handelt es sich um das ENEL-Kraftwerk in St. Florian, welches vom Stausee Stramentizzo gespeist wird, welcher sich auf Landesgebiet Trient und Südtirol befindet. Es ist rechtlich nicht einwandfrei geklärt, wer für die Vergabe der Konzession zuständig ist. Die Durchführungsbestimmung regelt dies nicht. Es gibt Urteile, die da sind. Es ist eine Tatsache, dass die Provinz Trient in diesem Bereich gar kein Gesetz hat, dass ihre Ausschreibungen sogar annulliert worden sind und deshalb auch die angepeilte zehnjährige Verlängerung der Konzession gar nicht gemacht werden kann. Die Provinz Trient ist also in diesem Bereich völlig handlungsunfähig. Wir hingegen haben das entsprechende Landesgesetz, haben das Verfahren laufen und wollen mit diesem Artikel festschreiben, dass das Land Südtirol die Konzession vergibt. Es gilt ja das Territorialprinzip. Wir können nur Bestimmungen machen, die bei uns gelten. Wenn der Artikel genehmigt wird, heißt das, dass das Land Südtirol die Konzession vergibt, dass das Land Südtirol das Verfahren nach dem Gesetz abwickelt, das hier zitiert ist, und dass es im Verfahren das sogenannte Einvernehmen der Nachbarprovinz einholen muss. Mit diesem Artikel sichern wir unsere Kompetenz auf dieser Ebene ab. Er könnte auch angefochten werden, aber auf jeden Fall ist es ein Versuch, den wir aus unserer Sicht machen sollten.

PRESIDENTE: La consigliera Kury ha ritirato l'emendamento.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 3-quater? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Ho ricevuto formalmente la richiesta di interrompere i lavori alle ore 18.30. Intanto leggiamo l'articolo 13-quinquies e poi interrompo il Consiglio.

Art. 3-quinquies

*Modifiche della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, recante
"Disposizioni sulle acque"*

1. Il testo tedesco della lettera j) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"j) "häusliches Abwasser": Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs, und aus Tätigkeiten der Haushalte sowie aus den in Anlage L angeführten Produktionsbetrieben, bei denen Abwasser anfällt, welches dem häuslichen gleichgestellt werden kann,."

2. La lettera k) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituita:

"k) "acque reflue urbane": il miscuglio di acque reflue domestiche, di acque reflue industriali ovvero meteoriche di dilavamento convogliate in reti fognarie, anche separate e provenienti da agglomerato,."

3. Le lettere m) e n) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, sono così sostituite:

"m) "agglomerato": l'area in cui la popolazione ovvero le attività produttive sono concentrate in misura tale da rendere ammissibile, sia tecnicamente che economicamente, in rapporto anche ai benefici ambientali

conseguibili, la raccolta e il convogliamento delle acque reflue urbane verso un impianto di depurazione o verso un punto di recapito finale;
n) "rete fognaria": sistema di condotte e impianti per la raccolta e il convogliamento delle acque reflue urbane;"

4. Il testo italiano della lettera u) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"u) "valore limite di emissione": limite di accettabilità di una sostanza inquinante contenuta in uno scarico, misurata in concentrazione ovvero in massa per unità di prodotto o di materia prima lavorata o in massa per unità di tempo;"

5. Il testo tedesco della lettera aa) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

„aa) „Industriebetrieb“ oder einfach „Betrieb“: jedes Gebäude oder jede Anlage, in denen Handels- oder Industrietätigkeiten durchgeführt werden, bei welchen die Substanzen laut den Anlagen D und E produziert, verarbeitet oder verwendet werden, oder auch jedes andere Produktionsverfahren, bei dem diese Substanzen in der Ableitung enthalten sind;"

6. Dopo la lettera aa) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è aggiunta la seguente lettera:

"bb) "acque minerali e termali": le acque minerali naturali di cui all'articolo 13 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, utilizzate per le finalità consentite dalla stessa legge."

7. Il testo italiano della lettera d) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"d) la realizzazione e gestione della rete fognaria e degli impianti di depurazione per le acque reflue urbane per gli agglomerati urbani in conformità al piano di tutela delle acque;"

8. Il comma 4 dell'articolo 5 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"4. Gli enti locali, anche in forma associata, possono cedere la proprietà degli impianti, delle reti e delle altre dotazioni destinate all'esercizio dei servizi di acquedotto, fognatura e depurazione, esclusivamente a consorzi, a società a prevalente o totale partecipazione pubblica o alle comunità comprensoriali costituite ai sensi della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7."

9. L'articolo 7 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"Art. 7 (Approvvigionamento idropotabile pubblico) - 1. I comuni sono competenti per il servizio idropotabile pubblico sul loro territorio. Essi organizzano il servizio al fine di garantire un approvvigionamento efficiente ed economico, attraverso la razionalizzazione ed il risparmio della risorsa idrica sul territorio comunale.

2. La concessione di derivazione di acquedotti potabili pubblici è rilasciata al comune o, per acquedotti sovracomunali, ai comuni interessati o a consorzi di comuni.

3. I comuni possono, mediante convenzione, affidare il servizio idropotabile ad altri gestori, anche per singole parti del comune, purché venga garantito un servizio efficiente ed economico. In questo caso il gestore è responsabile del servizio idropotabile nel territorio affidatogli e la concessione di derivazione d'acqua limitatamente alla durata

della convenzione viene rilasciata, rispettivamente trasferita, al gestore del servizio idropotabile. Al momento della risoluzione della convenzione, qualunque sia la causa, la concessione torna al comune.

4. Nella convenzione di cui al comma 3 può essere prevista la riscossione da parte del comune delle tariffe di cui all'articolo 7-bis. In tal caso al gestore è dovuta un'indennità pari almeno ai costi di gestione dell'acquedotto."

10. Dopo l'articolo 7 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è inserito il seguente articolo:

"Art. 7-bis (Tariffe per il servizio idropotabile pubblico) - 1. Le tariffe per il servizio idropotabile pubblico sono determinate dai comuni per i rispettivi territori e spettano al gestore dell'acquedotto idropotabile.

2. Le tariffe sono composte da una quota base per allacciamento ed un importo basato sul consumo. A tale proposito si tiene conto dei costi di gestione degli impianti e delle aree di tutela di acqua potabile, in modo che siano coperte le spese di gestione nonché quelle relative agli investimenti sostenuti, e senza che vengano conseguiti utili."

11. (soppresso)

12. L'articolo 9 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"Art. 9 (Categorie di acquedotti idropotabili) - 1. Si distinguono le seguenti categorie di acquedotti idropotabili:

a) acquedotti idropotabili pubblici: un impianto per l'approvvigionamento idropotabile che supera le seguenti soglie di fornitura: 40 unità abitative o 150 posti letto in esercizi ricettivi a carattere alberghiero ed extra alberghiero. Indipendentemente dal raggiungimento di queste soglie un acquedotto idropotabile è considerato pubblico se viene gestito da un ente pubblico;

b) acquedotti idropotabili privati di interesse pubblico: acquedotti idropotabili che non superano le soglie di cui alla lettera a) e approvvigionano almeno un pubblico esercizio;

c) acquedotti idropotabili privati: acquedotti idropotabili che non superano le soglie di cui alla lettera a) e non approvvigionano alcun pubblico esercizio.

2. Gli acquedotti idropotabili di cui al comma 1, lettere a) e b), sono elencati nell'apposito registro tenuto presso l'Ufficio provinciale competente per la gestione delle risorse idriche.

3. Tutti gli acquedotti idropotabili, compresi quelli liberi ai sensi dell'articolo 10 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, devono essere costruiti e gestiti secondo le direttive tecnico-igieniche impartite dalla Giunta provinciale."

13. L'articolo 13 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"Art. 13 (Gestori di acquedotti idropotabili pubblici esistenti) - 1. I gestori di acquedotti idropotabili pubblici esistenti alla data di entrata in vigore di questo articolo continuano a gestire il servizio idropotabile pubblico fino alla scadenza della concessione o approvazione, purché entro due anni dalla data di entrata in vigore di questo articolo siano rispettati i requisiti minimi di cui all'articolo 11 e purché sia firmata la rispettiva convenzione ai sensi dell'articolo 7. In caso contrario la concessione idropotabile e il servizio idropotabile pubblico passeranno al

comune, che applica il procedimento previsto in caso di scadenza della concessione ai sensi del comma 2.

2. In caso di scadenza della concessione idropotabile il comune provvede ai sensi dell'articolo 7. Inoltre rileva l'intero impianto idropotabile mediante il procedimento di espropriazione per interesse pubblico, salvo diverso accordo stipulato con il proprietario dell'impianto stesso.

3. Entro sei mesi dalla data in cui è stata firmata la convenzione di cui al comma 1, ogni gestore d'acquedotto idropotabile pubblico esistente redige il proprio regolamento di acquedotto di cui all'articolo 12."

14. L'articolo 14 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"Art. 14 (Usi potabili domestici liberi) - 1. L'uso libero ai sensi dell'articolo 10 della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, non trova applicazione per gli acquedotti di acqua potabile di cui all'articolo 9, comma 1, lettera a), della presente legge."

15. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"1. L'istituzione dell'area di tutela dell'acqua potabile avviene secondo le disposizioni vigenti per l'istruttoria delle derivazioni d'acqua pubblica di cui alla legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, e successive modifiche."

16. La lettera f) del comma 1 dell'articolo 31 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è abrogata.

17. Il comma 2 dell'articolo 35 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

"2. Per le acque reflue industriali contenenti le sostanze di cui agli allegati F ed H, il punto di misurazione dello scarico si intende fissato subito dopo l'uscita dallo stabilimento o dall'impianto di trattamento che serve lo stabilimento medesimo. Qualora l'impianto di depurazione di acque reflue industriali che tratta le sostanze pericolose di cui all'allegato H riceva, tramite condotta, acque reflue provenienti da altri stabilimenti industriali o acque reflue urbane, contenenti sostanze diverse, non utili a una modifica o a una riduzione delle sostanze pericolose, in sede di autorizzazione l'Agenzia riduce i valori limite di emissione indicati negli allegati D ed E per ciascuna delle predette sostanze pericolose, tenendo conto della diluizione operata dalla miscelazione delle diverse acque reflue."

18. Dopo l'articolo 35 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è inserito il seguente articolo:

"Art. 35-bis (Scarichi di acque minerali e termali) - 1. Per le acque minerali e termali che presentano all'origine parametri chimici con valori superiori a quelli limite di emissione, è ammessa la deroga ai valori stessi, a condizione che le acque siano restituite con caratteristiche qualitative non superiori rispetto a quelle prelevate ovvero che le stesse, nell'ambito massimo del dieci per cento, rispettino i parametri batteriologici e non siano presenti le sostanze pericolose di cui agli allegati F ed H.

2. Gli scarichi di acque minerali e termali sono ammessi, fatta salva la disciplina delle autorizzazioni di cui agli articoli 38 e 39,:

a) in acque superficiali, purché la loro immissione nel corpo idrico non comprometta gli usi delle risorse idriche e non causi danni alla salute e all'ambiente;

b) nel suolo o negli strati superficiali del sottosuolo, previa verifica delle situazioni geologiche;

c) in reti fognarie;

d) in reti fognarie di tipo separato, previste per le acque meteoriche.”

19. Il comma 4 dell'articolo 38 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

“4. Nei casi in cui è richiesta l'approvazione da parte dell'Agenzia, il sindaco, appena ricevuta la domanda di concessione edilizia, richiede un parere vincolante sul progetto all'Agenzia, che si esprime entro 60 giorni. In tali casi l'Agenzia esprime il proprio parere anche per le opere e gli scarichi di acque reflue di competenza del sindaco ai sensi dell'allegato M.”

20. Il comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

“1. Almeno 15 giorni prima dell'attivazione degli scarichi relativi a opere approvate ai sensi dell'articolo 38, deve essere presentata la domanda di collaudo e autorizzazione dello scarico al comune competente per le opere di cui all'allegato M e all'Agenzia per le opere e gli scarichi approvati ai sensi dell'articolo 38, comma 4. Nella domanda deve essere indicata la data di messa in esercizio e deve essere allegata una dichiarazione che attesta la conformità alle caratteristiche indicate nel progetto. La dichiarazione deve essere sottoscritta da un tecnico qualificato iscritto a un albo professionale.”

21. Il comma 3 dell'articolo 40 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

“3. Gli scarichi di acque reflue domestiche esistenti alla data di entrata in vigore della presente legge, che non scaricano nella rete fognaria, si considerano autorizzati ai sensi della stessa. Entro un anno dall'emanazione del regolamento di esecuzione di cui all'articolo 33, comma 1, i comuni verificano le caratteristiche di detti scarichi. Qualora venga accertato che non sono conformi alle prescrizioni della presente legge e non è previsto l'allacciamento alla rete fognaria entro quattro anni, il comune prescrive la presentazione del progetto di adeguamento entro un anno. Con l'approvazione del progetto viene fissato un termine non superiore a due anni per l'adeguamento dello scarico.”

22. Il comma 3 dell'articolo 42 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituito:

“3. Per i conferimenti di cui al comma 2, lettere b) ed e), il produttore deve richiedere la preventiva autorizzazione al conferimento da parte dell'Agenzia, che si esprime entro 30 giorni.”

23. La lettera g) del comma 1 dell'articolo 44 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituita:

“g) lo stoccaggio, l'approntamento e lo spargimento di prodotti fitosanitari.”

24. I commi 1 e 2 dell'articolo 45 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, sono così sostituiti:

“1. Ferma restando ogni altra disposizione in materia di sicurezza e prevenzione incendi, i serbatoi, i contenitori, le tubazioni e le aree di travaso di sostanze inquinanti vanno realizzati in modo da evitare la possibilità di perdite e prevenire l'inquinamento di acque superficiali e sotterranee nonché del suolo e sottosuolo e permettere il controllo della tenuta dei serbatoi e delle tubazioni. Con regolamento di esecuzione vengono definite le norme in merito all'ubicazione, alle caratteristiche tecniche, all'installazione, all'esercizio, al controllo periodico e all'adeguamento degli impianti esistenti aventi una capacità superiore a 1000 litri. Per gli impianti con capacità pari o inferiore a 1000 litri valgono le disposizioni generali ai sensi del presente comma.

2. Nel caso di depositi commerciali e impianti di distribuzione di carburanti, eccetto impianti di distribuzione di carburanti a uso privato interno, il comune trasmette il progetto all'Agenzia, che entro 30 giorni rilascia il parere in merito.”

25. La lettera a) del comma 2 dell'articolo 46 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, e successive modifiche, è così sostituita:

“a) le immissioni di acque meteoriche raccolte tramite reti fognarie con sistemi di convogliamento separati siano sottoposti a particolari prescrizioni;”

26. La lettera d) del comma 1 dell'articolo 57 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, e successive modifiche, è così sostituita:

“d) chiunque effettua scarichi di acque reflue senza rispettare le prescrizioni fissate con regolamento di esecuzione o con l'atto di autorizzazione, è tenuto al pagamento di una sanzione amministrativa pecuniaria pari a un terzo dell'importo delle sanzioni stabilite alla lettera b)”

27. L'alinea del comma 1 dell'articolo 57-bis della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è così sostituita:

“1. La realizzazione di opere di derivazione abusive, la derivazione d'acqua abusiva, la costruzione di pozzi abusivi e il prelievo abusivo di acqua sotterranea e gli abbassamenti di falda, il mancato rispetto della portata d'acqua residua prescritta, l'attuazione abusiva di varianti sostanziali a derivazioni ai sensi dell'articolo 8, comma 2, della legge provinciale 30 settembre 2005, n. 7, e successive modifiche, l'utilizzo d'acqua per altri usi da derivazioni già concesse, nonché l'inosservanza del periodo di utilizzo e della quantità di acqua concessa:”

27-bis. Il comma 3 dell'articolo 57-bis della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. L'inosservanza delle disposizioni e dei vincoli di tutela generali e specifici delle aree di tutela dell'acqua potabile è sanzionata con una sanzione amministrativa pecuniaria come segue:

a) l'inosservanza dei divieti e obblighi relativi alla manutenzione nelle aree di tutela dell'acqua potabile è sanzionata con la sanzione amministrativa pecuniaria da 250,00 a 2.500,00 euro;

b) la violazione delle disposizioni delle aree di tutela relative a costruzioni e lavori di scavo è sanzionata con la sanzione amministrativa pecuniaria da 2.000,00 a 20.000,00 euro;

c) l'esecuzione di misure, interventi o lavori nelle aree di tutela, in mancanza delle perizie idrogeologiche prescritte o delle autorizzazioni necessarie o delle prove sulla compatibilità di un progetto con le

disposizioni di tutela è sanzionata con la sanzione pecuniaria da 500 a 5.000,00 euro;

d) tutte le altre violazioni degli specifici divieti, vincoli o limitazioni all'uso sono sanzionate con la sanzione amministrativa pecuniaria da 500,00 a 5.000,00 euro.”

28. Il punto 7 dell'allegato A della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è sostituito come da allegato n. 1 della presente legge.

29. Il punto 5 dell'allegato B della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è sostituito come da allegato n. 2 della presente legge.

30. I punti 26, 30, 38 e 51 dell'allegato D della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, sono sostituiti come da allegato n. 3 della presente legge.

31. I punti 38 e 41 dell'allegato E della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, sono sostituiti come da allegato n. 4 della presente legge.

32. Dopo il punto 43 dell'allegato E della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è aggiunto il punto 44 come da allegato n. 4 della presente legge.

33. Il punto 36 dell'allegato G della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è sostituito come da allegato n. 5 della presente legge.

34. Il punto 18 dell'allegato H della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è sostituito come da allegato n. 6 della presente legge.

35. Il testo italiano della nota (1) dell'allegato H della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è sostituito come da allegato n. 6 della presente legge.

36. I punti 4 e 8 dell'allegato L della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, sono sostituiti come da allegato n. 7 della presente legge.

37. Dopo il punto 11 dell'allegato L della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, sono aggiunti i punti 12, 13, 14, 15 e 16, come da allegato n. 7 della presente legge.

38. Il punto 2 dell'allegato M della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, è sostituito come da allegato n. 8 della presente legge.

Art. 3-quinquies

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“

1. Der deutsche Text des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„j) „häusliches Abwasser“: Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs, und aus Tätigkeiten der Haushalte sowie aus den in Anlage L angeführten Produktionsbetrieben, bei denen Abwasser anfällt, welches dem häuslichen gleichgestellt werden kann,“.

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„k) „kommunales Abwasser“: Gemisch aus häuslichem Abwasser, industriellem Abwasser oder Niederschlagswasser in Kanalisationsnetze, die auch getrennt gesammelt werden können und aus einem Siedlungsgebiet stammen,“.

3. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben m) und n) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„m) „Siedlungsgebiet“: ein Gebiet, in welchem die Besiedlung oder die Produktionstätigkeiten ausreichend konzentriert sind, so dass es technisch und wirtschaftlich zulässig ist, in Bezug auch auf die erreichbaren Umweltvorteile, das kommunale Abwasser zu sammeln und zu einer Kläranlage oder zu einer Einleitungsstelle weiterzuleiten,

n) „Kanalisation“: das Leitungssystem und die Anlagen, in denen kommunales Abwasser gesammelt und abgeleitet wird,“.

4. Der italienische Text des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe u) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„u) „valore limite di emissione“: limite di accettabilità di una sostanza inquinante contenuta in uno scarico, misurata in concentrazione ovvero in massa per unità di prodotto o di materia prima lavorata o in massa per unità di tempo;“.

5. Der deutsche Text des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe aa) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„aa) „Industriebetrieb“ oder einfach „Betrieb“: jedes Gebäude oder jede Anlage, in denen Handels- oder Industrietätigkeiten durchgeführt werden, bei welchen die Substanzen laut den Anlagen D und E produziert, verarbeitet oder verwendet werden, oder auch jedes andere Produktionsverfahren, bei dem diese Substanzen in der Ableitung enthalten sind,“.

6. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe aa) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe eingefügt:

„bb) „Mineral- und Thermalwässer“: die natürlichen Mineralwässer laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, die für die im selben Landesgesetz gestatteten Zwecke benutzt werden.“

7. Der italienische Text des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„d) la realizzazione e gestione della rete fognaria e degli impianti di depurazione per le acque reflue urbane per gli agglomerati urbani in conformità al piano di tutela delle acque;“.

8. Artikel 5 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„4. Die lokalen Körperschaften dürfen, auch wenn sie in Verbänden zusammengeschlossen sind, das Eigentum der Anlagen, der Netze und der anderen Einrichtungen, welche für die Führung des Trinkwasser-, Abwasser- und Kanaldienstes bestimmt sind, ausschließlich an Konsortien, an Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung oder mit überwiegend öffentlicher Beteiligung oder an Bezirksgemeinschaften, die gemäß Landesgesetz vom 20. März 1991, Nr. 7, errichtet wurden, abtreten.“

9. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„Art. 7 (Öffentliche Trinkwasserversorgung) - 1. Die Gemeinden sind für den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst in ihrem Gebiet zuständig. Sie organisieren diesen Dienst, um im Gemeindegebiet eine effiziente und wirtschaftliche Versorgung durch Rationalisierung und sparsamen Umgang mit den vorhandenen Wasservorkommen zu gewährleisten.“

2. Die Wasserkonzession für öffentliche Trinkwasserleitungen wird der Gemeinde oder, bei übergemeindlichen Trinkwasserleitungen, den betroffenen Gemeinden oder Gemeindenverbunden erteilt.

3. Die Gemeinden können den Trinkwasserversorgungsdienst, auch für Teilgebiete der Gemeinde, mit Vereinbarung anderen Betreibern übertragen, sofern Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Dienstes gewährleistet sind. In diesem Fall trägt der Betreiber die Verantwortung für den Trinkwasserversorgungsdienst in dem ihm zugewiesenen Gebiet, und die Wasserkonzession wird dem Betreiber des Trinkwasserversorgungsdienstes, beschränkt auf die Dauer der Vereinbarung, erteilt bzw. übertragen. Bei Auflösung der Vereinbarung aus jedwedem Grund, fällt die Wasserkonzession an die Gemeinde zurück.

4. In der Konvention laut Absatz 3 kann auch die Einhebung seitens der Gemeinde der in Artikel 7-bis vorgesehenen Tarife vorgesehen werden. In diesem Fall ist dem Betreiber der Trinkwasserleitung eine Entschädigung zu entrichten, die wenigstens den Betriebskosten der Trinkwasserleitung entspricht.“

10. Nach Artikel 7 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 7-bis (Tarife für den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst) - 1. Die Tarife für den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst werden von den Gemeinden für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt und stehen dem Betreiber der Trinkwasserleitung zu.

2. Die Tarife setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag pro Anschluss und einem verbrauchsabhängigen Betrag. Dabei ist den Betriebskosten der Anlagen und der Trinkwasserschutzgebiete Rechnung zu tragen, damit die Betriebskosten und die Investitionen abgedeckt sind, und keine Gewinne erwirtschaftet werden.“

11. (gestrichen)

12. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„Art. 9 (Kategorien der Trinkwasserleitungen) - 1. Es werden folgende Kategorien von Trinkwasserleitungen unterschieden:

a) öffentliche Trinkwasserleitungen: eine Trinkwasserversorgungsanlage, die folgende Versorgungsschwellenwerte überschreitet: 40 Wohneinheiten oder 150 Betten in Beherbergungsbetrieben gewerblicher und nicht gewerblicher Natur. Eine Trinkwasserleitung, die von einer öffentlichen Körperschaft betrieben wird, ist unabhängig vom Erreichen dieser Schwellenwerte eine öffentliche Trinkwasserleitung;

b) private Trinkwasserleitungen im öffentlichen Interesse: Trinkwasserleitungen, die die Schwellenwerte gemäß Buchstabe a) nicht überschreiten und mindestens einen gastgewerblichen Betrieb versorgen;

c) private Trinkwasserleitungen: Trinkwasserleitungen, die die Schwellenwerte gemäß Buchstabe a) nicht überschreiten und keinen gastgewerblichen Betrieb versorgen.

2. Das für die Gewässernutzung zuständige Landesamt führt ein Register der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) enthaltenen Trinkwasserleitungen.

3. Alle Trinkwasserleitungen, auch die laut Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, wasserrechtlich befreiten Trinkwasserableitungen, müssen nach den von der Landesregierung

festgelegten technisch-hygienischen Richtlinien errichtet und betrieben werden.“

13. Artikel 13 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„Art. 13 (Bestehende Betreiber von öffentlichen Trinkwasserleitungen) - 1. Die bei In-Kraft-Treten dieses Artikels bereits bestehenden Betreiber von öffentlichen Trinkwasserleitungen üben den öffentlichen Trinkwasserversorgungsdienst bis zum Ablauf der wasserrechtlichen Konzession oder Genehmigung aus, sofern innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Artikels die Mindestanforderungen gemäß Artikel 11 erfüllt werden, und die entsprechende Konvention gemäß Artikel 7 unterzeichnet ist. Ansonsten gelten die Wasserkonzession und der öffentliche Trinkwasserversorgungsdienst als an die Gemeinde übertragen, die in Anwendung des Verfahrens bei Ablauf der Konzession laut Absatz 2 vorgeht.

2. Bei Ablauf der Wasserkonzession verfährt die Gemeinde gemäß Artikel 7. Die gesamte Trinkwasseranlage wird von der Gemeinde nach dem Verfahren der Enteignung im öffentlichen Interesse übernommen, sofern nicht eine andere Einigung mit dem Eigentümer der Anlage erzielt wird.

3. Innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung der Konvention gemäß Absatz 1 muss jeder bestehende Betreiber von öffentlichen Trinkwasserleitungen die in Artikel 12 vorgesehene Wasserleitungsordnung erstellen.“

14. Artikel 14 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„Art. 14 (Freie Trink- und Hauswassernutzungen) - 1. Die freie Nutzung gemäß Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, gilt nicht für die Trinkwasserleitungen laut Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Gesetzes.“

15. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„1. Die Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes erfolgt nach den für das Wasserrechtsverfahren der Wasserleitungen geltenden Bestimmungen gemäß Landesgesetz vom 30. September 2005, Nr. 7, in geltender Fassung.“

16. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, ist aufgehoben.

17. Artikel 35 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„2. Für die industriellen Abwässer, welche die Stoffe laut den Anlagen F und H enthalten, wird der Messpunkt sofort nach dem Auslauf aus dem Betrieb oder der Behandlungsanlage, welche diesem Betrieb dient, festgelegt. Falls die Kläranlage für das industrielle Abwasser, die die gefährlichen Stoffe laut Anlage H behandelt, mittels Rohrleitung Abwässer aus anderen Industriebetrieben oder kommunale Abwässer erhält, die andere Stoffe enthalten, welche einer Veränderung oder Verminderung der gefährlichen Stoffe nicht nützlich sind, vermindert die Agentur bei Erteilung der Ermächtigung in geeigneter Weise die in den Anlagen D und E angeführten Emissionsgrenzwerte für jeden der oben genannten gefährli-

chen Stoffe, unter Berücksichtigung der Verdünnung aufgrund der Mischung mit anderen Abwässern.“

18. Nach Artikel 35 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 35-bis (Ableitung von Mineral- und Thermalwässern) - 1. Für die Mineral- und Thermalwässer, welche ursprünglich chemische Parameter mit höheren Werten als jene der Emissionsgrenzwerte aufweisen, ist die Abweichung von diesen Werten zulässig, unter der Bedingung, dass die Wässer, die zurückgegeben werden, qualitative Merkmale aufweisen, die nicht höher als jene der entnommenen sind, bzw. dass diese, im Ausmaß von höchstens zehn Prozent, die bakteriologischen Parameter einhalten und die gefährlichen Stoffe laut Anlagen F und H nicht enthalten.

2. Die Ableitungen von Mineral- und Thermalwasser sind, unter Einhaltung der Bestimmungen über die Ermächtigungen gemäß Artikel 38 und 39, zugelassen:

a) in Oberflächengewässer, wenn ihre Einleitung in das Gewässer nicht die Nutzung der Wasservorkommen gefährdet und keine Schäden an der Gesundheit und der Umwelt verursacht,

b) in den Boden oder in die oberen Bodenschichten, bei vorheriger geologischer Überprüfung der Lage,

c) in die Kanalisationen,

d) in die für das Niederschlagswasser vorgesehenen Trennkanalisationen.“

19. Artikel 38 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„4. Falls die Genehmigung seitens der Agentur erforderlich ist, beantragt der Bürgermeister nach Erhalt des Antrags auf Baukonzession ein bindendes Gutachten bei der Agentur, die sich innerhalb von 60 Tagen ausspricht. In diesen Fällen erteilt die Agentur ein Gutachten auch für die Bauten und Abwasserableitungen im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gemäß Anlage M.“

20. Artikel 39 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„1. Mindestens 15 Tage vor Inbetriebnahme der Ableitungen betreffend die Bauten, welche gemäß Artikel 38 genehmigt wurden, ist der Antrag auf Bauabnahme und Ermächtigung der Ableitung einzureichen, und zwar bei der zuständigen Gemeinde für die Bauten laut Anlage M und bei der Agentur für die gemäß Artikel 38 Absatz 4 genehmigten Bauten und Abwasserableitungen. Im Antrag ist das Datum der Inbetriebnahme anzugeben, und es ist eine Erklärung über die Übereinstimmung mit den im Projekt angegebenen Eigenschaften beizulegen. Diese Erklärung muss von einem anerkannten, in einem Berufsalbum eingetragenen Techniker untergezeichnet sein.“

21. Artikel 40 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„3. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden häuslichen Abwasserableitungen, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, werden im Sinne dieses Gesetzes als ermächtigt betrachtet. Innerhalb eines Jahres ab der Erlassung der Durchführungsverordnung laut Artikel 33 Absatz 1 überprüfen die Gemeinden die Eigen-

schaften dieser Ableitungen. Falls festgestellt wird, dass sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen und der Anschluss an die Kanalisation innerhalb der nächsten vier Jahre nicht vorgesehen ist, schreibt die Gemeinde ein Anpassungsprojekt vor, welches innerhalb eines Jahres vorgelegt werden muss. Mit der Genehmigung des Projektes wird eine Frist von höchstens zwei Jahren für die Anpassung der Ableitung festgelegt.“

22. Artikel 42 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„3. Für die Anlieferung laut Absatz 2 Buchstaben b) und e) muss der Erzeuger vorher um die Ermächtigung zur Anlieferung seitens der Agentur ansuchen, die innerhalb von 30 Tagen entscheidet.“

23. Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„g) die Lagerung, Vorbereitung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.“

24. Artikel 45 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhalten folgende Fassung:

„1. Unbeschadet aller anderen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Brandschutzes müssen die Tanks, Behälter, Leitungen und Umladeflächen von verunreinigenden Stoffen so errichtet werden, dass die Möglichkeit von Verlusten verhindert wird, der Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes vorgebeugt wird und Behälter und Leitungen auf ihre Dichtheit überprüft werden können. Mit Durchführungsverordnung werden die Richtlinien betreffend die Lage, die technischen Eigenschaften, den Einbau, den Betrieb, die periodischen Kontrollen und die Anpassung der bestehenden Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Litern festgelegt. Für Anlagen mit einem Fassungsvermögen von gleich oder weniger als 1000 Litern gelten die allgemeinen Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes.

2. Im Falle von Handelslagerstätten und Tankstellen, ausgenommen betriebsinterne Tankstellen, übermittelt die Gemeinde das Projekt an die Agentur, welche innerhalb von 30 Tagen das Gutachten abgibt.“

25. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„a) die Einleitungen von Niederschlagswasser, welches durch das Kanalisationsnetz mit Trennsystem gesammelt wird, besonderen Vorschriften unterworfen sind,“.

26. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„d) wer Abwasser ableitet, ohne die mit Durchführungsverordnung oder Ermächtigung festgelegten Vorschriften einzuhalten, muss eine Geldbuße im Ausmaß von einem Drittel der unter Buchstabe b) vorgesehenen Strafen entrichten.“

27. Der Vorspann des Absatzes 1 des Artikels 57-bis des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält folgende Fassung:

„1. Die Errichtung illegaler Ableitungsanlagen, die widerrechtliche Wasserableitung, der illegale Bau von Tiefbrunnen und die widerrechtliche Förderung von Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Restwassermenge, die widerrechtliche

Durchführung von wesentlichen Änderungen an Ableitungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7, in geltender Fassung, die zweckwidrige Nutzung von Wasser aus genehmigten Ableitungen, sowie die Nichteinhaltung des Nutzungszeitraumes und der gewährten Wassermenge.“

27-bis. Artikel 57-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Die Nichteinhaltung der Vorschriften und der allgemeinen und der besonderen Bindungen für die Trinkwasserschutzgebiete wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße wie folgt bestraft:

a) die Nichteinhaltung der Verbote und Auflagen für die Trinkwasserschutzgebiete hinsichtlich der Instandhaltung wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 250,00 bis 2.500,00 Euro bestraft;

b) Übertretungen der Vorschriften für die Trinkwasserschutzgebiete bezüglich Bauten und Grabungsarbeiten werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 2.000,00 bis 20.000,00 Euro bestraft;

c) das Durchführen von Maßnahmen, Eingriffen oder Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten, ohne die vorgeschriebenen hydrogeologischen Gutachten oder erforderlichen Genehmigungen oder die Nachweise hinsichtlich der Vereinbarkeit eines Projekts mit den Schutzbestimmungen, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 5.000,00 Euro bestraft;

d) alle anderen Übertretungen der spezifischen Verbote, Auflagen oder Nutzungsbeschränkungen werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500,00 bis 5.000,00 Euro bestraft.“

28. Die Ziffer 7 der Anlage A des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält die Fassung laut Anhang Nr. 1 zu diesem Gesetz.

29. Die Ziffer 5 der Anlage B des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält die Fassung laut Anhang Nr. 2 zu diesem Gesetz.

30. Die Ziffern 26, 30, 38 und 51 der Anlage D des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhalten die Fassung laut Anhang Nr. 3 zu diesem Gesetz.

31. Die Ziffern 38 und 41 der Anlage E des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhalten die Fassung laut Anhang Nr. 4 zu diesem Gesetz.

32. Nach Ziffer 43 der Anlage E des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, wird die Ziffer 44 laut Anhang Nr. 4 zu diesem Gesetz eingefügt.

33. Die Ziffer 36 der Anlage G des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält die Fassung laut Anhang Nr. 5 zu diesem Gesetz.

34. Die Ziffer 18 der Anlage H des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält die Fassung laut Anhang Nr. 6 zu diesem Gesetz.

35. Der italienische Text der Fußzeile (1) der Anlage H des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält die Fassung laut Anhang Nr. 6 zu diesem Gesetz.

36. Die Ziffern 4 und 8 der Anlage L des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhalten die Fassung laut Anhang Nr. 7 zu diesem Gesetz.

37. Nach Ziffer 11 der Anlage L des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, werden die Ziffern 12, 13, 14, 15 und 16 laut Anhang Nr. 7 zu diesem Gesetz eingefügt.

38. Die Ziffer 2 der Anlage M des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, erhält die Fassung laut Anhang Nr. 8 zu diesem Gesetz.

All'articolo 3-quinquies sono state fatte delle correzioni d'ufficio di natura tecnico-linguistica.

Siccome sono le ore 18.36 chiudo in anticipo la seduta.

ORE 18.36 UHR

SEDUTA 175. SITZUNG

28.5.2008

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (18,56)
Frick (9,33,53)
Heiss (13,16)
Klotz (7,14,21,69,74)
Kury (8,11,19,33,48,52,54,55,56,57,66,68,72,73,75)
Laimer (33,43,52,64,70,73,74,76)
Leitner (22,63)
Minniti (20)
Munter (53,61)
Pasquali (21,62)
Pöder (32,39)
Seppi (5,9,24)
Sigismondi (48)
Urzi (23)
Widmann (15)